

Wortprotokoll/ Protokoll

der öffentlichen Sitzung

des Wissenschaftsausschusses

Sitzungsdatum: 15. April 2014
Sitzungsort: Hamburg, in Rathaus, Festsaal
Sitzungsdauer: 17:05 Uhr bis 22:12 Uhr
Vorsitz: Abg. Dr. Wieland Schinnenburg (FDP),
Abg. Robert Bläsing (FDP) ab 19:10 Uhr
Schriftführung: Abg. Philipp-Sebastian Kühn (SPD)
Sachbearbeitung: Dr. Monika Potztal

Tagesordnung:

1. Drs. 20/10491 Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (Gesetzentwurf Senat)
mit
Drs. 20/3551 Autonomie und Deregulierung im Hamburgischen Hochschulwesen (Antrag FDP)
Hier: Anhörung von Auskunftspersonen gemäß § 58 Abs. 2 GO
2. Verschiedenes

Anwesende:

I. Ausschussmitglieder

Abg. Dr. Eva Gümbel (GRÜNE)
Abg. Dora Heyenn (Fraktion DIE LINKE)
Abg. Annkathrin Kammeyer (SPD)
Abg. Thilo Kleibauer (CDU)
Abg. Philipp-Sebastian Kühn (SPD)
Abg. Gerhard Lein (SPD)
Abg. Prof. Dr. Loretana de Libero (SPD)
Abg. Dr. Christel Oldenburg (SPD)
Abg. Dr. Wieland Schinnenburg (FDP)
Abg. Birgit Stöver (CDU)
Abg. Dr. Sven Tode (SPD)
Abg. Dr. Isabella Vértes-Schütter (SPD)

II. Weitere Abgeordnete

Abg. Robert Bläsing (FDP)
Abg. Gert Kekstadt (SPD)

III. Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter

Behörde für Wissenschaft und Forschung

Frau	Senatorin	Dr. Dorothee Stapelfeldt
Frau	Wiss. Ang.	Dr. Bettina Schomburg
Herr	Wiss. Ang.	Peter Pampel
Herr	RD	Peer Schaefer

IV. Auskunftspersonen

1. Prof. Dr. Dr. hc. mult. Peter Fischer-Appelt
Präsident der Universität Hamburg a.D.
2. Prof. Dr. Armin Hatje
Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Hamburg
3. Dr. Waltraud Kreutz-Gers
Kanzlerin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz
4. Prof. Dr. Marianne Merkt
Zentrum für Hochschuldidaktik und angewandte Hochschulforschung
Hochschule Magdeburg-Stendal
5. Olaf Schwede
DGB Bezirk Nord, Grundsatzfragen/Öffentlicher Sektor, Hamburg
6. Prof. em. Dr. Winfried Schulze
Mercator Research Center Ruhr (Essen), zuvor Professor für Neuere Geschichte an
der Ludwig-Maximilians-Universität München
7. Dr. Simon Sieweke
Verwaltungsgericht Bremen. 4. Kammer
8. Dr. Michael Stückradt
Kanzler der Universität zu Köln
9. Prof. Dr. jur. Lothar Zechlin
Institut f. Politikwissenschaft der Universität Duisburg-Essen

V. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bürgerschaftskanzlei

Dr. Monika Potztal

VI. Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeit

ca. 100 Personen

Zu TOP 1 (als Wortprotokoll)

Vorsitzender: Ja, meine Damen und Herren, es ist kurz nach 17 Uhr, ich begrüße Sie zur Sitzung des Wissenschaftsausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft. Mein Name ist Wieland Schinnenburg, ich bin der Ausschussvorsitzende. Wir freuen uns alle, dass Sie gekommen sind. Ich begrüße zunächst einmal die Abgeordneten der anderen Fraktionen im Wissenschaftsausschuss und ich begrüße Frau Senatorin Stapelfeldt und ihre Mitarbeiter und vor allem begrüße ich natürlich unsere Sachverständigen. Da haben wir immerhin neun, wenn ich das einmal kurz erwähne. Das ist Herr Professor Peter Fischer-Appelt, Präsident der Universität Hamburg a.D., Herrn Professor Hatje, Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Hamburg, Frau Dr. Kreutz-Gers, Kanzlerin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Frau Professor Merkt, Zentrum für Hochschuldidaktik und angewandte Hochschulforschung der Hochschule Magdeburg-Stendal, Herrn Olaf Schwede vom DGB Bezirk Nord, Herrn Professor Schulze, Mercator Research Center Ruhr - ich hoffe, ich habe es richtig ausgesprochen -, zuvor Professor für Neuere Geschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität in München, Herrn Dr. Sieweke, Verwaltungsgericht Bremen, Herrn Dr. Stückradt, Kanzler der Universität zu Köln, und Herrn Professor Zechlin, Institut für Politikwissenschaft der Universität Duisburg-Essen.

Und ganz besonders begrüße ich natürlich auch unsere Gäste. Wir freuen uns immer sehr - fast alle Ausschusssitzungen der Hamburgischen Bürgerschaft sind öffentlich-, wenn die Öffentlichkeit kommt, Sie werden auch ganz herzlich begrüßt. Und Sie merken vielleicht, welche Bedeutung die Hamburgische Bürgerschaft der Wissenschaftspolitik beimisst. Wir haben für diese Ausschusssitzung unseren schönsten Saal, nämlich den Festsaal des Hamburger Rathauses, zur Verfügung gestellt und begrüßen Sie da sehr.

Der Sachverständige vom DGB hat gebeten, dass seine Stellungnahme noch einmal – die wurde schon einmal verschickt – verteilt wird. Ich gebe das einfach einmal rum, dass das alle Abgeordneten, auch alle Sachverständigen und auch sonstige Personen, sie haben können (Anlage 1).

Es ist so, dass ich Ihnen einige Mitteilungen zunächst zu machen habe über die Regularien eines solchen Ausschusses. Ich verlese Ihnen deshalb einen Vermerk des Justizars der Bürgerschaftskanzlei über das, was wir heute machen: „Der Ausschuss führt heute eine Anhörung zu den Drucksachen 20/10491, Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechtes, und 20/3551, Autonomie und Deregulierung im Hamburgischen Hochschulwesen, Antrag der FDP-Fraktion, durch. Es sind insgesamt neun Auskunftspersonen, das heißt, sogenannte Expertinnen und Experten geladen. Sinn und Zweck der heutigen Anhörung ist ausschließlich, dass der Ausschuss aufgrund der Ausführungen der Expertinnen und Experten in die Lage versetzt wird, sich fundiert eine Meinung bilden zu können. Es ist deshalb vorgesehen, dass die Experten umfassend ihre Auffassung zu den Drucksachen darlegen können. Zudem haben die Ausschussmitglieder die Möglichkeit, ihrerseits Fragen an die Experten zu richten. Nicht auf der Tagesordnung steht heute eine Diskussion innerhalb des Ausschusses. Auch ist nicht vorgesehen eine Befragung der anwesenden Senatsvertreter. Beides wird in einer gesonderten Sitzung des Ausschusses erfolgen, die ebenfalls öffentlich sein wird.“

Ich muss Sie auch darauf hinweisen, vorsichtshalber, Sie können jederzeit die ganze Zeit zuhören, es ist Ihnen aber als Zuhörer nicht erlaubt, Beifall oder Missfallen zu äußern. Das steht so in den Paragraphen 51 und 58 unserer Geschäftsordnung. Film- und Fernseh- und Bildaufnahmen können Sie jetzt noch ganz kurz machen, aber sobald die Sitzung begonnen hat, müssen Sie diese bitte unterlassen.

Zunächst einmal Frage an die Ausschussmitglieder: Wird ein Wortprotokoll gewünscht? Ich höre keinen Widerspruch, dann ist das so passiert. Dann möchte ich kurz die Sachverständigen fragen, ob einer von Ihnen nur ein bestimmtes Zeitlimit hat, ob Sie zu einem bestimmten Zeitpunkt wegmüssen. Können Sie kurz sagen, wie lange Sie da sein können?

Frau Dr. Merkt: Bis kurz vor 21 Uhr. Kurz vor 21 Uhr.

Vorsitzender: Kurz vor 21 Uhr. Alle anderen Sachverständigen können offenbar auch länger. Wir werden uns auch bemühen, die Sitzung straff durchzuführen, aber es ist halt eine sehr komplexe Materie, die auch eine sorgfältige Bearbeitung erfordert. Da ist noch jemand. Bitte schön.

Herr Dr. Zechlin: Also, Ihre Vermutung, Herr Vorsitzender, alle anderen Sachverständigen können länger, gilt für mich nur eingeschränkt. Irgendwo gibt es für mich auch ein Zeitlimit. Wie haben Sie sich das denn gedacht?

Vorsitzender: Die oberste Richtschnur ist die Erforschung der Wahrheit und der guten Beurteilung der vorliegenden Drucksache. In der Geschäftsordnung ist geregelt, dass üblicherweise Ausschusssitzungen bis 22 Uhr dauern. Das ist aber keine Mussvorschrift, sondern eine Sollvorschrift. Wir werden dann uns bemühen, das auch einzuhalten, aber wir wollen weder Ihnen noch den Abgeordneten das Wort abschneiden. Deshalb also bringen wir im Prinzip bei solchen Veranstaltungen Zeit mit.

Ich muss hier eine kleine Einschränkung machen. Ich muss mich entschuldigen, ich muss um 19.10 Uhr den Saal verlassen, weil ich auch verkehrspolitischer Sprecher bin und heute Abend eine Fernseh-Live-Sendung zu Verkehrsproblemen in Hamburg stattfindet, an der ich teilnehmen muss. Dann wird der Herr Bläsing die Sitzungsleitung übernehmen. Damit kündige ich es schon einmal an, aber die Sitzung läuft ohne Weiteres weiter, nur mit einem anderen Vorsitzenden.

Dann darf ich noch sagen, ab 19.30 Uhr steht im Raum A ein Imbiss bereit, der aber auch später eingenommen werden kann. Es sind keine warmen Speisen, man kann also auch das später noch einnehmen. Ja, das ist ein späterer Punkt.

Ich schlage jetzt einmal Folgendes vor. Ich gucke in die Runde, ob die Ausschussmitglieder einverstanden sind, dass wir einfach jedem Sachverständigen einmal Zeit geben, zunächst einmal ein Statement zur Ihnen bekannten Drucksache, den beiden Drucksachen zu geben. Und ich finde da keinen Widerspruch, dann würde ich sagen, wir fangen einfach von links einmal an. Herr Professor, wenn Sie anfangen würden, Ihr Statement zu geben.

Herr Dr. Zechlin: Das mache ich gerne. Darf ich zuvor fragen, wie viel Zeit Sie ungefähr erwarten pro Statement?

Vorsitzender: Es ist kein Muss, es ist ein Soll oder eine Bitte, zehn Minuten.

Herr Dr. Zechlin: Okay. Ja, ich habe meine Stellungnahme in einem kurzen Papier zusammengefasst von knapp zwei Seiten, das werde ich dem Ausschuss gerne nachträglich noch zusenden, sodass das auch für die Protokollierung mit verwendet werden kann

(Anlage 2). Und ich möchte auf folgende Punkte eingehen. Zunächst, hochschulrechtlich schafft meines Erachtens der Gesetzentwurf ein vernünftiges System von Checks and Balances, das ist eine Formulierung von Herrn Knopp, der ja schon auch früher dazu veröffentlicht hat. Er entspricht meines Erachtens im Wesentlichen den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes, die ja zu dem Ergebnis gekommen sind, dass es nicht auf einzelne Regelungen ankommt, sondern ein sogenanntes hochschulorganisatorisches Gesamtgefüge bestehen muss. Also, es kann mehr Macht verlagert werden auf monokratische Organe, aber diese Machtverlagerung muss begleitet werden von entsprechenden Mitwirkungskontrollrechten, Wahlrechten in den Gremien. Meines Erachtens ist das im Wesentlichen eingehalten, jetzt in allen Details habe ich mich dazu nicht kundig gemacht, weil ich, ehrlich gesagt, auch nicht genau wusste, ob ich mich auf irgendwelche Spezifika vorbereiten soll oder breit vorbereiten soll. Ich habe mich also breit vorbereitet. Das ist mein erster Punkt. Hochschulrechtlich sehe ich bei einer groben Durchsicht keine Probleme und begrüße, dass der Senat einen Gesetzentwurf vorlegt, mit dem doch mehr Partizipation innerhalb der Hochschulen möglich wird.

Der zweite Punkt lautet: Das Recht gibt einen gewissen Rahmen, der darf nicht überschritten werden, der ist meines Erachtens nicht überschritten. Innerhalb dieses Rahmens gibt es aber viele Spielräume, die kann man so oder so ausnutzen. Das sind also die inhaltlichen Schwerpunkte des Senates, des Senatsentwurfes oder des Referentenentwurfes, und dort beziehe ich mich jetzt auf mehr oder weniger die Schwerpunkte, die auf den ersten fünf, sechs, sieben Seiten der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vorgesehen sind. Zunächst, es geht darum, die Zielsetzung lautet, mehr demokratische Strukturen in den Hochschulen. Ich persönlich bevorzuge den Begriff partizipative Strukturen, weil Demokratie meines Erachtens etwas anderes ist. Und wenn man aber diese Zielsetzungen auf ihre Umsetzung hin betrachtet, dann ist das meines Erachtens in vielen Bereichen gelungen. Ich begrüße zunächst, dass die Wahl und Abwahl des Präsidenten oder der Präsidentin neu geregelt worden ist. Es gibt ein ausgewogenes Verhältnis des Zusammenwirkens von Senat und Hochschulrat dabei.

Der zweite Punkt ist: Ich halte es auch für gut, dass die Rollenaufteilung zwischen Präsident oder Präsidentin, dem Präsidium, dem erweiterten Präsidium, und dem Kanzler geklärt ist in diesem Gesetzentwurf. Frage wäre, warum der Kanzler oder die Kanzlerin im Hochschulrat gewählt wird und nicht, wie die Vizepräsidenten auch, im Senat, aber das sind Einzelheiten jetzt.

Und der dritte Punkt zu diesem Thema Partizipation ist, dass meines Erachtens immer noch die Behörde für Wissenschaft und Forschung in einzelnen Details zu große Rechte hat. Ich glaube zum Beispiel, dass die Festlegung der Anzahl der Vizepräsidenten in jeder Hochschule eigentlich selbst durch die Grundordnung geregelt werden kann. Ich glaube auch, dass die Abberufung von Hochschulratsmitgliedern im Senat selber vielleicht mit Zweidrittelmehrheit vorgenommen werden kann. Und problematisieren könnte man auch die Regel, dass die Anzahl und der Zuschnitt der Fakultäten der Genehmigung durch die Wissenschaftsbehörde bedarf. Man könnte auch sagen, das können die Hochschulen selber entscheiden. Das ist zu dem ersten Häkchen „Demokratische partizipative Strukturen“.

Der zweite Punkt, zu dem ich inhaltlich etwas sagen möchte, ist dieses Thema Ziel- und Leistungsvereinbarung, Hochschulplanung. Das verschwindet meines Erachtens zu Unrecht unter der Überschrift „Effizientere Verwaltung“. Und ich glaube, dass die internen Ziel- und Leistungsvereinbarungen, die also zwischen der Zentralebene und den dezentralen Ebenen getroffen werden, zu stark die Perspektive haben, dass da etwas umgesetzt werden muss. Also der Staat macht mit der Hochschule Vereinbarungen, und jetzt ist es Aufgabe der Hochschulleitung, das umzusetzen nach innen. Das trifft zu einem Teil zu, es gibt genauso gut aber das Gegenstromverfahren, das solche internen Prozesse dazu dienen, dass Ideen, Initiativen von den Fakultäten, von den Instituten, nach oben hin getragen werden. Vereinbarungen bedeuten meines Erachtens, dass strategische Zielsetzungen durchaus

auch vorgegeben werden können, zum Teil auch vorgegeben werden müssen von der staatlichen Seite, dass aber die Leistungen, die darauf bezogen sind, ausgehandelt werden. Und mir ist der Aspekt zu stark, dieses Top-down-Kaskadenmodell, ich finde, es müsste auch ein Gegenstromverfahren geben, weil damit eine vernünftige Identität der Hochschule entwickelt werden kann, eine eigene organisationale Identität entwickelt werden kann.

Ich glaube, dass man noch etwas stärker akzentuieren könnte einen Aspekt, der mit dem New Public Management zusammenhängt. Hochschulen sollen autonom sein. Solange sie aber nicht private Einrichtungen sind, die sich selbst finanzieren, gibt es eine legitime staatliche, politische Verantwortung für das Gesamtsystem, das Hochschulsystem. Und die kann nicht weggewischt werden damit, dass man sagt, ihr seid ja autonom, jetzt macht ihr einmal. Es muss eine staatliche Rahmensetzung geben, die politisch verantwortet wird. Und ich würde es begrüßen, wenn stärkere Ausführungen darüber sind, wie das Parlament in eine solche Rahmensetzung eingebunden wird. Dass die Behörde das alleine macht, halte ich für problematisch. Das sind Sachen bei Globalhaushalten, in denen sowohl die Haushaltsausschüsse wie auch die Wissenschaftsausschüsse mit einbezogen sein sollten. Das war der zweite Punkt, interne Ziel- und Leistungsvereinbarung, Organisationsentwicklung der Hochschulen.

Der dritte Punkt betrifft die Aufbauorganisation von Hochschulen. Das ist bei Ihnen, glaube ich, das Reizwort mittlerweile, dritte Ebene. Dazu würde ich sagen oder möchte ich sagen, es gibt in jedenfalls größeren Hochschulen in der Regel drei Ebenen, nämlich die Zentralebene, dann gibt es die Ebene, auf der Studiengänge und Fächer ihre Identität entwickeln, also Chemie, Physik, Biologie, etwa im Bereich der Naturwissenschaften, und dann gibt es, nicht immer, aber häufig, eine mittlere Ebene, das sind die Fakultäten, etwa eine naturwissenschaftliche Fakultät. Wenn man dieses Drei-Ebenen-Modell vor Augen hat, dann ist es vernünftig, Institute einzurichten, die müssen auch mit Selbstverwaltungsrechten ausgestattet sein, davon lebt nämlich dieses Gegenstromverfahren, was ich eben in meinem zweiten Punkt benannt hatte, dass nicht nur Top-down-Ziele nach unten umgesetzt werden, sondern auch von unten Initiativen nach oben entwickelt werden und das ausgehandelt wird.

Ich halte es für problematisch im Gesetzentwurf, dass diese eigentlich einfache Struktur, so wie ich das verstanden habe – vielleicht habe ich nicht genau genug gelesen –, unklar bleibt, weil gesagt wird, man könnte auch in Fakultäten noch wieder Fachbereiche gründen. Also mein Eindruck war, es können jetzt plötzlich vier Ebenen entstehen, die Zentralebene, Fakultäten, Fachbereiche und Institute, das leuchtet mir, ehrlich gesagt, nicht ein. Ich könnte mir auch vorstellen, aber das gilt, glaube ich, weniger für große Hochschulen, dass statt großer Fakultäten mehrere kleine Fachbereiche direkt die zweite Ebene bilden. In solchen Fällen bräuchte man keine dritte Ebene, weil die Fachbereiche selber die fachliche Verantwortung auch für ihre Studiengänge übernehmen können.

Der dritte Punkt, zu dem ich etwas sagen möchte, sind Berufungsverfahren. Ich halte es für richtig, dass die Stellenzuweisungen, weil sie von strategischer Bedeutung sind, in dem Präsidium vorgenommen werden, allerdings im Rahmen eines Hochschulentwicklungsplanes, der in diesem Top-down-bottom-up-Gegenstromverfahren entwickelt worden ist. Ich glaube, dass in der Tat Präsidien auch von der vorgeschlagenen Reihenfolge der Berufungslisten abweichen können, allerdings sollten Sie vielleicht ein bisschen mehr tun, als nur die Fakultäten darüber informieren und das begründen. Man könnte auch sagen, bevor man abweichen will, teilt man das erst einmal der Fakultät mit und bittet um eine Stellungnahme, hört zu, setzt sich mit den Argumenten der Fakultät auseinander und entscheidet dann. Ich bin persönlich relativ skeptisch diesen außerordentlichen Berufungen gegenüber, wenn sie aber stattfinden sollen, dann, glaube ich, müsste eine relativ starke Mitwirkung der Fakultäten ermöglicht werden.

Ich bin persönlich der Meinung, dass Juniorprofessuren, das ist mir ein wichtiger Punkt, wenn man Juniorprofessuren nicht einfach zu anders bezeichneten Assistenten macht, die

Arbeiten übernehmen, die sonst niemand recht übernehmen will, und die nach sechs Jahren wieder draußen sind. Wenn man sie wirklich zu Professuren macht, dann sollte die Qualifikationsüberprüfung und damit die Berufung zu Beginn erfolgen. Mir wäre es also sympathisch, wenn man dann weitgehend Juniorprofessuren von anderen Hochschulen rekrutiert, bei denen sie ihre Promotion erreicht haben, und dann allerdings, weil die Berufung zu Beginn stattgefunden hat, sie regelmäßig mit Tenure ausstattet. Das gibt ihnen eine Sicherheit und das verhindert, dass Juniorprofessuren missbraucht werden als Lückenbüßer. Das heißt auch, dass es nur wenige Juniorprofessuren geben wird. Das setzt die Hochschulen auch in die Verantwortung, eine vernünftige Stellenplanung und Personalentwicklung vorzunehmen. All das ist aber nun einmal mit einer stärker autonomen Hochschule auch verbunden. Autonomie heißt auch Verantwortung, und das bedeutet auch Verantwortung für das eigene Personal. Ähnlich sehe ich es auch, wenn W2-Professuren einen Ruf an eine auswärtige Hochschule haben, damit also eine externe Qualifikationsüberprüfung im Wettbewerb stattgefunden hat, dass man sie dann nicht nur im Ausnahmefall an der eigenen Hochschule im Wege von Bleibeverhandlungen auf W3-Stellen bringen kann, sondern dass dies regelmäßig der Fall sein sollte.

Zum Schluss: Ich begrüße, dass der Studienzugang und auch die Studienberatung für berufserfahrene Studierende verbessert worden ist. Ich könnte noch etwas sagen zum Thema Qualitätssicherung, das erspare ich mir jetzt. Ich möchte vielleicht als Letztes sagen, ich habe es eine gute Idee gefunden, diese Fachkonferenz durchzuführen und damit in stärkerer Weise die Hochschulöffentlichkeit einzubinden in die Erarbeitung des Gesetzentwurfes. Und ich könnte mir auch vorstellen, dass die Politik sich als lernendes System darstellt, indem sie, sagen wir einmal, nach drei oder vier Jahren einmal wieder so eine Fachkonferenz macht, nicht mit dem Ziel, ein komplett neues Gesetz zu erarbeiten, aber die Erfahrungen, die man mit der Implementierung des Gesetzes gemacht hat, auszuwerten und vielleicht die eine oder andere Korrektur daran vorzunehmen. Ich danke Ihnen.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank, Herr Professor Zechlin. Frau Professor Merkt.

Frau Dr. Merkt: Ja, ich kann mich da meinem Vorredner vor allen Dingen in dem ersten Punkt anschließen. Ich begrüße ebenfalls sehr die partizipative Öffnung in dem Entwurf und das Ziel, mehr demokratische Strukturen zu verankern. Auch dieses Verfahren, eine Fachkonferenz einzuberufen dazu, finde ich sehr begrüßenswert. Ich möchte zu den Punkten, die mein Vorredner gesagt hat, bei denen ich mich weitgehend anschließen kann, im Einzelnen noch auf ein paar besondere Punkte hinweisen. Das ist zum einen der Punkt Studienabbrüche. Es wird also vorgeschlagen, die Gründe für Studienabbrüche systematisch zu ermitteln und durch Befragung bei Exmatrikulationen zu erheben. Im Prinzip finde ich den Ansatz nicht schlecht, hier empirisch vorzugehen, nur, wenn überhaupt nicht geregelt ist, was mit den Ergebnissen hinterher passiert, dann nehme ich an, dass dasselbe wie bei Lehrevaluationen passiert, die verschwinden in der Schublade und es passiert danach nichts damit oder sie werden für Ziele verwendet, die vielleicht für die Hochschulen und die Qualität der Lehre gar nicht förderlich sind. Das heißt, wenn sie tatsächlich qualitätsfördernd für die Lehre sein sollen, dann, denke ich einmal, müsste das, informative Prozesse, weitergeführt werden in der Hochschule. Das zum Punkt 1.

Der zweite Punkt ist der Punkt Juniorprofessuren mit Tenure Track. Auch ich würde sehr unterstützen, aus meiner hochschuldidaktischen Perspektive, Tenure Tracks fest zu verankern, und zwar mit dem Argument, dass gerade in einem sich ausdifferenzierenden Wissenschaftssystem neue Wissenschaftsgebiete entstehen und die Juniorprofessuren ja eigentlich die Stellen sind, auf denen diese neuen Wissenschaftsgebiete innerhalb dieser sechs Jahre entwickelt werden können. Wenn dann hinterher aber kein Tenure im Anschluss möglich ist, dann sind diese Entwicklungen sehr kurzfristig gedacht und können gar nicht nachhaltig verankert werden. Insofern plädiere ich auch dafür, zu Beginn eine Prüfung durch eine Berufung zu machen, auch würde ich unterstützen, dass die Promotion an einer

anderen Hochschule geschrieben werden soll, aber danach, denke ich, sollte Tenure Track fest verankert sein.

Ich möchte noch auf einen weiteren Punkt eingehen, der mir natürlich aus hochschuldidaktischer Perspektive sehr wichtig ist, das ist die Regelung der pädagogischen Eignung in Einstellungs Voraussetzungen für Professuren. Hier ist die vorgeschlagene Hamburger Regelung nicht so sehr weitgehend. Es gibt da weitergehende Regelungen. Ich denke, es wäre wichtig, die pädagogische Eignung nicht nur einfach so festzustellen, sondern sie sollte entweder durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen werden und das sollte auch verankert werden oder in Berufungsverfahren ausnahmsweise festgestellt werden oder, wenn das nicht der Fall ist, eine Verpflichtung zur entsprechenden Weiterbildung im ersten Berufsjahr erfolgen.

Und ein weiterer Punkt, zu dem ich mich gerne äußern möchte, gerade vor meinen Erfahrungen auch an Fachhochschulen, ist, dass, wenn man unter dem Aspekt der Qualität der Lehre ein Regeldeputat von 18 SWS voraussetzt und davon ausgeht -und das tun wir-, dass Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, wenn er ordentlich sein soll, noch einmal dazukommt, dann ist es meiner Ansicht nach sehr schwierig, mit einer solchen Regelung eine Qualität der Lehre gut zu unterstützen. Da würde ich auch dem Vorschlag folgen zu überlegen, ob man da sich den allgemeinen Regelungen anschließt oder ob es da nicht andere Möglichkeiten gibt.

Und der letzte Punkt, auch die Öffnung der Studiengänge für Berufstätige, denke ich, ist eine sehr unterstützenswerte Sache, ist unter dem demografischen Wandel ausgesprochen wichtig, und insofern begrüße ich sehr die Vorschläge, die hier dazu in dem Gesetzesentwurf gemacht worden sind. Soweit zu meinen Ausführungen. Danke schön.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank, Frau Professor Merkt. Jetzt Herr Dr. Stückradt.

Herr Dr. Stückradt: Vielen Dank. Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich möchte meine kurzen Anmerkungen unterteilen zunächst in einige Anmerkungen zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts, also dem Senatsantrag, und zum Zweiten dann zum Antrag Autonomie und Deregulierung in dem Hamburgischen Hochschulwesen, dem Antrag der FDP-Fraktion. Vielleicht herkommend aus meiner beruflichen Tätigkeit, möchte ich mich konzentrieren auf die Punkte Hochschulverfassung, Organisation und Verhältnis Staat - Hochschule.

Ich möchte beginnen mit dem Senatsantrag und hier beginnen mit einigen Anmerkungen zur Hochschulverfassung allgemein. Ich gehe davon aus, dass es ein wichtiges Ziel des Gesetzgebungsvorhabens war, der vom Bundesverfassungsgericht 2010 festgestellten partiellen Verfassungswidrigkeit der bisherigen Regelungen abzuwehren. Das Bundesverfassungsgericht hatte ja ausgeführt, dass, wenn man das Gesamtgefüge betrachtet, es ein Ungleichgewicht auf Fakultätsebene gibt zwischen dem Einfluss der Dekanate und dem der Fachbereichsräte. Man muss dem abhelfen, ohne dabei in die, ich darf es einmal so ausdrücken, Falle zu gehen, an anderer Stelle ähnliche Ungleichgewichte zu schaffen, zum Beispiel zwischen Präsidium und Senat oder Präsidium und Gesamthochschule.

Nach meiner Einschätzung ist dies im vorliegenden Gesetzentwurf gelungen. Den Monita des Verfassungsgerichts wird abgeholfen auf eine, wie ich finde, vernünftige und solide Weise. Die Fachbereichsräte werden in ihren Aufgaben gestärkt. Ich halte es durchaus für vertretbar, was man ihnen als neue Aufgaben zugewiesen hat, halte aber auch für vertretbar, dass man ihnen nicht mehr zugewiesen hat. Auch beim Verhältnis zwischen Präsidium und Senat beziehungsweise Hochschule allgemein hat man durchaus das Bild eines starken Präsidiums weiter vor Augen gehabt, aber auch das meines Erachtens in einer verfassungsmäßig und auch hochschulpraktisch nicht zu beanstandenden Weise. Dass hier

beispielsweise die Stellung des Kanzlers noch einmal gestärkt worden ist durch seine Mitwirkung bei der Auswahl der Geschäftsführer der Fakultäten halte ich deshalb für richtig, weil - und da kann ich an Herrn Zechlin anknüpfen- ein System von Checks and Balances meines Erachtens vernünftig durchgehalten worden ist bei der inneruniversitären Aufgaben- und Einflussverteilung. Ich darf en passant sagen, dass man die Amtszeit des Kanzlers auf neun Jahre verstärkt, halte ich deshalb für sinnvoll, und seine Unabhängigkeit zu stärken, die Unabhängigkeit gerade der Person, der für die finanziellen Belange der Hochschule verantwortlich ist, und ich halte es auch für wichtig, um das Amt attraktiv zu halten, um auf Dauer geeignete Persönlichkeiten zu finden. Im Gegensatz zu Herrn Zechlin bin ich dezidiert der Ansicht, dass das Wahlverfahren für Rektoren und Kanzler oder Präsidenten und Kanzler gleich sein sollte, dass also auch beim Kanzler eine Wahl durch den Senat alleine nicht sinnvoll ist, sondern der Gesetzgeber hier einen vernünftigen Weg geht, indem er für beide Senat und Hochschulrat mit einbezieht.

Beim Präsidium halte ich es auch für sinnvoll, dass man - ich habe dies schon gesagt - von einem starken Präsidium ausgeht. Ich halte es allerdings persönlich nicht für richtig, dass man in Paragraph 81 Absatz 1 dem Präsidenten in Person Aufgaben wie die Sorge für die strategische Entwicklung – er „hat für wichtige Angelegenheiten der Hochschule persönlich einzutreten und grundlegende Entwicklungen hinsichtlich der Forschung und Lehre anzustoßen und zu fördern“ – persönlich an die Person des Präsidenten koppelt. Ich glaube, dass diese persönliche Kopplung nicht sinnvoll ist. Man hat schon einen Schritt weniger gemacht, als in dem Referentenentwurf vorgesehen war. Ich halte es für Hochschulen allerdings für sinnvoll, bei dem in fast allen Bundesländern auch nach wie vor bestehenden Kollegialsystem im Präsidium zu bleiben. Ich halte dies aus grundsätzlichen Erwägungen für sinnvoll, weil dies mehr dem Wesen einer Hochschule entspricht und der Art, wie man dort zu Leitungsentscheidungen kommen kann. Ich halte es aus praktischen Erwägungen für sinnvoll. Ich glaube, es ist niemandem gedient, wenn man sich in einer so starken Weise, wie es hier vorgesehen ist, an eine Person bindet. Sie mögen Glück haben, dass Sie derzeit sehr gute Persönlichkeiten gefunden haben für die Leitungsaufgaben. Ich wünsche Ihnen von Herzen, dass Ihnen das auch bei den Nachfolgern gelingt, aber dass es Ihnen immer gelingt, halte ich für ziemlich unwahrscheinlich und schon von daher nicht gut, das so zu konzentrieren. Man kann auch einen Mittelweg wählen, indem man in einem Kollegialorgan dem Präsidenten eine starke Kompetenz gibt, zum Beispiel durch die Richtlinienkompetenz.

Ich halte es auch für ein vernünftiges Miteinander von Präsident und Vizepräsidenten nicht für sinnvoll, dass der Präsident nur noch im Benehmen, aber nicht im Einvernehmen - das heißt letzten Endes sogar formal gegen den Willen der Vizepräsidenten - denen Aufgaben zuweisen kann. Ich glaube nicht, dass das in einem Hochschulalltag funktionieren würde.

Ihre Regelung zu den Hochschulräten halte ich für sinnvoll, insbesondere, dass sie generell beibehalten werden. Sie haben sich, soweit ich dies überblicken kann, in allen Bundesländern, in denen man sie eingeführt hat, bewährt. Auch Regierungen, die bei ihrem Amtsantritt Hochschulräte abschaffen wollten, beispielsweise die derzeitige Regierung in Nordrhein-Westfalen, halten am System der Hochschulräte fest. Wie Sie die Wahl der Hauptamtlichen im Präsidium neu gestalten, halte ich auch für richtig, das entspricht der zwischenzeitlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Wahl durch den Senat und dann eine Beteiligung der Hochschulräte.

Generell erscheint mir auch die Stärkung des Senats und die Stärkung der Hochschulräte sinnvoll. Gestatten Sie mir ein Wort zur Transparenzregelung bei Drittmittelforschung, da dies aus Sicht eines Kanzlers ausgesprochen wichtig ist. In Paragraph 77 Absatz 8 haben Sie als neue Vorschrift vorgesehen, dass das Präsidium die Öffentlichkeit in geeigneter Form über Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter, insbesondere über deren Gegenstände, den Umfang der Mittel sowie die Person des jeweiligen Dritten informiert. Generell halte ich es für sinnvoll, dass man einem erweiterten Transparenzbedürfnis nachkommt. Ich glaube, dass

diese Klausel in sich nicht falsch ist, ich würde allerdings raten, dass man einfügt, dass die Unterrichtung nach Abschluss der Drittmittelvorhaben vorgenommen wird.

Ja, lassen Sie mich das begründen. Gerade bei der kompetitiven Einwerbung von Industriemitteln ist die vorzeitige Veröffentlichung schon allein des Themas deshalb problematisch, weil die jeweilige Konkurrenz aus dem Thema schließen kann, woran, und oft auch, mit welcher Zielrichtung, geforscht wird. Sie würden, wenn Sie das zwingend machen, dass zu Beginn des Drittmittelvorhabens dies veröffentlicht wird, die Einwerbung von kompetitiven Drittmitteln aus der Industrie für Ihre Hochschulen erschweren. Auch bei staatlich eingeworbenen Drittmitteln, zum Beispiel von der DFG, mag es manchem Hochschullehrer nicht daran gelegen sein, dass seine Kollegenschaft und die Community aus den Anträgen sofort erahnen können, auf welchem Weg er forscht.

Ein Punkt als Letztes zum Senatsantrag. Wie ein roter Faden durchzieht den Senatsantrag an vielen Stellen eine Stärkung des Einflusses der Behörde oder eine starke Behörde, das geht von Beispielen, die zum Beispiel von Herrn Zechlin schon erwähnt worden sind bei der Frage des Zuschnitts der Fakultäten, bis hin zu Details, zum Beispiel der Frage der Vizepräsidenten, wie viele es sind, ob haupt- oder nebenamtlich. Ich halte diesen starken Einfluss der Behörde nicht für sinnvoll und darf an dem Beispiel der Zahl der Vizepräsidenten fragen, warum soll es in der Tat eine staatliche Aufgabe sein, sich mit einem solchen Detail zu beschäftigen. Falls dabei beispielsweise die Besorgnis Pate gestanden haben könnte, wenn eine Hochschule das ohne staatlichen Einfluss regelt, würde sie zu einer drastischen Vermehrung der Anzahl der Vizepräsidenten oder gar der Anzahl der hauptamtlichen und damit zu bezahlenden Vizepräsidenten kommen, darf ich aus den Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen berichten, dass diese Möglichkeit dort seit über sieben Jahren besteht, und Sie werden jedenfalls die Anzahl der neu geschaffenen hauptamtlichen Vizepräsidenten bei etwa 35 staatlichen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen nicht nur an einer Hand abzählen können, sondern sie werden die eine Hand nicht vollbekommen. Ich halte es für sinnvoll, wenn die Behörde solche Detailregelungen den Hochschulen überlässt. Das erspart allen Arbeit und setzt Energien an anderen Stellen frei, an denen sie wichtiger notwendig sind.

Lassen Sie mich einige Worte sagen zum Antrag "Autonomie und Deregulierung im Hamburgischen Hochschulwesen". Hier wird vonseiten der Antragsteller intern beantragt, der Staat solle seine Aufsicht auf die Rechtsaufsicht beschränken, keine Fachaufsicht mehr ausüben, es sollen beispielsweise die Hochschulen Dienstherrn und Arbeitgeber ihrer Mitarbeiter sein und Eigentümer der ihnen überlassenen Grundstücke. Ich halte die Vorschläge aus diesem Antrag in Anknüpfung daran, dass ich am Ende zum Senatsantrag gesagt habe, ich halte es für sinnvoll, die Eingriffsmöglichkeiten des Staates zurückzufahren, halte ich es für sinnvoll, was in diesem Antrag beantragt wird. Einige dieser Punkte kann man durchaus auch in ein Gefüge einbauen, wie es derzeit zum Beispiel in Ihrem Hochschulgesetz besteht, beispielsweise die Frage der Überlassung der Grundstücke, beispielsweise die Frage der Rechts- oder Fachaufsicht. Ich darf für all diese Punkte verweisen auf das Beispiel Nordrhein-Westfalens, in dem eine ähnliche Gesetzeslage, die den Antragstellern vielleicht Anregungen gegeben hat bei ihrem Antrag, im Kern seit sieben Jahren besteht. Sie werden der Presse entnommen haben, dass es im Moment in Nordrhein-Westfalen eine sehr intensive Diskussion darüber gibt, ob diese Situation sich bewährt hat. Und aus der Sicht einer Hochschulleitung darf ich sagen, sie hat sich bewährt. Wenn Sie dies vertiefen möchten, schauen Sie beispielsweise in die Stellungnahmen der Landesrektorenkonferenzen der nordrhein-westfälischen Universitäten oder Fachhochschulen.

Und ich möchte einer Befürchtung vorbeugen, das wurde auch von Herrn Zechlin gesagt, es muss ein Staat, der Universitäten finanziert, natürlich eine Möglichkeit haben, die Hochschulplanung insgesamt zu beeinflussen und an wichtigen Stellen seinen Willen durchzusetzen. Dies geht - und das zeigen Erfahrungen, die wir gemacht haben -, wenn das Land, wenn die Landesregierung möchte, durchaus auch mit einem System von autonomen

Hochschulen. Ich halte es persönlich auch für eine zwingende Option eines Gesetzes, dass der Staat als Geldgeber und als Verantwortlicher für die Bildungspolitik die Gesamtverantwortung für das Hochschulwesen hat. Das widerspricht aber einem System autonomer Hochschulen nicht. Er kann beispielsweise die Essentialia seiner Hochschulplanung, die er gemeinsam mit den Hochschulen entwickeln soll, in Ziel- und Leistungsvereinbarungen oder in Hochschulverträgen, wie immer man das nennen will, mit Hochschulen einfließen lassen und durchsetzen. Und wenn Sie dann dem Staat noch die Möglichkeit geben für den Fall, dass es einmal nicht zu einer Vereinbarung kommen sollte, dann diese auch den Hochschulen vorgeben zu können, sind die Befürchtungen, Sie würden als Gegengewicht zu autonomen Hochschulen oder als Partner zwingend einen schwachen Staat haben, gegenstandslos geworden. Das widerspricht sich nicht, sondern der Abbau an Bürokratie nützt beiden. Herzlichen Dank.¹

Vorsitzender: Ja, vielen Dank, Herr Dr. Stückradt. Frau Dr. Kreutz-Gers bitte.

Frau Dr. Kreutz-Gers: Ja, Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, erst einmal herzlichen Dank für die Einladung. Ich habe fast festgestellt, es sitzen zu viele Nordrhein-Westfalen hier, weswegen ich auf das Thema einer vielleicht über Ihren Gesetzentwurf hinausgehenden Autonomie der Hochschulen nicht weiter eingehen werde. Ich kann allerdings bestätigen, dass jedenfalls aus meiner Sicht in diesem Punkte die nordrhein-westfälischen Erfahrungen positiv sind.

Insgesamt teile ich die Auffassung aller Vorredner daraufhin, dass die Ausbalancierung zwischen Exekutive und Legislative in den Hochschulen in Ihrem Gesetzentwurf gelungen ist, weswegen ich auch sehr hoffe, dass er vor jeden verfassungsrechtlichen Prüfungen standhalten wird. Man weiß das ja nie so genau. Aber ich denke, Sie haben das Maximum getan zur Ausbalancierung.

Ich will auf die Punkte eingehen ganz kurz, die ich besonders positiv an Ihrem Gesetzentwurf halte, und dann auf zwei, drei Punkte eingehen, von denen ich meine, da hätten Sie weitergehen können. Ich fange an mit der Stellung des Präsidenten, das ist vielleicht aus Kanzlermund etwas eigentümlich, aber ich halte es für richtig, dass Sie die Präsidentenstellung in dem Gesetzentwurf gestärkt haben. Und ich empfinde seine Stärkung insbesondere, und das verwundert vielleicht, dass der Präsident durch Wahl durch den Senat und Bestätigung durch den Hochschulrat zustande kommt. Denn ich glaube, es macht einen starken Präsidenten aus, dass er die Unterstützung seines Senates hat.

Richtlinienkompetenz für den Präsidenten, ja, auch dieses halte ich für vollkommen richtig. Ich denke, das muss auch so sein. Gesetze werden gemacht für die Lösung von Konfliktfällen und nicht dann, wenn es ohnehin gut läuft. Und ich denke, da haben Sie die richtige Richtung gewählt. Ich finde es auch richtig, dass der Präsident, und das ist ja eine Änderung gegenüber dem vorherigen Hochschulrecht, selber ein Aufsichtsinstrumentarium nach Paragraf 107 des Hochschulgesetzes hat, also Rechts- und in gewisser Weise auch die Fachaufsicht etwa bei Verstößen gegen den Gehalt von Ziel- und Leistungsvereinbarungen oder der Struktur- und Entwicklungsplanung, wie sie mit dem Senat verabredet worden ist. Denn ansonsten ist ein Präsident ein ziemlich zahloser Tiger, jedenfalls in Ihrem bisherigen Gesetz.

Ich halte es für richtig, dass in diesem Gesetzentwurf die Stellung des Präsidiums allgemein als Kollegialorgan bestätigt wird. Auch dies haben Vorredner gesagt. Ich denke, nur so kann man eine Hochschule steuern. Selbst bei einem starken Präsidenten muss er sich versichern nicht nur der Loyalität, sondern auch der Mitarbeit seiner Mitglieder im Präsidium. Und möglichst darüber hinaus. Das haben Sie im Gesetzentwurf dadurch getan, dass Sie, wie bei anderen Gesetzen auch in anderen Ländern, das erweiterte Präsidium vorausgesetzt haben.

¹ Eine Zusammenfassung des Statements s. Anlage 3.

Ich denke, eine Hochschulleitung wird umso erfolgreicher arbeiten, wenn es ihr gelingt, die Dekane als die Exekutive der zum Teil ja sehr großen Fakultäten, wie ich sie aus der Hamburger Universität kenne, gemeinsam in die Leitungsarbeit in der Hochschule einzubeziehen.

Stellung des Präsidiums auch gestärkt durch die gemeinsame Findungskommission mit der Fakultät bei der Bestellung der Dekane. Auch dies ist ja ein Instrumentarium, was man weiter oben bei der Bestellung des Präsidenten auch gewählt hat. Das halte ich für richtig. Auch mir ist nicht recht deutlich, warum die Zahl der Vizepräsidenten durch die Senatsbehörde festgelegt werden soll. Darauf würde ich verzichten an Ihrer Stelle. Einfach, nicht, weil ich es für besonders bedeutungsvoll halte, aber weil das ein ewiger Stein des Anstoßes ist und letztendlich staatliche Belange, die natürlich auch in den Hochschulen ihre Berechtigung haben, nicht geeignet ist durchzusetzen. Was ich wichtig finde, ist, das Präsidium hat nunmehr die Entscheidung über die Verwendung freier und freiwerdender Stellen, und dies ist wichtig für die Profilbildung an einer Hochschule und für die Umstrukturierung in einem solchen System, die nicht so schnell erfolgen kann. Wir wissen alle, Berufungen werden auf sehr lange Zeit geschlossen, und wenn man umsteuern will, dann muss man dafür eine gewisse Möglichkeit haben.

Moment, ich muss gerade blättern. Die Stellung des Kanzlers, Herr Stückradt hat dazu einiges gesagt. Ich denke, es geht nicht um den Kanzler schlechthin, es geht darum, dass Aufgabe der Universitäten und Hochschulen nicht die Verwaltung ist, sondern Forschung und Lehre. Und die Verwaltung muss standardisiert und effizient ablaufen. Aber das tut sie nicht, wenn auf den verschiedenen Ebenen gerade großer Universitäten Verwaltung immer wieder neu erfunden wird. Von daher halte ich es für richtig, dass Sie dem Kanzler die Möglichkeit gegeben haben oder der Kanzlerin, sich zu unterrichten über die Fakultätsverwaltung und Einfluss darauf zu nehmen, wie sie gewisse Prozeduren ablaufen lässt, einfach, um für denjenigen, der sich für Verwaltung nicht interessiert - das sind im Regelfall die Professoren und das sollte auch eigentlich so sein - , die Möglichkeit zu geben, ein transparentes Verwaltungsgeschehen zu haben, ein verlässliches Verwaltungsgeschehen, das Verwaltungsabläufe in einem überschaubaren Zeitraum zum Abschluss bringt.

Sie haben - Herr Zechlin ist darauf eingegangen - im Gesetzentwurf prinzipiell die Institute als die Ebene unterhalb der Fakultäten festgelegt, aber Sie haben die Option für die Einführung von Fachbereichen eröffnet. Das haben Sie sicherlich deswegen getan, weil es an Ihren Universitäten oder Hochschulen teilweise sehr unterschiedlich große Fachbereiche gibt. Ich habe trotzdem und auch nach den Erfahrungen an der Hamburger Universität die Sorge, dass eine weitere Ebene zu Unklarheiten und Intransparenzen führt, die Sie eigentlich beseitigen wollen, und ich frage mich, ob diese Option nicht besser unterlassen sein sollte. Da muss man über die Größe der einen oder anderen Fakultät vielleicht noch einmal nachdenken. Dies allerdings sollte die Hochschule in ihrer Grundordnung tun und nicht die Behörde durch direkte Einflussnahme. Ich finde es sehr richtig, dass Sie das Instrumentarium der Ziel- und Leistungsvereinbarungen, das mittlerweile ja schon zum hochschulpolitischen Kanon gehört, explizit im Gesetz als ein hochschulinternes Steuerungsinstrument genannt haben. Ich finde, es ist ein entschieden geeigneteres als der Erlass oder die sonstige Top-down-Steuerung gerade in Hochschulen und sollte genutzt werden. Richtig - ich glaube, ich habe es eben schon gesagt - ist auch, dass der Hochschulrat bei einer profilierten und insoweit auch teilweise, wie ich finde, reduzierten Aufgabenstellung erhalten bleibt.

Unabhängig davon, dass ich mir vielleicht es noch etwas autonomer hätte vorstellen können, den Gesetzentwurf, will ich ganz ausdrücklich sagen, dass ich das Verhältnis von Staat und Hochschule in einigen Punkten als sehr ausgewogen empfinde. Ich sage das auch ganz bewusst, weil bei der vorigen Anhörung auch andere Stimmen geäußert worden sind. Ich bin nicht der Auffassung, dass es eine Einschränkung der Hochschulautonomie ist, wenn der

Vertreter der Senatsbehörde an der Findungskommission mit beratender Stimme teilnimmt, wenn der Präsident gesucht wird. Und ich glaube auch nicht, dass die Teilnahme von Vertretern der Senatsbehörde an Hochschulratssitzungen ohne Stimme schadet. Ganz im Gegenteil, sie dient der Kommunikation zwischen der Senatsbehörde und der Hochschule und sollte auch erhalten bleiben.

Das Abberufungsrecht bei Hochschulräten halte ich für dringend notwendig. Das wird nicht oft genutzt, Gott sei Dank, aber es ist ab und zu einmal nötig und dann muss es einer machen. Und ganz ehrlich gesagt, das kann nicht der Hochschulsenat sein, sondern ich sehe keinen anderen als die Senatsbehörde.

Es gibt aber auch Punkte, wo ich das Verhältnis nicht für austariert halte. Beispielsweise halte ich es für falsch, dass es ein Beanstandungsrecht der Behörde bei der Verwendung und Ausschreibung von Professuren gibt. Denn dann kommt die Behörde meines Erachtens in die Situation, dass sie Zweckmäßigkeitgesichtspunkte walten lässt. So heißt es ja. Die Begründung ist, bei Verstoß gegen Ziel- und Leistungsvereinbarungen oder gegen die staatliche Hochschulplanung. Ich denke, da hat die Behörde andere Möglichkeiten, Einfluss zu nehmen, aber nicht über die Verwendung und Ausschreibung von Professuren.

Und was die Sanktionen bei Verstößen gegen Ziel- und Leistungsvereinbarungen angeht: Diese Sanktionen gehören in die Vereinbarung selbst. Dass die sein müssen, das will ich konzedieren, aber sie dürfen meines Erachtens nicht durch einseitigen Eingriff der Senatsverwaltung stehen.

Ich finde etwas opulent und auch unausgewogen die Berichtspflichten des Hochschulrates gegenüber Behörde, Senat und Öffentlichkeit und frage mich ein bisschen, wer denn künftig bei Ihren Hochschulräten noch bereit ist mitzumachen. Ich finde die Hochschulräte zu wichtig, weil sie in der Lage sind, gesellschaftliche Interessen in die Hochschulen zu bringen und in den Diskurs zu bringen, die nicht automatisch kommen. Jedenfalls sind das meine Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen und auch aus Rheinland-Pfalz. Und ich würde sie nicht missen wollen. Ich meine, dass die mindestens zweimalige Berichtspflicht des Hochschulrates gegenüber der Behörde und dem Senat unausgewogen ist, zumal in der Gesetzesbegründung steht, dass es eine Kommunikation jedenfalls mit der Behörde auf Augenhöhe sein soll, und ich glaube, viele Hochschulräte hätten sich gewünscht, auch in Nordrhein-Westfalen, sie hätten vom Ministerium ab und zu einmal gehört, was es sich denkt bei den Dingen, die es tut. Also würde ich versuchen, es nicht zu sehr eine Berichtspflicht zu nennen, sondern eine Austauschpflicht, die in der Tat zwischen Senatsbehörde und Hochschulräten stattfinden sollte. Vielleicht funktionieren sie dann auch besser.

Wo ich finde, dass Sie als Senat oder als Land zu zurückhaltend sind, ist die Regelung, dass bei fehlender Einigung zwischen Hochschulrat und Senat die Senatsbehörde im Hinblick auf die Strukturen der Entwicklungsplanung nur eine vermittelnde Position hat und das Letztentscheidungsrecht aber in der Hochschule zwischen Senat und Hochschulrat verbleibt. Wie gesagt, vor dem Grundsatz, dass ein Gesetz Konflikte lösen soll, bin ich der Auffassung, wenn sich beide nicht einigen und sich zulasten im Prinzip der Hochschulen und Erfüllung der dortigen Aufgaben gegenseitig blockieren, dann muss jemand entscheiden. Und auch da wüsste ich nicht, wer es besser sein sollte als der Senat.

So, das wäre es von meiner Seite.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank, Frau Dr. Kreutz-Gers. Herr Professor Hatje.

Herr Dr. Hatje: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich kann den verfassungsrechtlichen Optimismus meiner Vorredner nicht teilen. Ich möchte ansetzen an der Vorschrift - und darauf möchte ich mich in meiner Stellungnahme auch begrenzen - , die eigentlich dem Ganzen zugrunde liegt, was wir in der Universität veranstalten, der

Wissenschaftsfreiheit. Sie brauchen keine Angst zu haben, es wird keine Vorlesung, aber ein paar Daten möchte ich vorwegschicken. Wissenschaftsfreiheit ist zunächst einmal ein individuelles Recht der Wissenschaftler, frei zu entscheiden, was sie erforschen, welche Methoden sie verwenden, welche Ergebnisse sie dabei wertend herausfinden und wie sie es publizieren. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung betont, dass dem Grundgesetz die Vorstellung zugrunde liegt, dass eine von gesellschaftlichen und politischen Nützlichkeitsabwägungen freie Wissenschaft Staat und Gesellschaft am besten dient. Das Grundgesetz ist nun allerdings nicht wertungsblind oder realitätsblind. Natürlich muss es so etwas geben wie staatliche Verteilungsentscheidungen, Präferenzentscheidungen, kurzum das, was wir heute strategische Steuerung nennen. Ein interessanter Begriff, denn Strategie kommt vom Begriff Strategos und das kommt aus dem Altgriechischen und heißt Feldherr.

Das Prinzip in unserer Verfassung ist meines Erachtens das Prinzip der freien Wissenschaft und einer subsidiären staatlichen Steuerung. Insofern ist allen Versuchen mit Skepsis zu begegnen, die danach trachten, die Wissenschaft in irgendeiner Weise zu steuern. Allerdings, wie gesagt, es ist nicht realitätsblind, unser Grundgesetz, und ich will dies natürlich auch nicht sein. Es muss eine gewisse Steuerung geben. Und das ist ja zu Genüge in diesem Gesetz enthalten, der Versuch, Universitäten zu lenken.

Die Frage ist nun, an welchen Stellen das in einer Weise geschieht, die mit der Verfassung nicht mehr vereinbar ist. Alles andere ist politische Opportunität, also gewissermaßen die Entscheidung des Gesetzgebers, wie er es regeln möchte. Die mag gut oder schlecht sein, dazu möchte ich mich in diesem Kontext gar nicht primär äußern. Ich möchte die äußeren Grenzen aufzeigen.

Sie werden meines Erachtens erreicht in einem Bereich, der mir ganz besonders am Herzen liegt, weil er eben mit der Wissenschaftsfreiheit zu tun hat, der Keimzelle der Wissenschaft, und das sind nun einmal die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und ihre Korporation, die Fakultät. Und hier haben wir ein Institut, die Dekanatswahl, die in einer Weise vonstattengeht, die meines Erachtens mit der Wissenschaftsfreiheit nicht mehr vereinbar ist. Das Selbstorganisationsrecht der Fakultäten wird durch eine Findungskommission mehr oder weniger neutralisiert, die, vom Präsidium beherrscht, am Ende einen Kandidaten hervorbringen wird, der geeignet sein mag, aber vom Fakultätsrat praktisch nur noch genehmigt werden kann, will man nicht die eigenen Vertreter in der Findungskommission brüskieren. Zumindest aber ist diese Regelung nicht zweckmäßig.

Der Entwurf scheint von der Vorstellung auszugehen, als würde um dieses Amt eine rege Konkurrenz herrschen. Das Gegenteil trifft zu. Die Kolleginnen und Kollegen, die als Dekaninnen und Dekane arbeiten, können jeden Tag den Lichtschein der Kerzen sehen, den die anderen entzünden, weil sie so dankbar sind, dass jemand dieses Opfer bringt. Auch wenn Sie glauben, dass es so etwas wie Wettbewerb um diese Stellen außerhalb der Universität gibt, glaube ich, wird dieser Wettbewerb begrenzt sein, Ausnahmen konzidiere ich selbstverständlich für naturwissenschaftliche Fächer, in denen der administrative und apparative Aufwand weitaus höher ist als etwa in den Geistes- und Sozialwissenschaften. Daher mein Plädoyer, keine obligatorische Findungskommission, sondern optional für die Fakultäten, bei denen es aus Zweckmäßigkeitsgründen geboten ist. Ich bleibe dabei, ich halte diese Findungskommission für einen Punkt, den ich in einer Verfassungsbeschwerde mit Hoffnung auf Erfolg außerdem rügen würde.

Zweiter Punkt, die Struktur- und Entwicklungsplanung. Die Struktur- und Entwicklungsplanung - ich kann hier an einen Vorredner, Herrn Zechlin, anknüpfen - arbeitet nach dem Top-down-Prinzip. Das ist nicht nur unzweckmäßig, sondern verfassungswidrig. Es bedeutet nämlich, dass die Fakultäten im Gesetz - ich erspare mir hier Details - erst gefragt werden zur Struktur- und Entwicklungsplanung, wenn sie vorliegt. Ich brauche Ihnen als Politikerinnen und Politikern nicht zu sagen, was das gruppenspezifisch,

entscheidungsdynamisch bedeutet. Es heißt: Friss oder stirb. Das ist eben nicht nur unzweckmäßig, sondern mit Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes unvereinbar, weil in dieser Struktur- und Entwicklungsplanung die Eckdaten dessen gesetzt werden, was den Kern der Wissenschaftsfreiheit ausmacht. Im Übrigen auch der Lehrfreiheit, womit dann mittelbar die Studierenden betroffen sind.

Das muss geändert werden, der Struktur- und Entwicklungsplan muss auf einem Vorschlag der Fakultäten beruhen. Jetzt mögen Sie sagen, das ist professoraler Feinsinn. Nein, es ist notwendig, einen Vorschlag zu haben, weil dann eine Begründungspflicht des Präsidiums entsteht, automatisch, wenn es vom Vorschlag abweichen will.

Dritter Punkt, mein letzter Punkt in der Sache, die Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Sie sind gewissermaßen die Fortsetzung der Hochschulplanung, der staatlichen Hochschulplanung, in die Universitäten hinein. Sie werden interessanterweise abgeschlossen zwischen der Behörde und dem Präsidium. Die Fakultäten beziehungsweise die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten sind in Form des erweiterten Präsidiums beteiligt mit den Dekanen. Die dürfen aber diese ZLVs nur erörtern, was heißt, wir dürfen einmal drüber reden, aber auch das war es wieder. Ein wirklicher Einfluss entsteht nicht. Das Ganze sind in Wahrheit Diktate.

Was mich als Jurist dabei besonders ärgert, ist, dass es keine Verwaltungsakte sind. Hier wurde eben gesagt, es ist doch besser als ein Erlass. Ich sage, es ist schlechter. Ein Verwaltungsakt unterliegt einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle, die Ziel- und Leistungsvereinbarungen in ihrem Inhalt, na ja, darüber können wir uns dann einmal Gedanken machen, wir haben ja einen Verwaltungsrichter am Tisch.

Das Zweite, noch bedenklicher ist es, dass die Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Fakultäten geschlossen werden gewissermaßen im Vollzug der großen Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Hauptakteur ist der Dekan, von dem wir ja gelernt haben, dass er mehr oder weniger in der Mittelstellung ist zwischen dem Präsidium und der Fakultät. Es ist eine Person in gespaltener Loyalität, und zwar kraft Gesetzes. Wenn Gesetze die Aufgabe haben, Konflikte zu vermeiden, dann schafft das Gesetz hier einen Konflikt, widerspricht also seinem eigentlichen Zweck. Dann hat die Fakultät, verkörpert durch den Fakultätsrat, nur die Möglichkeit der Stellungnahme, wieder, wie immer, kurz vor Toresschluss. Erfolgsaussicht nach meiner dreißigjährigen Universitätserfahrung: Null.

Ich komme zum Schluss. Auch wenn es den Anschein haben könnte: Ich will nicht zurück in die Ordinarien- oder reine Räteuniversität. In der Tat muss es eine sachgerechte Verteilung von Kompetenzen geben. Aber dieser Vorschlag, den Sie vorgelegt haben als Gesetzgebungsvorschlag, verteilt an entscheidenden strategischen Stellen die Gewichte falsch. Sie folgen einem Top-down-Approach, um es neudeutsch zu sagen, der folgenden entscheidenden, auch erkenntnistheoretisch entscheidenden Nachteil hat. Statt sich auf die Expertise der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und der Studierenden in der Fakultät zu stützen und von da ausgehend eine Universität zu entwickeln, natürlich mit Entscheidungen, die hier und da wehtun, wo wir alle verzichten müssen, es geht ja nicht darum, dass es alle gemütlich haben, aber anstatt diesen Weg zu gehen und auch im Gesetz zu verankern, zentralisieren Sie den Irrtum bei den Präsidien. Und das ist meines Erachtens eine strukturelle Überforderung einer Institution, von der ich meine, dass man sie schon durch einige Stellschrauben, an denen man dreht, sachgerecht beseitigen kann. Vielen Dank.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank, Herr Professor Hatje. Herr Schwede bitte.

Herr Schwede: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, erlauben Sie mir, dass ich mich zunächst einmal herzlich dafür bedanke, dass Sie den Deutschen Gewerkschaftsbund zu dieser Anhörung eingeladen haben. Mein Name

ist Olaf Schwede, ich bin Abteilungsleiter für Grundsatzfragen beim DGB Bezirk Nord, der nicht zu verwechseln ist mit dem Hamburger Bezirk Nord, sondern die drei Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern umfasst.

Der DGB und seine beiden für den Hochschulbereich zuständigen Gewerkschaften GEW und ver.di, haben sich sehr frühzeitig und intensiv in den Diskussionsprozess um die Novellierung des Hamburgischen Hochschulgesetzes eingebracht und bereits zum Senatsentwurf in einer ausführlichen Stellungnahme Kritik und Änderungsvorschläge formuliert und hierzu auch Gespräche auf verschiedenen Ebenen geführt. Die Ihnen nun als Abgeordnete erneut vorliegende Stellungnahme, die wir bereits im Frühjahr verschickt haben (Anlage 1), stellt eine Weiterentwicklung unserer bereits gegenüber der zuständigen Behörde vertretenen Position dar. Auf diese Stellungnahme möchte ich ausdrücklich hier noch einmal hinweisen.

Eine Besonderheit der gewerkschaftlichen Perspektive, die uns von vielen anderen Akteuren unterscheidet, ist, dass wir einen gesamtgesellschaftlichen Blick auf die Hochschulen richten. Maßstäbe hierbei sind die Humanisierung der Arbeit, Fragen von Wirtschaftsdemokratie und Mitbestimmung. Der öffentliche Dienst insgesamt, zu dem die Hochschulen auch gehören, sollte hier Vorbild sein. An alle Bildungseinrichtungen, ob Schulen, Berufsschulen oder Hochschulen richten wir dabei den Anspruch, Mitbestimmung und Demokratie zu fördern, Durchlässigkeit und den Bildungszugang für alle Menschen ohne Gebühren zu ermöglichen. Die Hochschulen besitzen hier eine besondere Rolle als kritischer Ort gesellschaftlicher Reflexion. Das gilt auch für das Studium und die Studierenden, die hier die Möglichkeit haben müssen, die Gesellschaft kritisch zu hinterfragen.

Hinsichtlich der Bewertung des Gesetzesentwurfes ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass der nun vorliegende Gesetzesentwurf im Vergleich zum Senatsentwurf zahlreiche Nachbesserungen erfahren hat. Die meisten Nachbesserungen sind auf die breite gesellschaftliche Kritik zurückzuführen, die in zahlreichen Stellungnahmen sowohl des DGB als auch aus den Hochschulen ihren Ausdruck fand. Einzelne Regelungen des Gesetzes werden dabei durch den DGB ausdrücklich positiv bewertet. Hierzu gehören beispielsweise die auf einen entsprechenden Dialog mit den Gewerkschaften zurückgehende Neufassung des Paragraphen 28 zur dienstrechtlichen Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Regelungen greifen die bundesweit zunehmende Kritik an der Lage des wissenschaftlichen Nachwuchses und des akademischen Mittelbaus auf und – das muss man sehr deutlich sagen – sie sind bundesweit vorbildlich. Als positiv bewertet der DGB – wahrscheinlich wie erwartet – auch die verschiedenen neuen Regelungen für beruflich qualifizierte Studierende ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung. Zu nennen sind hier die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Zielgruppe im Paragraph 3 Absatz 6 des Entwurfes, die Verbesserung der Anerkennung von Vorqualifikationen unter Einbindung der Sozialpartner im Paragraph 40 und die Vorabquote im Hochschulzulassungsgesetz. Diese Regelungen werden von uns ausdrücklich begrüßt.

Aber – und ich glaube, Sie haben alle auf das Aber gewartet – lassen Sie uns doch einmal ganz offen darüber reden, worum es hier insgesamt geht. Der nun vorliegende Gesetzesentwurf versucht das – und hier wähle ich die Worte mit Bedacht – undemokratische, politisch falsche und juristisch verfassungswidrige Gesetz des CDU-FDP-Schill-Senats von 2003 zu reparieren. Auch wenn dies mit guten Absichten passieren mag, so ist aus Sicht der Gewerkschaften ein konsequenter Bruch mit der Politik des damaligen Senates notwendig. Einen derartigen Bruch hat die SPD bereits an einer anderen Stelle im Hochschulbereich konsequent vollzogen – bei der Abschaffung der Studiengebühren. Auch hier gab es zunächst den Versuch von Schwarz-Grün, eine Reparatur vorzunehmen, die Studiengebühren zu reduzieren und eine Stundung zu ermöglichen. Hier war es wichtig, dass die sozialdemokratische Mehrheit den konsequenten Bruch mit diesem Gesetzesinhalt

vorgenommen hat. Einen solchen Bruch hätten wir uns auch insgesamt bei diesem Gesetz gewünscht und mit uns zahlreiche Akteure an den Hochschulen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bleibt damit widersprüchlich. Einerseits finden sich im Gesetzesentwurf gute Regelungen und in der Einleitung wird ausdrücklich das Ziel der Demokratisierung betont. Andererseits bleibt der Gesetzesentwurf insbesondere hinsichtlich der Frage der Demokratisierung der Hochschulen deutlich sowohl hinter den in der Einleitung formulierten eigenen Ansprüchen als auch hinter den Erwartungen und Anforderungen der Gewerkschaften zurück. Defizite beziehungsweise Nachbesserungsbedarfe sehen wir als Gewerkschaften vor allem hinsichtlich der folgenden – und ich werde es versuchen, sehr kurz zu machen – fünf Punkte:

Erstens, die aus unserer Sicht ausbleibende Demokratisierung der Hochschulen. Zu nennen wären hier beispielsweise die Rolle der Kanzler und die nach wie vor zu starke Stellung der Hochschulräte. Der DGB und seine Gewerkschaften treten für die Abschaffung der Hochschulräte ein. An ihrer Stelle können – ich bleibe, betone bewusst das Wort „können“ – plural zusammengesetzte Kuratorien zur Förderung der Vernetzung zwischen Gesellschaft und Hochschule treten. Einen entsprechenden Vorschlag hat der DGB im Rahmen seiner Stellungnahme vorgelegt. Der DGB plädiert ausdrücklich dafür, die Letztentscheidungsrechte, zum Beispiel über Wirtschaftspläne, Personal- und Stellenpläne, an die Hochschulsenate zu übertragen und parallel die Selbstverwaltungsorgane vor Ort in den Fakultäten und Instituten zu stärken. So kann eine umfassende Demokratisierung der Hochschulen vollzogen werden. Kritisch bewerten der DGB und seine Gewerkschaften auch die Stärkung der Rolle der Kanzler und ihre Legitimation über den Hochschulrat. An der Wahl dieser mit zahlreichen Kompetenzen ausgestatteten Personen sind die Hochschulsenate nicht beteiligt. Sie werden hochschulintern nur durch die Präsidenten und die Hochschulräte legitimiert und auf neun Jahre bestellt. Hier liegt aus Sicht des DGB ein erhebliches Defizit, insbesondere beim Paragraph 7 des neuen Gesetzesentwurfes, die Kanzler und Dienstvorgesetzte für das technische, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal, oder kurz TVP, werden sollen. Dies wird von unseren Kolleginnen und Kollegen an den Hochschulen sehr kritisch bewertet und abgelehnt. Sie wollen nicht zu – und da setze ich jetzt Anführungsstriche – Personal zweiter Klasse degradiert werden, und so empfinden sie das. Damit einher geht eine Schwächung der Mitbestimmung des TVP, das zwar weiter in den universitären Gremien vertreten ist, aber einen Vorgesetzten hat, der sich außerhalb der Legitimationskette der Gremien und ihrer Mitbestimmungsmöglichkeiten bewegt. Der Kanzler selbst ist nur dem Hochschulrat gegenüber verantwortlich. Wir bitten ausdrücklich darum an dieser Stelle, die Rolle der Kanzler kritisch zu prüfen und zu hinterfragen und es bei einer einheitlichen Dienstvorgesetztenfunktion der Präsidenten der Hochschule zu belassen. Dies schließt – und das ist in der Begründung des Gesetzes richtigerweise ausgeführt – natürlich eine Delegation durch den Präsidenten an leitende Verwaltungsbeamte nicht aus.

Zweitens, die von niemanden für notwendig gehaltene oder geforderte Verschärfung der Regelung zur Zwangsexmatrikulation. Die Entwicklung einer lebendigen Demokratie an den Hochschulen – und das ist ja eigentlich das Ziel, das der Gesetzesentwurf verfolgt oder verfolgen sollte – ist auch davon abhängig, ob alle Gruppen auf Augenhöhe vertrauensvoll und gemeinsam die Hochschulen nach vorne bringen können. Eine Regelung, die hier geeignet ist, Misstrauen zu fördern, ist kontraproduktiv. Darüber hinaus ist diese Regelung geeignet, junge Menschen davon abzuschrecken – und da kann ich aus meiner langjährigen Erfahrung auch in der Jugendverbandsarbeit genügend Beispiele aufführen –, zum Beispiel in Ehrenämtern Verantwortung für die Gesellschaft zu übernehmen.

Eine Verschärfung des Gesetzes von 2003 ist hier überflüssig. Wir fordern Sie dazu auf, zumindest die entsprechende Verschärfung aus dem Gesetzesentwurf zu streichen. Damit würden nach wie vor die Hochschulen die Möglichkeit behalten, hier Regelungen zu treffen. Eine Verschärfung ist aus unserer Sicht auf jeden Fall unnötig.

Als dritter Punkt zu nennen, wäre die nur, die politisch richtige – das möchte ich ausdrücklich betonen –, aber leider nur halbherzige Stärkung der dritten Ebene. Nach wie vor erfolgt eine zu starke Zentralisierung von Entscheidungskompetenzen zulasten der notwendigen Entscheidungsspielräume vor Ort. Hier ist anzumerken, dass der geordnete Lehr- und Forschungsbetrieb vor Ort sichergestellt wird und nicht in einem Präsidium, das mit einer solchen Funktion vollkommen überfordert ist. Die Frage der Ausstattung der dritten Ebene mit den für ihre Arbeit notwendigen Ressourcen und Kompetenzen zieht sich deshalb – das wird Ihnen bei einer Lektüre sofort auffallen – wie ein roter Faden durch die Ihnen vorliegende Stellungnahme des DGB.

Als vierter Punkt, die fehlende Möglichkeit zur Einrichtung von Wirtschaftsausschüssen an Hochschulen, möchte ich hier noch kurz anschnitten, da sie eigentlich die Novellierung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes betrifft, die parallel in diesem Hause beraten wird. Hier fordern wir als Gewerkschaften die Möglichkeit zur Einrichtung von Wirtschaftsausschüssen auch an Hochschulen. Diese Wirtschaftsausschüsse wären keine Beschlussgremien, sie wären vielmehr Gremien, die der Information der Personalvertretung in wirtschaftlichen Fragen dient und damit die Transparenz erhöht und es ermöglicht, wirtschaftliche Aspekte in der Mitbestimmung zu berücksichtigen. Hinweisen möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich darauf, dass derartige Wirtschaftsausschüsse in den Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen oder Baden-Württemberg entsprechend verankert sind. Wenn regelmäßig auf Gesetze in diesen Bundesländern verwiesen wird: An dieser Stelle kann man das mit gutem Gewissen tun. Sie sind dort alltäglich und an allen Hochschulen Normalität.

Fünftens und zuletzt, zu der vom Senat vorgelegten Definition eines dualen Studiums. Im Paragraph 56 Absatz 2 haben wir einen eigenen Formulierungsvorschlag vorgelegt und bitten darum, diesen zu prüfen. Der Vorschlag orientiert sich ebenso wie der Gesetzesvorschlag des Senates an den entsprechenden Vorschlägen des Wissenschaftsrates von 2013, greift aber deren qualitative Aspekte deutlicher auf. Dies ist aus Sicht des DGB, der hier auch viele duale Studierende in größeren Unternehmen vertritt, von hoher Bedeutung.

Bei aller Kritik an dem vorliegenden Gesetzesentwurf des Senates lassen Sie mich noch eines deutlich machen. Die Vorschläge der FDP, die ebenfalls Gegenstand dieser Anhörung sind, stellen aus unserer Sicht keine ernsthafte Alternative dar. Um es ehrlich zu sagen, Sie erinnern mich sehr stark an die Diskussion über die Umgestaltung der beruflichen Schulen in Hamburg, die der damalige FDP-Schulsenator Lange 2002 gemeinsam mit der Handels- und Handwerkskammer begonnen hatte. Die damaligen Pläne scheiterten am entschlossenen Widerstand der Betroffenen und an der breiten Zustimmung der Hamburger Bevölkerung zum Volksbegehren „Bildung ist keine Ware“. Heute, das muss man dazusagen, sind die beruflichen Schulen Hamburgs bundesweit als vorbildlich anerkannt und Modell für Diskussionen in anderen Ländern. Es besteht für derartige Überlegungen, wie sie die FDP anstellt, aus unserer Sicht keine Notwendigkeit. Dies gilt insbesondere für die geforderte Übertragung der Dienstherreneigenschaft auf die Hochschulen. Gerade in diesem Feld ist Hamburg mit seinem Personalamt auch im Ländervergleich aus gewerkschaftlicher Sicht hervorragend aufgestellt. Und lassen Sie mich ergänzen, dass angesichts der Demokratiedefizite der aktuellen Strukturen der Hamburger Hochschulen und auch angesichts der Nachbesserungsbedarfe am vorliegenden Gesetzesentwurf eine Stärkung der Autonomie der so verfassten Hochschulen - so leid mir das auch tut, das betont sagen zu müssen - kritisch zu bewerten ist.

Eine autonome Hochschule - und davon ist der DGB fest überzeugt - muss auch immer eine demokratische und eine soziale Hochschule sein. Und ich finde, das ist dann auch der passende Schlusssatz meiner einführenden Worte. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vorsitzender: Meine Damen und Herren, ich weise noch einmal darauf hin, dass das Publikum nicht befugt ist, Beifall oder Missfallen zu äußern. Ich gebe damit Herrn Professor Fischer-Appelt das Wort.
Herr Schwede, wenn Sie bitte Ihr Mikrofon noch ausschalten.

Herr Dr. Fischer-Appelt: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herrn Abgeordneten, meine Damen und Herren. Ich werde meine Stellungnahme der Kürze halber in sieben Punkten abfassen und eine Präambel zur Ausgangslage der neuen Gesetzgebung voranschicken.

In Hamburg ist vor elf Jahren allen Ernstes der Antrag an den Senat gestellt worden, die bestehenden Hochschulen, darunter die in aller Welt angesehene Universität, in zwölf Sektionen zu gliedern und diese Sektionen zu zwölf ständigen selbstständigen Bereichshochschulen auszubauen. Initiator dieses Vorschlages war der ehemalige Bildungsminister Klaus von Dohnanyi als Vorsitzender einer staatlichen Strukturkommission. Der Wissenschaftssenator Jörg Dräger stellte den entsprechenden Antrag mit den Leitlinien für die Entwicklung der Hamburger Hochschulen. Der Senat unter seinem Präsidenten Bürgermeister Ole von Beust beschied dieses Ansinnen in der Bürgerschaftsdrucksache 17/2914 vom 17. Juni 2003 mit einem vornehmen „Jetzt noch nicht“. An diesem Vorschlag zur Entkernung des Hamburger Hochschulwesens ist die Enzyklika „Cura gravissima“ zu messen, die jüngst im Überseeclub vom gleichen Initiator verkündet wurde. Denn was den Hochschulen mit der ins Modernisierungsgesetz eingelassenen Separationstendenz der neu gebildeten Großfakultäten verblieb, war ein Rückfall hinter das Jahr 1969. Diese in Hamburg einst undenkbbare organisatorische Rückentwicklung raubte an der Seite anderer Maßnahmen dem Wissenschaftsstandort Hamburg Kraft und Führung, sein bedeutendes Potenzial in allen großen Wissenschaftsgebieten und nicht nur in den starken Naturwissenschaften in die Waagschale der Wettbewerbe zu werfen. Die Universität war Ende der Achtzigerjahre hinter Aachen die zweitstärkste Institution in der Vergabe von Drittmitteln für Sonderforschungsbereiche und sie errang 1990 auf Anhieb nicht nur die meisten, sieben nämlich, sondern auch die meisten geisteswissenschaftlichen Graduierten-Kollegs, sechs, die die DFG erstmals aufgelegt hatte. Ende der Neunzigerjahre verlor sie durch eine spezifisch hamburgische Sparmaßnahme sukzessive 22 Prozent ihrer Stellen und Sachmittel. Dann folgte eine ganze Welle von Herausforderungen. Große Investitionen für das modernste Universitätsklinikum in Europa, aber Sanierungs- und Erweiterungstau in anderen Teilen der Hochschulen. Fast wäre die Universität im Hafen auf dem Kleinen Grasbrook gelandet und dort mit einem Investitionsbedarf von Stuttgart 21 - 4,1 Milliarden Euro - , bei Schuldenbremse des Senats und der Bürgerschaft als Ruine stehengeblieben. Dann die Bologna-Reform. Sie ersetzte ein bewährtes Studiensystem, behinderte indes gegen ihr Ziel Studienmobilität nach innen und außen. Die Reduzierung von 18 Fachbereichen der Universität auf sechs Fakultäten veränderte das System von Checks and Balances vollständig. Die Wegnahme von weiteren 25 Prozent ihrer Kapazitäten traumatisierte die Geisteswissenschaften weitgehend. Die Ebenen der Fachbereiche und Institute wurden ersatzlos aus dem Fakultätengesetz von 2005 gestrichen und bis heute nur improvisiert, so wie eben alles in Hochschulen gelingen kann, aufrechterhalten. Das zentrale Wahlorgan Konzil wurde abgeschafft, der Hochschulsenat dekapitiert, ein Hochschulrat als staatsnahes Aufsichts- und Wahlorgan eingeführt.

Alles in allem, meine Damen und Herren, unerhörte Eingriffe von ungebremster Pendelschwingung, ein Menetekel für den Wissenschaftsstandort Hamburg, ein Grund für den Schmerzensschrei nach mehr Autonomie und ein Anlass zum Eingreifen des Bundesverfassungsgerichtes. Vor diesem Hintergrund ist die bravouröse Leistung der Universität und der anderen Hochschulen mit Spitzenstellungen in den Wissenschaften und Künsten zu würdigen, auch die enorme Arbeit der Selbstverwaltung, einer neuen Generation von Lehrenden, Studierenden und Dienstkräften, der Präsidien und der Personalräte, aber auch die schwierige Aufgabe von Senat und Bürgerschaft, Strukturen und Standorte von Bildung und Wissenschaft im kommenden Jahrzehnt wieder tragfähig zu machen. Daran ist der Gesetzentwurf, Drucksache 20/, sage und schreibe, 10491 zu messen.

Meine Thesen: Erstens, das mehrstufige Beteiligungs- und Anhörverfahren mit einer transparenten Verarbeitung der Stellungnahme in dieser Drucksache ist als mustergültig zu bezeichnen. Allerdings ist die Überzeugungskraft der Bearbeitung abhängig von dem Konzept bezüglich Aufbau und Organisation der Hochschulen.

Zweitens, es ist eindeutig, dass die Hochschulen bei der Entwicklung der Wissenschaften und Künste und der Ausbildung der Studierenden zu selbstständigem Urteilsvermögen verpflichtet sind zur Bewährung und Anleitung verantwortlichen Handelns in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Die Hochschulen stehen damit unbeschadet der Wissenschaftsfreiheit unter einer doppelten Gemeinwohlverpflichtung. Es ist das erst 1969 begründete, in Amerika hundert Jahre früher, ohne europäische Beachtung begründete Bündnis von Education and Democracy.

Der Entwurf des Gesetzes verfolgt demgegenüber den grundlegend falschen Ansatz, die Wahrnehmung dieser Verpflichtung als staatliche Besorgungsaufgabe zu reklamieren, während der Selbstverwaltung die Wahrnehmung der Mitgliederinteressen zugeschrieben wird. Kernsatz dieses Ideologems ist die folgende, viermal wiederkehrende Erläuterung auf Seite 17 der Einleitung: „Da die Hochschulen aus öffentlichen Mitteln finanzierte staatliche Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen sind, sind diese“ – nämlich die Hochschulen – „neben ihren Mitgliedern“ – aha – „auch der Allgemeinheit verpflichtet, deshalb ist die Beteiligung des Hochschulrates sachlich geboten und verfassungsrechtlich zulässig.“ Deshalb, weil zum Beispiel der Hochschulrat, um den es hier gar nicht näher geht, ein staatsnahes Aufsichtsorgan ist.

Es ist unglaublich, dass eine solche Unterscheidung in dem Gesetz unentdeckt blieb. Ich darf es einmal so ausdrücken, ich möchte auch Gründe dafür anführen.

Drittens, in einem iterativen Prozess ist seit dem Abbau der Selbstverwaltungsrechte im Gesetz von 2003 und 2005 mit der Stilisierung als Interessenvertretung der Körperschaftsgedanke im staatlichen und akademischen Bewusstsein beiderseits bis zur Irrelevanz verblasst und von einem unternehmensrechtlichen Film überzogen worden. Kennzeichen dessen ist, dass die begrüßenswerte sogenannte Stärkung demokratischer Strukturen und verbesserter Partizipation eines der Hauptziele der Novelle weder terminologisch noch systematisch mit der nötigen Sicherheit durchgeführt wird. Wie soll eine so freie Institution einen gemeinsamen Handlungswillen, wie soll sie ihre innere und äußere Kritikfähigkeit, wie ihr Regelbewusstsein finden, gegen Verletzungen durchsetzen, wenn sie nicht in einer stabilen Organisation mit hoher Integrationsfähigkeit lebt. Dafür müssen Gesetzentwürfe sorgen. Das Gegenteil geschah in den letzten 15 Jahren.

Viertens, wie alle organisatorischen Neugliederungen zwei und mehr Seiten haben, wird die Fakultätenbildung zu fachbereichsübergreifenden Kooperationen geführt, wo sie nicht schon bestanden. Aber insgesamt haben sich nicht nur die Fakultäten als solche, sondern auch deren Untergliederungen und ihre Mitglieder weiter von der ohnedies ausgelöscherten Zentralebene entfernt, als dies jemals seit 1969 der Fall war. Dies spiegeln auch die vielen teilweise bissigen Stellungnahmen wider, die gegen eine auch nur geringfügige Stärkung der Zentralinstanz gerichtet sind. Man hat sich daran gewöhnt, dass die Lebensform die Fakultät und nicht die Universität ist, respektive die Hochschulen. Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf die Selbstverwaltung auf der untersten Institutsebene, und soweit eben eine Fachbereichsgliederung vorliegt, auch dort – wir haben Fachbereiche ja unterhalb der Fakultäten viele – wieder legitimiert. Aber es ist zu bedauern, dass er zwar die Kammer legalisieren – also ein erweitertes Präsidium, um die Dekane erweitertes Präsidium –, aber es unterlässt, auf der Zentralebene das einheitsstiftende Grund- und Wahlorgan, früher Konzil genannt, zu erneuern und die frühere Allzuständigkeit des Hochschulsenats, wenigstens weitgehend, über die verfassungsrechtlich gebotene Minima Legalia hinaus wiederherzustellen.

Fünftens: Ich werde zu Protokoll geben, welche Vorschläge bezüglich des Senates daraus folgen. Es sind in der Regel dort Beschlussfassungskompetenzen, wo dem Senat nur eine Stellungnahme zugewiesen wird, gegebenenfalls auch die Rückholung früherer Kompetenzen (Anlage 4).

Sechstens: Die Wahl der Hochschulleitung gehört zum innersten Kern der Selbstverwaltungsrechte der Körperschaft Hochschule. Der Gesetzentwurf ist gänzlich im Recht, wenn er dieses körperschaftliche Grundrecht der Mitglieder, die sogenannten demokratischen Mitwirkungsrechte, wieder herstellen will. Allerdings müsste die Ausgestaltung dieses Rechts dem Prinzip ausreichender Repräsentation genügen. Es ist aber nicht der Fall, wenn nur neun bis 20 Mitglieder des Hochschulsenats 1.000 bis 50.000 Mitglieder der Hochschule vertreten sollen. Die Meinungsvielfalt wäre doch ausreichend abgebildet, wenn der Hochschulsenat um je drei Mitglieder mit der höchsten Stimmzahl aus den vier Mitgliedergruppen jeden Fakultätsrates ergänzt und daraus das Grund- und Wahlorgan Konzil gebildet würde. Die Tatsache, dass man das den Hochschulen weder zumutet noch zulässt, ihnen diese Vertrauensvorgabe heute nicht mehr gewährt, gehört zu den größten Belastungen des Verhältnisses zwischen Staat und Hochschule, die dringend behoben werden muss. Gar nicht angängig ist es, dass der Vorsitzende des Hochschulrates nicht ein Vizepräsident, eine Vizepräsidentin der Hochschule ist, sondern dass der Vorsitzende des Hochschulrates diese verfahrensleitende Aufgabe wahrnimmt. Und erst recht nicht angängig ist es, dass nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen werden darf. Eine Art modifiziertes Ernennungsverfahren. Bei der Besetzung jeder Professur halten die in die engere Wahl genommenen Personen eine öffentliche Probevorlesung mit anschließender Diskussion. Um wie viel mehr ist das bei einer Bewerbung für das Präsidentenamt erforderlich. Wer sich einem Anhörverfahren unter mehreren Kandidaten nicht stellen will, kann nicht Präsident oder Präsidentin einer Hochschule sein. Das jetzige Verfahren läuft darauf hinaus, dass der Kaiser Caligula sein Pferd zum Konsul wählen lässt. Nur durch Öffentlichkeit kann die Transparenz und Konsistenz des Verfahrens gesichert werden. Ein Geheimverfahren hat in einer Stadt, die den Lessing-Preis verleiht, nichts zu suchen.

Siebtens und letztens: Selbstverwaltungsangelegenheiten sind alle Angelegenheiten, die nicht staatlicher Auftragsangelegenheiten sind, heißt es seit 2001 in Paragraph 5 Absatz 2 HambHG, rechtstechnisch einfach, verführerisch, klar.

Er hat jene Mutation eingeleitet, wonach akademische Aufgabenwahrnehmung interessenbezogen und staatliche Besorgung gemeinwohlorientiert sei. Auftragsangelegenheiten können aber auf Organe der Selbstverwaltung übertragen werden, wenn diese selbst gemeinwohlorientiert sind. Übrigens erhält jeder Spender und Stifter von der Körperschaft Universität eine anerkannte Spendenbescheinigung. Das geht nur, wenn sie in ihrer Substanz gemeinwohlorientiert ist, also der Wissenschaft und der Demokratie verpflichtet.

Dafür aber wurde 1969 das Amt des Universitätspräsidenten geschaffen, ein genuines Selbstverwaltungsorgan mit aufgesetzter staatlicher Funktion, in dem sich als wichtigste Neuerung die Einheitsverwaltung der akademischen und der staatlichen Auftragsangelegenheiten vollziehen sollte und vollzogen hat und die heute – und da muss ich meinem Kollegen nach rechts auch deutlich einmal eine Frage stellen – nicht nur hier, sondern auch woanders infrage gestellt wird. Zwei Spitzenuniversitäten. Ich möchte sagen, die Aufgaben des Präsidenten waren Leitung der Verwaltung und der Einschluss der übertragenen personalen Wirtschaftsangelegenheiten, mit diesem Instrument Konzeption der Entwicklungsplanung und Ausführung, in Bindung an die Beschlüsse der akademischen Selbstverwaltung. Ferner Vertretung, Integration – heute ganz nach hinten gerutscht, früher ganz vorn – und Rechtsaufsicht. Von diesen sechs Aufgaben wird jetzt die wichtigste, die eigenverantwortliche Leitung der Verwaltung auf den durch HmbHG 2001 eingeführten Kanzler übertragen. Dem Präsidenten verbleibt eine Richtlinienkompetenz. Der Verwaltung

kann er keine Weisungen mehr erteilen. Hat er die besseren Ideen, bleiben sie unausgeführt, weil dazu der eigene Kopf und nicht allein der Kopf des Kanzlers gehört. Das ist auch ein Rückfall. Rätselhaft bleibt die Einführung des Kanzlers überhaupt in die hamburgische Verwaltung, in der es dieses Amt niemals gab und in die es nicht passt. Man ist hier dafür Senatsdirektor. Der Kanzler ist ein Relikt aus der dualistisch geführten Ordinariuniversität. Wir haben nur einen Kanzler und das ist die Kanzlerin Angela Merkel. So geschieht in dem Gesetzentwurf 2014 das früher Undenkbare. Der Präsident zieht mit einer vagen Richtlinienkompetenz, für deren Wahrnehmung er extra persönlich noch ermuntert werden muss – er hat für wichtige Belange der Hochschule sich persönlich einzusetzen –, den Talar wieder an, während der Kanzler ein neues Organ, das konstituiert wird durch die direkte gesetzliche Übertragung von Auftragsangelegenheiten, nämlich Umweltschutz und Sicherheit, wodurch er zum Organ der Selbstverwaltung wird, also zu einem Organ neben dem Präsidenten, nicht wahr. Dieses neue Organ, das zur Außenvertretung gar nicht befugt ist, das ist dazu da, im Haushaltsausschuss der Bürgerschaft seinen Kopf auf den Block zu legen.

Es zeigt sich daran, die von mir bedauerte misstrauische Hälfte einer fortschrittlich gesinnten Politik, die ihre Vertrauensfühler einzog, weil um Gottes willen in hamburgischen - Herabsetzen Hochschulen instrumentalisiert, Debatten der grandiose Wissenschaftsstandort Hamburg total zerredet wird.

Ich danke Ihnen.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Professor Fischer-Appelt. Herr Professor Schulze.

Herr Dr. Schulze: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren. Ich will zunächst ein paar knappe Vorbemerkungen machen und will dann in insgesamt acht Punkten sozusagen zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen.

Die Änderungen des vorliegenden Hochschulgesetzentwurfes bewegen sich tendenziell im Rahmen der anderen Änderungen von Hochschulgesetzen in den Bundesländern Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Sie verstärken die Tendenz der zuständigen Ministerien zur stärkeren Kontrolle der Hochschulen mit dem immer wieder verwendeten Argument der staatlichen Gewährleistungsverantwortung. Dies kollidiert mit dem einleitend beschriebenen Ziel einer größtmöglichen Gestaltungsfreiheit für die Hochschulen, so die Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft. Darüber hinaus reagieren alle neueren Gesetze oder Gesetzentwürfe zu Recht auf die höchsttrichterlichen Entscheidungen der letzten Jahre, die sowohl die Mitwirkungen der Fakultäten am Entscheidungsprozess über die Zukunft der Hochschulen als auch die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin betreffen, und dies hatte bereits die Evaluationskommission des Jahres 2010 auch vorgeschlagen, der ich damals die Ehre hatte vorzusitzen. Insgesamt ergibt sich für mich angesichts dieser Tendenz ein hinreichender Anlass zu einer erneuten Betonung der notwendigen und weitreichenden autonomen Position der Hochschulen, von der allein eine sachgerechte und positive Entwicklung der Hochschulen erwartet werden kann. Veränderungen dieser Positionen sollten meines Erachtens nur dann erfolgen, wenn sozusagen notwendige korrigierende Eingriffe des Staates sichtbar werden.

Zunächst zu den einzelnen Punkten. Erster Punkt: Es gibt neue Aufgaben der Hochschulen. Das vorliegende Gesetz erlegt den Hochschulen eine Reihe von weiteren Aufgaben auf, etwa Befragung über Studienabbruch, Unterstützung benachteiligter Gruppen, Weiterbildung, Erwachsenenbildung, Online-Kurse und so weiter, die bei ernsthafter Wahrnehmung mit neuen Aufwendungen ohne jeden Zweifel verbunden sind. Trotzdem spricht der Gesetzentwurf davon, dass aus diesen neuen Aufgaben keinerlei Kostenbelastungen erwachsen. Ich sehe da einen deutlichen Widerspruch drin.

Zweitens: Insgesamt fällt mir auf, dass das Hamburgische Hochschulgesetz in der vorliegenden Form einen relativ starken Behördenvorbehalt enthält. Das ist zum Beispiel bei der Genehmigung der Struktur- und Entwicklungspläne zu sehen, in der sich die Behörde eine letzte Entscheidung vorbehält. Vor dem Hintergrund abgeschlossener Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Hochschulen, die übrigens länger sein sollten als zwei Jahre, macht das meines Erachtens keinen Sinn. Ebenso soll die Größe und Aufgabenverteilung des Präsidiums von der Behörde genehmigt werden und an den Sitzungen des Hochschulrates sollen Vertreter der Behörden teilnehmen. Auch die Ablösung eines Hochschulrates ist der Behörde zugewiesen, was meines Erachtens nicht dem Wahlvorgang dieser Persönlichkeiten durch Behörde und Hochschule gerecht wird. Initiativen zur Abwahl müssen der Hochschule zugewiesen werden und beide Seiten sollten darüber dann die Entscheidungen treffen. Das Gleiche gilt auch für die Regelungen der Binnenorganisation der Hochschule. Das ist meines Erachtens eine originäre Aufgabe, die die Hochschule selbst regeln müsste.

Drittens: Die Positionen von Präsident und von Präsidium und der des Kanzlers – finde ich jetzt insgesamt ausgewogen und damit unproblematisch aus meiner eher praxisorientierten Sicht, auch wenn ich der Meinung bin, dass die Wahl des Präsidenten durch die Findungskommission in der eben von Herrn Kollegen Fischer-Appelt beschriebenen Weise nicht die ideale Form darstellt. Der Präsident wird zwar richtigerweise mit Richtlinienkompetenz ausgestattet, aber wichtige Entscheidungen können nur vom Präsidium insgesamt gefällt werden, und dies gilt auch für die Berufungen auf Professorenstellen. Außerdem garantiert die Einbeziehung der Versammlung der Dekane in die Hochschulleitung als sogenannte Kammer eine stärkere demokratische Legitimierung der Politik der Hochschulleitung, ist unbedingt zu begrüßen.

Und viertens: Der Jahresabschluss der Hochschule muss eigentlich vom Hochschulrat formell genehmigt und beschlossen werden. Hier ist keine Kompetenz des Präsidiums zu erkennen, auch sollte an dieser Stelle die notwendige Prüfung des Jahresabschlusses durch eine professionelle Instanz, also etwa Wirtschaftsprüfer, erwähnt werden. Angesichts der gegebenen Kompetenz des Hochschulrates für die Wirtschaftspläne der Hochschule muss ihm auch die Kompetenz zukommen, den Jahresabschluss formell zu beschließen. Dieses kann er nur tun, wenn er vorher sozusagen den Prüfvermerk eben der Wirtschaftsprüfer hat. Hingegen scheint mir eine Genehmigungspflicht des Hochschulrates für die Grundordnung der Hochschule unangemessen zu sein. Dies kann meines Erachtens der Hochschulrat (...) kompetent entscheiden. Dies muss meines Erachtens dem Aufgabenbereich des Hochschulsenates zugewiesen werden, der dafür allein die Kompetenz besitzt.

Fünftens: Die Transparenzregelung des Paragraphen 77 Absatz 8 scheint mir nicht hinreichend die Interessen der Auftraggeber von Drittmittelprojekten und damit letztlich auch die Interessen der Hochschulen zu berücksichtigen. In jedem Falle muss hinzugefügt werden, dass Berichte über Drittmittelprojekte der Hochschule erst nach Abschluss des Vorhabens und unter Wahrung der berechtigten Interessen der Auftraggeber angegeben werden können. Ich verweise hierbei jetzt auf die vorliegende neue Fassung des Paragraphen 71 a, wenn ich mich recht erinnere, des nordrhein-westfälischen Gesetzes, wo eine Kompromissformel gefunden worden ist, mit der sowohl die Behörde wie auch die Öffentlichkeit und die Hochschulen leben können.

Sechstens: Im Gesetzentwurf wird mehrfach von den Vorgaben staatlicher Hochschulplanung gesprochen. Über deren Entstehung im Zusammenwirken von Parlament, Behörde und Hochschule findet sich im Entwurf allerdings keine Aussage. Hier greifen meines Erachtens die Ziel- und Leistungsvereinbarungen viel zu kurz, obwohl sie ein Instrument sein können, hier Elemente der staatlichen Planung hereinzubringen. Aber insgesamt fehlt mir in diesem Gesetzentwurf – das wurde ja auch schon von anderen Kollegen hier angemerkt – eine großräumige Gesamtentwicklungsplanung für den Hochschulbereich, der meines Erachtens unbedingt notwendig ist. In jedem Falle spricht der

Gesetzestext ja selber von diesen Strukturvorgaben, aber es bleibt völlig unklar, wie diese Strukturvorgaben entstehen. Und natürlich können sie nur – und das wurde ja heute auch schon deutlich betont von Herrn Kollegen Zechlin – im sogenannten Gegenstromprinzip entstehen. Das heißt, sie müssen von unten her wachsen und müssten dann irgendwann einmal klug zusammengefasst werden.

Siebtens: Ich finde im Gesetzentwurf leider keine Angaben zur Haushaltsführung der Hochschulen, insbesondere zur kaufmännischen Buchführung. Es kann wohl daran liegen, dass hier das über andere Regelungen in Hamburg erreicht wird, insgesamt aber erscheint es mir angesichts der Bedeutung der kaufmännischen Buchführung und der damit verbundenen Trennungsrechnung im Hinblick auf EU-Projekte unbedingt notwendig zu sein, diesen Punkt hier deutlich zu betonen. Insofern würde ich es begrüßen, wenn hier klare Angaben über die Haushaltsführung im Gesetz gemacht würden.

Und schließlich will ich noch abschließend einen Punkt erwähnen, der mir besonders am Herzen liegt. Er betrifft die Qualitätssicherung von Destinationen, bei der ich immer noch größeren Handlungsbedarf bei den Hochschulen sehe. Es wird zwar ganz allgemein im Gesetz darauf hingewiesen, dass die Hochschulen sozusagen die Aufgabe haben, für die Qualitätssicherung hier zu sorgen und dafür mehr tun sollen, insgesamt aber scheint mir dies eine zu weiche Formulierung zu sein angesichts der Reihe von Fällen, die wir in den letzten Jahren hier leider Gottes beobachten müssen. Hier müssten meines Erachtens präzisere Vorgaben gemacht werden über die Zulassung von Promotionsvorhaben und der dazu gemeldeten Themen. Ich finde, gerade die Ereignisse der letzten Monate geben Anlass zu großer Sorge in diesem Bereich und insofern plädiere ich hier für eine deutliche Präzisierung der Methoden der Qualitätssicherung der Hochschulen.

So viel zu meinen Bemerkungen. Vielen Dank.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank, Herr Professor Schulze. Herr Dr. Sieweke.

Herr Dr. Sieweke: Sehr geehrte Damen und Herren, ich werde mich gleich vornehmlich auch auf rechtliche Aspekte beschränken, ich möchte vorab aber kurz zu einem Punkt inhaltlich etwas sagen. Ich habe mich, als ich das Gesetz oder den Gesetzentwurf gelesen habe, sehr gefreut, dass die Stellung der wissenschaftlichen Mitarbeiter gestärkt wird. Als ich früher hier an der Universität Hamburg war, habe ich sehr dafür gekämpft, dass es keine Kettenbefristungen mehr geben kann, dass es einen Mindestumfang bei der Stundenzahl gibt, damit wissenschaftliche Mitarbeiter einfach auch freier sind, mehr Zeit für ihre Promotionen haben und nicht so sehr in Abhängigkeitsverhältnisse geraten. Also, da muss ich sagen, das finde ich ganz schön, dass diese Änderungen vorgenommen worden sind.

Zum Rechtlichen: Das Problem bei Rechtswissenschaft, - um das einmal vorab zu sagen - , ist, dass es anders als beispielsweise die Mathematik keine exakte Wissenschaft ist. In der Mathematik ist klar, eins plus eins ist zwei und eins plus eins ist nicht drei. Bei Jura ist das leider so nicht möglich. Von daher sage ich jetzt auch nicht, dass ich die Meinung von Herrn Professor Hatje für falsch halte, ich kann nur sagen, ich teile sie nicht. Das Problem bei der verfassungsrechtlichen Einschätzung ist, dass es relativ wenige Entscheidungen des Verfassungsgerichts gibt und der zweite Punkt ist, dass das Verfassungsgericht auch nicht so ganz konsistent aus meiner Sicht entscheidet. Es stellt vor allem Maßstäbe auf, die es dann in der Praxis nicht ganz genau immer umsetzt. Und das macht es natürlich auch schwierig, im Vorhinein zu sagen, wie wird so ein Gericht entscheiden, gerade wenn man auch voraussagen muss, wie acht Leute, die dann diskutieren, am Ende entscheiden. Und ich weiß schon aus kleineren Konstellationen mit fünf Leuten, das ist häufig von Zufällen oder auch anderen Aspekten abhängig. Trotzdem möchte ich etwas zu der verfassungsrechtlichen Frage hier sagen, insbesondere im Hinblick darauf, ob die Organisationsstrukturen, die hier vorgesehen sind, verfassungsgemäß sind.

Wichtig ist, dass Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz kein bestimmtes Organisationsmodell für Hochschulen vorgibt. Das wird ganz klar, wenn man sich einmal den Wortlaut anguckt, da steht nichts von Hochschulen, da steht, dass Wissenschaft, Forschung und ihre Lehre frei sind. Und Herr Professor Hatje hat schon richtig gesagt, dass zentrale Schutzgut ist, dass Wissenschaftler frei entscheiden können, womit sie sich beschäftigen, welche Methoden sie dabei anwenden und wie sie dann auch die Ergebnisse veröffentlichen. Das ist das zentrale Schutzgut. Und die Frage, welche Rechte es in den Organen gibt, ist deshalb wichtig, weil natürlich die Wissenschaftler, wenn sie in einer Hochschule sind, nicht vollkommen frei agieren, sondern in ein Gremium eingebunden sind. Von daher ist dies Beteiligungsrecht so eine Art Hilfsrecht.

Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb auch noch einmal sehr deutlich in den letzten Entscheidungen, auch in der Entscheidung zum Hamburgischen Hochschulgesetz gesagt, dass der Gesetzgeber grundsätzlich frei ist, was für eine Organisation er in den Hochschulen schafft. Eine Ausnahme: Es darf keine strukturelle Gefahr für die Wissenschaftsfreiheit entstehen. Also, es ist insbesondere kein Recht auf eine gute Entscheidungsfindung, die sich aus der Verfassung ergibt.

Ja, jetzt ist natürlich die Frage, was ist eine strukturelle Gefahr. Das ist jetzt wieder so ein toller juristischer Begriff. Gefahr heißt: Hinreichende Wahrscheinlichkeit der Verletzung des geschützten Rechtsguts. Um es einmal vielleicht auf Nichtjuristendeutsch umzusetzen: Man muss sich fragen, wenn jemand in diese Gremien kommt, wie wird er sich dort verhalten, wird er so abstimmen, dass die Wissenschaftsfreiheit verletzt wird, zum Beispiel, indem er jemanden beruft, der gar nicht der am besten Geeignete ist. Das ist eine relativ schwierige Frage, wie Entscheidungsfindungen am Ende ablaufen. Und darum hat das Bundesverfassungsgericht auch gesagt, der Gesetzgeber hat einen Einschätzungsspielraum, ob er das Gesetz und die Regelung, die er damit geschaffen hat, für gefährlich hält oder nicht, aber er muss sich dann auch angucken, wie sich das Gesetz entwickelt hat, das er geschaffen hat. Konkret heißt das, man muss sich anschauen, wenn man Regelungen schafft, das Präsidium entscheidet das, der Senat wiederum etwas anderes und der Hochschulrat das: Führt das zu Entscheidungen, die gegen die Wissenschaftsfreiheit verstoßen? Und das ist halt, wie gesagt, schwer vorhersehbar, da kann man nicht allein in den Gesetzestext gucken und gucken, wer hat welche Aufgabe, weil die reale Entscheidungsfindung, die unterscheidet sich nun natürlich von der tatsächlichen. Das sehen Sie hier im Parlament auch. Wichtige Gremien sind teilweise nicht erwähnt oder werden auch nicht hinreichend abgebildet. Von daher muss man sich wirklich ganz konkret angucken, was in den Hochschulen passiert. Und das ist auch in den letzten Jahren aus meiner Sicht passiert. Ich war ja auch 2010 an dieser Expertenkommission damals als Referendar beteiligt und da haben wir damals unter anderem zwei Tage lang uns aus den Hochschulen wirklich ein Feedback geholt auf allen Ebenen. Da waren die Präsidenten, die Fakultätsleitungen, da waren Leute von der dritten Ebene, da waren Studierende. Also, da hat man sich wirklich ein ziemlich umfassendes Feedback geholt. Und das Ergebnis des Ganzen war, es läuft nicht alles gut – darum gibt es auch dieses Gesetz –, aber es war jetzt auch nichts, wo man sofort gesagt hätte, das ist ein Verfassungsverstoß.

So viel erst einmal zum abstrakten Grundsatz. Jetzt muss man natürlich sagen, das Bundesverfassungsgericht hat trotzdem gesagt, dass das Hamburgische Hochschulgesetz in bestimmten Punkten verfassungswidrig ist, weil aus Sicht des Verfassungsgerichts die Beteiligung der Kollegialorgane nicht umfassend genug war auf Fakultätsebene, und das Bundesverfassungsgericht hat halt die Vorgabe gemacht, man müsste entweder die Kontrollrechte des Fakultätsrats erhöhen oder die Entscheidungsrechte. Auch wieder nicht genau gesagt, in welchem Umfang, in welcher Weise. Also, von daher ist es natürlich auch immer schwierig, wie viel muss man jetzt davon umsetzen, um den Maßstab des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen. Aber aus meiner Sicht hat man diesen Maßstab allein schon aufgrund dessen erfüllt, weil man hier in beiden Punkten die Rechte des Fakultätsrates gestärkt hat. Man hat das Wahlrecht übertragen, auch wenn es diese

Findungskommission gibt, und man hat auch Entscheidungsrechte zusätzlich geschaffen, insbesondere in Berufungsverfahren und bei der fakultätsinternen Mittelverteilung. Also, von daher würde ich immer raten, wenn es zu einer Verfassungsbeschwerde kommen sollte, dass man dann nach Karlsruhe geht und sagt, wir haben uns Gedanken gemacht, wir schauen genau hin, was passiert und wenn wir am Ende merken, dass es anders läuft als wir gedacht haben, dann ändern wir etwas, aber bislang sehen wir dafür keinen Grund.

Man muss auch noch einmal ganz deutlich darauf hinweisen, dass keine Organisationsstruktur zwingend ausschließen kann, dass am Ende doch ein Beschluss entsteht, der verfassungswidrig ist. Selbst wenn man Hunderte von Kontrollorganen schafft, kann es einmal sein, dass im Einzelfall alle versagen. Das ist nicht gut, aber das ist in einem Rechtsstaat auch nicht schlimm, denn dafür gibt es ja auch die Verwaltungsgerichte und wir freuen uns immer über Eingänge, das beschert uns Arbeit und sichert Stellen. Also von daher, das ist aus meiner Sicht kein Problem, woraus sich hier eine Verfassungswidrigkeit ergeben sollte.

Positiv ist vielmehr beim Gesetz noch einmal zu erwähnen, dass es in zwei Punkten aus meiner Sicht die Wissenschaftsfreiheit noch in einer Weise stärkt, die nicht zwingend verfassungsrechtlich geboten sind. Zum einen dadurch, dass halt die Stellung der wissenschaftlichen Mitarbeiter gestärkt wird – dazu hatte ich schon Ausführungen gemacht. Und der zweite Punkt, dass man auch in der Organisation mehr Flexibilität ermöglicht auf der dritten Ebene. Nämlich, ich glaube, das ist das ganz Entscheidende, dass man der Wissenschaft ermöglicht, Organisationsformen zu schaffen, die für sie optimal sind. Und da ist aus meiner Sicht ein wichtiger Punkt erreicht worden, wo man sagt, wir gucken einmal, ob das, was wir jetzt geschaffen haben, dafür schon ausreichend ist oder ob da in Zukunft noch weiterer Handlungsbedarf besteht.

Vielen Dank.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank, Herr Dr. Sieweke. Wenn Sie bitte kurz Ihr Mikrofon ausschalten würden.

So, meine Damen und Herren, jetzt haben wir alle Sachverständigen gehört. Ich danke Ihnen sehr dafür. Das waren wirklich sehr interessante Ausführungen, auch sehr unterschiedliche. Das ist ja gerade das Interessante, dass wir auch unterschiedliche Meinungen hier zu hören bekommen. Jetzt habe ich hier einen Zettel vor mir liegen, da steht drauf, Wortmeldungen. Gemeint sind Wortmeldungen der Abgeordneten. Ich habe noch keinen – ah, jetzt habe ich eine. Herr Kleibauer bitte.

Abg. Thilo Kleibauer: Ja, vielen Dank, das waren sehr viele unterschiedliche Beiträge aus unterschiedlichen Richtungen. Zum Teil hatten wir gleich schon die Pro- und die Kontrapositionen zu einzelnen Punkten mit dabei. Insofern von unserer Seite erst einmal herzlichen Dank an alle Sachverständigen, die sich zu diesem umfangreichen Entwurf geäußert haben.

Ich möchte zwei Fragen stellen, die jetzt zum Teil, aber auch immer nur bei einigen wenigen von Ihnen geäußert worden sind. Das eine ist diese Regelung, dass die staatliche Behörde ja Ausschreibungen für Professuren unterbinden kann, wenn sie der staatlichen Hochschulplanung widersprechen. Da wäre meine Frage, ist das so. Staatliche Hochschulplanung ist ja nicht weiter irgendwie im Gesetz festgelegt. Also, da wäre meine Frage: Ist das sozusagen ein Blankoscheck für die Behörde, jederzeit zu sagen, das widerspricht aber meiner staatlichen Hochschulplanung? Muss die staatliche Hochschulplanung irgendwie per Entscheidung des Hamburger politischen Senats dokumentiert sein? Muss es dazu einen längeren politischen Diskurs gegeben haben? Was wäre sozusagen die Anforderung an diese Hochschulplanung? Muss die vielleicht auch eine gewisse Langfristigkeit haben?

Und der zweite Punkt, der noch einmal – das hatte Professor Schulze auch angesprochen – wir haben ja gleich vorne im Gesetz, Paragraph 3, den Aufgabenkatalog der Hochschulen. Der wird um einige Punkte erweitert, die aus meiner Sicht gesellschaftspolitisch durchaus sehr sinnvoll sind, dass man sagt, die Hochschulen müssen sich mehr kümmern um Menschen, die ohne klassische Hochschulzugangsberechtigung kommen, sondern die über den Berufsweg ihr Studium aufnehmen wollen. Aber gleichzeitig steht vorne drin in der Drucksache, die uns zugeleitet wurde, das Ganze ist kostenneutral, und das müssen die Hochschulen im Rahmen ihrer sehr, zumindest was den Aufwuchs angeht, sehr begrenzten Budgets bitte alles zusätzlich leisten, genauso wie Onlinekurse, Ermittlung von Exmatrikulationsgründen et cetera. Da wäre meine Frage: Halten Sie das für machbar, dass da sozusagen die Hochschulen, ohne jetzt irgendwie andere Aufgaben, die es ja schon gibt, zu vernachlässigen, im Rahmen ihrer Budgets alles leisten können, was hier der Gesetzgeber – so ist es ja gewollt – an zusätzlichen Aufgaben hineinschreibt ins Gesetz?

(Zwischenruf: An wen? An alle?)

Abg. Philipp-Sebastian Kühn: Ja, die Frage war, glaube ich, an alle gerichtet. Insofern, wer möchte als Erstes antworten? Herr Fischer-Appelt bitte.

Herr Dr. Fischer-Appelt: Also einer muss ja. Und ich glaube, wir können auch nicht alle neun antworten. Aber zur ersten Frage möchte ich sagen, wenn die Universität, die hier reklamiert worden ist, sowohl im Aufwärts- wie im Abwärtsverfahren an dem STEP beteiligt ist – ich würde das allerdings mehr für das Haushaltsantragsverfahren reklamieren als für den Struktur- und Entwicklungsplan, denn wie soll der aus nicht rahmenorientierten Vorbedingungen der Zentrale auf der untersten Ebene denn zustande kommen – also, wenn hier eine Kooperation stattfindet und man sich darüber vereinbart hat, dann kann man gegen diesen Plan nicht verstoßen. Das muss wohl klar sein. Es ist aber eine andere Frage, ob die Struktur- und Entwicklungsplanung die Universität und die Hochschulen in ihrer Entwicklung nicht nur fördert, sondern auch behindert. Von dem Letzteren ist dann auszugehen, wenn innerhalb eines halben Jahres von einer neuen Idee eines Studienganges bis zum Antreten der ersten Studierenden nur ein halbes Jahr vergeht. Das gibt es. Wir haben das zum Beispiel 1973 in der Musiktheaterregie geschafft. Das wäre heute unmöglich, einen solchen Studiengang in so kurzer Zeit zu begründen. Insofern muss sich die Meinung einmal umkehren, die heute landauf, landab besteht, dass die sogenannte Gremienuniversität von früher schwerlastig und die jetzige leichtlastig ist. Das Gegenteil ist der Fall.

Zweite Frage. Wenn Sie zu Recht darauf hinweisen, dass dieses Gesetz ja eine Reihe von neuen Vorschriften enthält und damit auch Kosten verursacht und wenn man sich in Erinnerung ruft, dass früher bei jedem Gesetzentwurf, ja sogar bei jeder Rechtsverordnung und anderen Drucksachen eines Senats eine letzte Ziffer lauten musste, Kosten, die heute entfallen ist – warum, weiß ich nicht –, dann muss man sagen, dieses Gesetz schätze ich auf 10 Millionen Euro. Allein die Befragung aller Kandidaten, die nicht Examen gemacht haben, oder Studienabbrecher generell, wobei heute Studienabbrecher immer noch auch Hochschulwechsler sind – ein absurder Gedanke der Bundesstatistik –, würde eine ganze Einheit in jeder Hochschule erfordern, und für alle Hochschulen rechne ich hier mit 5 Millionen Euro, sonst kann das nicht solide gemacht werden. Es wäre viel besser, wenn man HIS beauftragen würde mit einer Stichprobenanalyse, dieselbe Frage zu stellen und zu beantworten und sie zugleich zu universalisieren. Wie Sie wissen, ist in der Studentenwerksstatistik für jeden Studenten und für die Studentenschaft überhaupt auch enthalten eine Regionalisierung. Das könnte man auch hier machen. Deswegen also möchte ich das Beschwer unterstützen. Es ist nicht fair, den Hochschulen Kosten aufgrund von neuen Aufgaben einfach als budgetneutral aufzudrücken, sondern sie müssen von der Behörde dargestellt werden.

Vorsitzender: Herr Professor Schulze bitte.

Herr Dr. Schulze: Ich darf vielleicht noch einmal zu dem einen Punkt Stellung nehmen, den Sie angesprochen haben. Also, mir fiel einfach auf bei der Lektüre des Gesetzes, dass es eine Differenz gibt zwischen den mehrfach angezogenen Punkten, den Strukturvorgaben der Hochschulplanung, die von der Behörde als Kriterium genommen werden für Eingriffe in den Betrieb der Hochschulen für bestimmte Entscheidungen, wenn etwa Dinge zurückgenommen werden sollen, und der Frage, woher diese Strukturvorgaben kommen. Damit entsteht die legitime Frage, woher solche Vorgaben kommen. Dieses wiederum passt nun vorzüglich in eine Diskussion, die wir im Moment in mehreren Bundesländern haben, nicht nur in dem eben erwähnten Nordrhein-Westfalen, wo diese Frage ganz zentral ist, nämlich, wie kann man zu einer abgestimmten Landeshochschulplanung kommen. Da haben wir uns jetzt lange gestritten über die Frage, von wo das ausgehen muss, wer die Vorgaben macht, wie die Parlamentsbeteiligung ist, wie die Hochschulbeteiligung ist, und das ist noch eine offene Frage. Sondern ich sehe es vor allen Dingen auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass wir im Moment in einigen Bundesländern, vor allen Dingen in östlichen Bundesländern bereits vorliegende Strukturpläne haben für die Weiterentwicklung der Hochschullandschaften, die zum Teil sehr schmerzhaft Einschnitte in die Hochschullandschaft mit sich bringen. Ich war ja zuletzt etwa befasst mit der Entwicklung der Hochschullandschaft in Sachsen-Anhalt, wo ja gerade ein entsprechendes Gutachten des Wissenschaftsrates vorgelegt worden ist, und man kann sich nicht vorstellen, sozusagen, welche neuen Maßnahmen doch durchgesetzt werden. Andersherum heißt das, man kann nicht im Grunde in einem Gesetz von den Strukturvorgaben sprechen, ohne zugleich zu sagen, wie diese Strukturvorgaben entstehen. Und da wäre eben meine Empfehlung, dass sich Parlament, Behörde und Hochschulen auch in Hamburg auf den Weg machen, der einfach notwendig ist, um in dieser Sache voranzukommen, nämlich hier übergreifende Prinzipien sozusagen der weiteren Hochschulplanung etwa der nächsten zehn, 15 Jahre zu formulieren, um damit dann eine sichere Grundlage für die Eingriffe der Behörde zu haben. Wenn das nicht der Fall ist, dann, muss man sagen, kann das nur Willkür sein. Nun könnte natürlich sein, dass es intern schon so eine Art von Leitliniendiskussion gibt, die aber jedenfalls noch nicht in dokumentierter Form, uns jedenfalls nicht, vorliegen. Aber meine These wäre, es wäre in jedem Falle notwendig, diesen Prozess zu rationalisieren und ihn im Gesetz festzulegen, denn das ist eine ganz wichtige Vorgabe für die weitere Entwicklung der Hochschullandschaft hier in Hamburg.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank. Herr Professor Zechlin.

Herr Dr. Zechlin: Herr Kleibauer, Sie haben gefragt, was ist staatliche Hochschulplanung und wie verhält sich das zu der Regelung, die Sie erwähnt haben, dass offenbar der Senat Stellen, die eine Hochschule ausschreiben will, die Ausschreibung unterbinden kann. Dieses Beispiel, was Sie hier gebracht haben, muss ich gestehen, ist mir gar nicht ... ist mir entgangen, ich habe das Gesetz nicht so genau durchgelesen. Unterstellen wir einmal, das wäre dort drin, dann würde ich glauben in der Tat, das Problem ist, wie verhält sich solch ein Detaileingriff zu dem Anspruch auf staatliche Hochschulplanung, überhaupt auf Planungen des Hochschulsystems. Und ich glaube, dass einerseits es eine Pflicht, eine Aufgabe gibt, schließlich werden Regierungen gewählt, demokratisch, sie geben Geld aus und sie müssen sich rechtfertigen, und wer sich rechtfertigen muss, der muss auch irgendetwas zu entscheiden und zu bestimmen haben. Hochschulautonomie heißt eben nach meinem Verständnis nicht, dass der Staat sich aus allem rauszieht und sagt, macht 'mal, sondern Hochschul-, stärkere Hochschulautonomie bedeutet, dass der Staat seine Rolle ändert. Er muss sich auf strategische Zielsetzungen beschränken und geschickt mit ... geschickte Wege finden, das mit den Hochschulen irgendwie zu vereinbaren. Und das ist schwer. Es gibt, glaube ich, ganz wenig gute Beispiele dafür, dass Ministerien diesen Rollenwechsel ..., dass sie strategische Akteure werden, dass sie den bewerkstelligen und stattdessen, was man überall sieht, ist, dass Detaileingriffe vorliegen. Es wird das hohe Lied der Hochschulautonomie gesungen, aber es wird eine Menge an Detaileingriffen vorgenommen.

Jetzt an diesem Beispiel: Wenn es so etwas gäbe in einem Land – nehmen wir mal nicht Hamburg, um ... kenne ich auch gar nicht mehr so genau alles –, in dem drinsteht, wir wissen, die demografische Entwicklung sieht so und so aus und wir werden in Abstimmung mit Nachbarbundesländern gucken, dass wir bestimmte Schwerpunkte, ein Fächerangebot vorhalten, andere aber nicht mehr. Wenn es also solch eine Planung gibt, dann müssen natürlich die Stellenausschreibungen eingepasst werden in solche Planungen. Dazu hat das Land aber zwei Möglichkeiten. Zum einen muss es seine Planungen mit den Hochschulen runterbrechen in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Staat und Hochschulen und muss sozusagen mit der Strategie der Hochschule das kompatibel machen. Das ist kein Detaileingriff, da gilt es nicht, welche Stelle wird hier ausgeschrieben, sondern da geht es darum, welche Schwerpunkte werden gesetzt, welche werden abgebaut. Das ist sehr wohl ... Das halte ich für durchaus legitim, dass die Regierung, das Parlament so etwas mit einer Hochschule vereinbaren will. Und das zweite Steuerungsmittel, was es gibt, sind Globalbudgets. Es gibt ja schließlich Finanzausweisungen. Beide Zugriffe oder beide Verbindungen zwischen dieser staatlichen Planung und der Strategie einer Hochschule sehen aber nicht vor, dass der Staat vorschreibt, welche Stellen vorgeschrieben werden dürfen oder welche Stellen nicht vorgeschrieben werden dürfen. Falls es also eine solche Bestimmung gäbe, dann würde ich sagen, das widerspricht etwas dem Grundgedanken der Autonomie, in der der Staat strategische Aufgaben hat, aber nicht in Details reingehen soll.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank, Herr Professor. Frau Dr. Kreutz-Gers.

Frau Dr. Kreutz-Gers: Ja, nur zur Sachverhaltsklärung, damit wir hier über wirkliche Regelungen reden. Das befindet sich auf Seite 65 der Drucksache in der ersten Spalte, Zusatz 3 des Paragraphen 79. Und in der Tat, es ist eine Regelung, wonach die Entscheidung des Präsidiums über die Verwendung und Ausschreibung von Professuren beanstandet werden kann, vor dem Hintergrund eines Verstoßes gegen Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Da sage ich, Verstöße gegen Vereinbarungen und deren Sanktionen sollten in den Vereinbarungen geregelt werden oder Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung widersprechen. Ich muss auch ganz ehrlich sagen, so viel staatliche Hochschulplanung, wie ich sie jedenfalls in NRW kennengelernt habe, sie findet sich selten auf der Ebene von Professuren. Und mir kam es einfach nur darauf an, ich finde, das ist ein Widerspruch, da sollte sich die Senatsbehörde meines Erachtens rauslassen. Ich kann mir den Anwendungsfall auch nicht recht vorstellen, wenn das Verhältnis zwischen Senatsbehörde und Hochschulen so gestaltet ist, dass man kommuniziert über gemeinsame strategische Ziele, und das sollte in einem so ja noch überschaubaren Land, jetzt im Gegensatz zu Nordrhein-Westfalen, eigentlich leicht möglich sein. Das ist ein kleiner Hinweis, aber meines Erachtens ist es Verstoß gegen eines der expliziten Ziele, die vorne im Gesetzentwurf stehen, nämlich im Prinzip die Hochschulautonomie zu wahren. Und da passt es meines Erachtens nicht rein.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank. Frau Dr. Gümbel, bitte.

Abg. Dr. Eva Gümbel: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Auch von meiner Seite herzlichen Dank für die, wie ich fand, sehr vorzüglichen Stellungnahmen, sehr kenntnisreich, auch sehr kontrovers. Das wird sicherlich für unsere Beratungen im weiteren Verlauf sehr wertvoll sein. Ich möchte jetzt an dieser Stelle noch einmal eingehen auf das von den beiden Juristen insbesondere angesprochene Verhältnis zwischen Präsidium und den Fakultäten. Und mich würde da von Ihnen sehr interessieren, wie Sie das von dem ... oder sagen wir einmal so, die Frage, inwieweit hier der höchstrichterlichen Bedenken Rechnung getragen worden ist, in dem neuen Entwurf, der uns hier vorliegt. Diese Frage hat ja auch die Behörde beschäftigt und hat ein Gutachten in Auftrag gegeben von Professor Knopp, das dann ja auch dankenswerterweise veröffentlicht wurde. Und Herr Knopp führt hier aus, dass die entscheidungsbezogenen Beteiligungsrechte der Grundrechtsträger ... dass in dem Entwurf dieser Sache so Rechnung getragen wurde. Jetzt haben Sie das ja in sehr unterschiedlicher Weise ausgeführt. Mich würde jetzt noch einmal interessieren, auf diese Frage, was sind

also entscheidungsbezogene Beteiligungsrechte und sind die in dem Gesetzesentwurf so vorgesehen oder eben nicht. Das würde mich interessieren, und zwar von Ihnen zunächst einmal und dann vielleicht von Herrn Hatje, wenn das möglich ist.

Herr Dr. Sieweke: Ja, ich habe ja versucht, schon das Problem ein bisschen deutlich zu machen, dass es auf die reale Entscheidungsfindung ankommt. In den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ist immer auf bestimmte Kompetenzen eingegangen worden und dann ist eine Gesamtabwägung vorgenommen worden. Von daher tue ich mich schwer, jetzt zu sagen, ein Gremium muss zwingend die und die und die Kompetenz haben, sondern man muss es halt in der Gesamtabwägung sehen und dann gucken, ist das für mich in Ordnung oder nicht. Und dann kommt wieder das Problem, was ich gerade schon gesagt habe mit der exakten Wissenschaft. Dann sagt der eine Richter, ja, das ist aus meiner Sicht in Ordnung, der andere sagt, nein, da sind die Einflussmöglichkeiten nicht groß genug und dadurch entstehen Gefahren. Von daher, wie gesagt, ist es relativ schwierig. Was klar ist, ist, dass die Regelung zu den Entscheidungsbefugnissen innerhalb der Fakultät im alten Hamburgischen Hochschulgesetz verfassungswidrig ist. Das hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt für den Bereich. Und es hat gesagt, das könnt ihr durch zwei Punkte beheben, entweder, indem ihr mehr Kontrollrechte dem Fakultätsrat gebt oder mehr Entscheidungsrechte. Aber welche genau und in welchem Umfang hat er halt eben wieder nicht gesagt. Von daher muss sich darüber am Ende die Politik Gedanken machen und sagen, wo verändern wir hier jetzt etwas und haben wir da unserer Meinung nach am meisten verändert. Und das Problem ist, ob dann am Ende genug passiert ist oder nicht, wird wieder nur das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe beantworten können, wenn dann eine Verfassungsbeschwerde kommt.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank. Herr Professor Hatje, bevor ich Ihnen das Wort gebe, ich hatte am Anfang angekündigt, ich muss mich um zehn nach sieben verabschieden, Herr Bläsing wird die Sitzungsleitung übernehmen. Ich übergebe Ihnen noch das Wort und dann macht Herr Bläsing weiter. Vielen Dank, dass Sie da waren und Auskunft gegeben haben.

Herr Dr. Hatje: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Natürlich ist Recht eine Materie, in der es selten exakte Vorhersagen gibt, natürlich kann man das Recht auch so auslegen, dass keine verfassungsrechtlichen Probleme erkennbar sind. Allerdings begreife ich meine Rolle auch in diesem Kreise gleichsam als einen Detektor für absehbare, wahrscheinliche Probleme, und zwar sehr wahrscheinliche Probleme und auch meine Rolle darin, dass ich Sie in der Weise berate, dass Sie hier nicht eine Serie Hamburger Urteile des Bundesverfassungsgerichts beginnen zum Hochschulrecht. Ich glaube, darauf sollte die Hansestadt verzichten.

Was die Frage angeht, inwieweit hier die Balance zwischen Präsidium und Fakultäten möglicherweise in verfassungswidriger Weise verschoben ist, so möchte ich eines noch einmal vorausschicken, um nicht missverstanden zu werden. Es ist vollkommen klar, dass eine Universität, zumal der Größe der Universität Hamburg, eine zentrale Leitung und Koordinierung braucht. Das bestreitet überhaupt keiner, das ist auch verfassungsrechtlich völlig unbedenklich. Verfassungsrechtlich bedenklich ist, wie nach diesem Gesetz in den Verfahren, vor allen Dingen in einem zentralen Bereich oder zwei zentralen Bereichen das Präsidium diese zentralen Leitungs- und Steuerungsimpulse gewinnt und generiert. Und das betrifft eben einmal die Ziel- und Leistungsvereinbarungen und zum anderen die sehr wichtigen Entscheidungen im Rahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung. Hier möchte ich noch einmal daran erinnern, dass das Bundesverfassungsgericht zu den zentralen Elementen der Wissenschaftsfreiheit, die also abgesichert werden müssen durch eine Art Konsens der Träger dieser Grundrechte, konkret Professorinnen, Professoren, teilweise wissenschaftliche Mitarbeiter, aber auch der Studierenden, zählt etwa die Planung wissenschaftlicher Vorhaben, Aufstellung von Lehrprogrammen, Koordinierung von wissenschaftlicher Arbeit, Entscheidung über Arbeitsgruppen bis hin zu Personalentscheidungen. Wenn Sie jemals einen Struktur- und Entwicklungsplan in der Hand gehabt haben oder eine Ziel- und Leistungsvereinbarung, werden Sie exakt diese

Punkte, nicht allein, aber auch finden. Das heißt, wir haben es hier mit Akten, mit Vorgängen zu tun, die im Zentrum von Artikel 5, Absatz 3 spielen. Und da gibt es eine klare Vorgabe – auch aus dem letzten Urteil aus dem Jahre 2010 –, genauer gesagt, den Beschluss, dass nämlich die Hamburger Struktur- und Entwicklungsplanung danach mit dem Artikel 5, Absatz 3 jedenfalls nach der Ansicht des Verfassungsgerichts nicht einwandfrei kompatibel ist, weil nämlich die Fakultäten kein Vorschlagsrecht haben, sondern lediglich in irgendeiner Weise beteiligt werden.

Das Gutachten von Herrn Knopp versucht nun, das dadurch aufzulösen, dass er sagt, na ja, der akademische Senat entscheidet, der entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung, und da sitzen ja auch Grundrechtsträger drin, genauer gesagt, Professorinnen und Professoren. Aber es reicht nicht, wenn irgendein Grundrechtsträger darin sitzt, sondern es müssen genau die sein, die Träger der konkreten Wissenschaftsfreiheit sind, also der jeweiligen Fakultäten. Und auf diese Weise komme ich zu dem Ergebnis, dass das, was wir hier haben, was Ihnen vielleicht als ein nebensächliches Detail erscheint, wiederum den Kern der Verfassungswidrigkeit trägt, also auch Angriffspunkt der nächsten Verfassungsbeschwerden sein wird.

Zweite Ebene – das, was vielleicht näherliegt –, die praktisch politische. Praktisch politisch ist, dass wirklich die Dinge ... dass man die Dinge von den Füßen auf den Kopf stellt, indem man sagt, es fängt die Planung von oben an und wird dann unten nur noch abgesegnet. Das ist auch schlichtweg unzweckmäßig. Und insofern kann ich an das anknüpfen, was hier auch erfahrene Kollegen gesagt haben und Kolleginnen: Man muss darauf vertrauen, dass aus der Tiefe des Raumes, aus den Fakultäten heraus sinnvolle Planungsvorstellungen entstehen, einschließlich der Bereitschaft, im Interesse des Ganzen auch Verzicht zu leisten. Natürlich wird gemostert, natürlich wird kritisiert, aber man ist durchaus bereit - die Universitäten haben das doch in den letzten 20 Jahren gezeigt -, Verzicht zu leisten. Also, man braucht keine Angst zu haben vor einem solchen Planungsansatz, der in den Fakultäten beginnt. Also Verfassungsrecht und, man kann auch sagen, praktische Vernunft sprechen hier für eine Korrektur, und mich wundert, weshalb man diesen Schritt nicht geht, er liegt eigentlich sehr nahe.

Vorsitzender: Vielen Dank. War es das, Frau Dr. Gümbel? Ja. Vielen Dank. Dann habe ich Frau Heyenn als Nächstes.

Abg. Dora Heyenn: Ja, auch von mir ein Dankeschön an die Experten. Es war ja wirklich sehr unterschiedlich in den Auffassungen, was ich natürlich sehr begrüße, dadurch ist ja ein bisschen mehr Diskussionsbedarf auch dabei. Und wir haben da eben auch sehr unterschiedliche Auffassungen, was die Demokratisierung der Hochschulen anbetrifft.

Ich habe zu einigen Punkten Nachfragen. Einmal zur Frage des Hochschulrates. Und Sie, Frau Dr. Kreuz-Gers, haben gesagt, Sie haben gute Erfahrungen in NRW gemacht. Und die SPD, die da jetzt die Regierung stellt zusammen mit einer anderen Partei, wollte es eigentlich abschaffen und tut es jetzt nicht. Ich hätte einfach einmal ganz schlicht von Ihnen gewusst: Was können eigentlich Hochschulräte, was ein akademischer Senat oder gegebenenfalls ein Konzil nicht kann, was ist die Notwendigkeit? Und von Herrn Schwede hätte ich gerne noch einmal erläutert ... Sie haben selbst darauf hingewiesen und es ist ja auch in der Stellungnahme des DGB nachzulesen – das ist ja auch unsere Position –, der DGB ist klar für die Abschaffung des Hochschulrates. Vielleicht können Sie auch noch einmal erklären, warum Sie dafür sind, was sind Ihre Argumente. Und Herr Professor Fischer-Appelt, Sie haben auf diese doppelte Gemeinwohlverpflichtung hingewiesen, auf den Widerspruch zwischen Selbstverwaltung und staatlicher Besorgungsaufgabe. Und dann haben Sie dieses Zitat gebracht, warum der Hochschulrat, wie im Gesetzentwurf ausgeführt, durchaus sinnvoll ist. Ich habe Sie aber so verstanden, dass Sie das überhaupt nicht sinnvoll finden, vielleicht können Sie das noch einmal ein bisschen deutlicher darlegen.

Der zweite Punkt ist die Frage nach den Checks and Balances. Da haben wir die sehr unterschiedlichen Auffassungen ja auch gehört. Und Sie, Herr Professor Zechlin, haben wörtlich gesagt, „der Gesetzentwurf tut den Checks and Balances Genüge“, und Sie, Herr Professor Fischer-Appelt, haben genau das Gegenteil gesagt. Vielleicht können Sie das auch noch einmal begründen, wie Sie zu Ihrer jeweiligen Auffassung gekommen sind. Dann hat Herr Schwede den Paragraphen 42 angesprochen, die Exmatrikulation. Und in dem Papier vom DGB können wir ja finden, dass eben die zahlreichen Stellungnahmen, die eingegangen sind, dass da deutlich zu sehen ist, dass die Notwendigkeit einer Verschärfung vonseiten der Hochschulen, was die Exmatrikulation betrifft, gar nicht gegeben ist. Also, auf jeden Fall sieht ... Aus Sicht der Hochschulen gibt es dafür keinen Bedarf. Wenn ich mich recht erinnere – da wissen Sie wahrscheinlich am meisten drüber, Herr Professor Fischer-Appelt –, ist in den Achtzigerjahren erst überhaupt dieses Instrument der Exmatrikulation oder die Institution eingeführt worden, jetzt soll es verschärft werden. Da hätte ich gerne einmal gewusst, wo ist da der tiefere Sinn, was bewegt ... was kann einen dazu bewegen, das zu machen. Beziehungsweise, wenn die Hochschulen schon nicht die Notwendigkeit sehen, da bleibt ja die Frage, warum soll man das denn durchführen, zumindest, wenn wir auch noch über die Rolle von Forschung und Bildung reden.

Und das Dritte ist für mich die Transparenz. Sie, Herr Dr. Stückradt, haben darauf hingewiesen, dass man die Drittmittel veröffentlichen sollte, aber bitte schön erst nach Abschluss. Das war ja noch ganz nett. Wir bezweifeln, dass mit dieser neuen Regelung im Paragraph 75, diese Transparenzklausel im Bereich der Drittmittelforschung, dass da wirklich dem Genüge getan wird, was wir eine demokratische und soziale Hochschule nennen. Und in einer Anhörung oder in einer Wissenschaftsausschusssitzung ist ja auch von der Behörde klar und deutlich gesagt worden vom Staatsrat, dass in Hamburg an den Hochschulen und an der Universität Friedensforschung betrieben wird und nicht Kriegsforschung. Und wenn wir jetzt einfach nur veröffentlichen ... Und da gibt es ja auch einige Einschränkungen, also, nach dem Transparenzgesetz soll eingeschränkt werden, was Personen und Gegenstände anbetrifft, es gibt auch noch eine gewisse Gewichtung. Und dann gibt es ja diesen schönen Begriff des Dual Use, das heißt, man kann häufig, wenn einfach nur der Titel des Forschungsauftrages genannt wird, ja nicht unbedingt erkennen, ob es der Friedensforschung oder der Kriegsforschung dient. Insofern haben wir als Linke – das habe ich Ihnen ja auch verteilt – einen Antrag eingebracht, wo wir möchten, dass ausschließlich friedliche Zielsetzungen das Ziel der Forschung an Universität und Hamburger Hochschulen ist und möchten das gerne auch gesetzlich verankern. Und da hätte ich gerne gewusst, inwieweit Sie das beurteilen, ob das möglich ist, wie es möglich ist, wie die Erfahrungen in anderen Bundesländern sind, wie man gewährleisten will, dass Forschung friedlichen Zwecken dient.

Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Heyenn. Wer möchte anfangen? Ja, dann fangen wir bei Frau Dr. Kreutz-Gers an.

Frau Dr. Kreutz-Gers: Ja, Frau Heyenn, Sie hatten mich gefragt, wie komme ich zu meiner Einschätzung, dass Hochschulräte, jedenfalls aus der Erfahrung, die ich mitbringe, Positives in Hochschulen bewirken. Ich habe Hochschulräte so kennengelernt, dass sie aus den verschiedensten gesellschaftlichen Kreisen kommen und Themen in die Hochschule bringen, die dort notwendigerweise nicht traktiert werden. In dem Gesetzentwurf schreiben Sie meines Erachtens vollkommen zu Recht als eine der Ziele fest, dass sich Hochschulen öffnen für Menschen ohne Hochschulzugangsberechtigung, dass Sie duale Studiengänge entwickeln, dass Sie sich orientieren an den Bedürfnissen der Arbeitswelt. Das sind Dinge – ohne Hochschulen zu nahe treten zu wollen –, die zumindest nicht primär in Hochschulen bewogen werden. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass solche gesellschaftlichen Anforderungen, auch Anforderungen der Wirtschaft, um das einmal ganz deutlich zu sagen, dann in den Hochschuldiskurs kommen und auch in die Entwicklungsplanung. Ich halte mich an die Ziele, die im Gesetzentwurf stehen, da ist ein wesentliches Ziel, die Leistungsfähigkeit der Hamburger Hochschulen in Forschung und Lehre zu stärken, ihre Differenzierung und

Profilbildung zu fördern. Und das, habe ich jedenfalls die Erfahrung gemacht, geschieht ganz besonders, wenn man auch Hochschulen ja dem Diskurs Externa aussetzt. Das machen diese Hochschulräte, man muss nicht immer ihre Meinung teilen, aber sie bringen frischen Wind in den Hochschulen und deswegen komme ich zu einer sehr positiven Einschätzung.

Vorsitzender: Frau Heyenn, Sie wollten direkt dazu fragen.

Abg. Dora Heyenn: Dazu habe ich eine Nachfrage. Sie haben eben gesagt, es soll gesamtgesellschaftlich gespiegelt werden, was in der Gesellschaft vonstatten geht und haben auf Wirtschaft hingewiesen und auf die Arbeitswelt. Soweit ich weiß, ist zum Beispiel im Hochschulrat der Universität Hamburg die Gewerkschaft gar nicht vertreten. Insofern sehe ich gar nicht, wie man das dann dort abbilden will.

Frau Dr. Kreuz-Gers: Ja, Sie hatten mich nach meinen Erfahrungen gefragt. Wir haben einmal eine Untersuchung über die nordrhein-westfälischen Hochschulräte gemacht, da sind in der Tat Wirtschaftsvertreter drin, es sind Gewerkschaftsvertreter drin, es sind Kirchenvertreter drin. Diese Vertreter kenne ich alle auch aus dem rheinland-pfälzischen Hochschulrat, und ich kann nur sagen, diese Diskussion empfinde ich als ausgesprochen befruchtend, und da der Hochschulratsvorsitzende oder Hochschulratsmitglieder – so kenne ich das aus Rheinland-Pfalz – auch in den Senat gehen, als äußerst hilfreich. Da wird die Diskussion angestoßen und dann werden Aspekte in die Diskussion einer Hochschulentwicklungsplanung gebracht, von der ich behaupten werde – auch wenn Sie mich jetzt steinigen –, die kommen nicht genuin aus der Hochschule selbst. Organisationen neigen in gewisser Weise immer dazu, und zwar alle Organisationen, irgendwann auch selbstbezogen zu sein, und deswegen habe ich das als sehr hilfreich empfunden.

Vorsitzender: Gut, dann haben wir als Nächstes Herrn Professor Fischer-Appelt.

Herr Dr. Fischer-Appelt: Zum Hochschulrat. Schon im Blauen Gutachten des Studienausschusses für die Hochschulreform von 1948, das einberufen worden ist vom britischen Militärgouverneur Robertson, ist ein Hochschulrat vorgesehen gewesen, der, bestückt aus je zwei Vertretern der Hochschule, also in dem Fall damals der Universität, des Senates, noch zwei weiteren Vertretern oder auch drei ... weil nämlich aus allen drei Parteien noch eine Person hinzutreten sollte, zum Beispiel der Professor, der die Berufsangelegenheiten vertritt. Also kurzum, dort ist ein Hochschulrat begründet worden, der die Finanzverantwortung für die Hochschulen tragen sollte, anstelle des Kanzlers. So alt ist die Wahrnehmung dieses Problems. Und der Hochschulrat sollte sich einen Präsidenten wählen. Es ist das erste Mal, dass ein in diesem Falle – Entwurf noch zeitlich befristet, endgültige Fassung Lebenszeit – Präsident die Hochschule, neben dem für die akademischen Angelegenheiten zuständigen Rektor, leiten sollte.

Das ist in dieser Phase von den Hochschulen nie aufgegriffen worden und die britische Militärregierung hatte die Kulturhoheit in dieser Zeit bereits an die Länder zurückgegeben, sodass sie die Länder nicht verpflichten konnte, eine solche Maßnahme in ihren Gesetzen, die sie ja gar nicht erlassen haben, zu treffen. In dieser Tradition, die durchaus einen demokratischen Hintergrund hat, würde ich einmal sagen, an dem Hochschulrat wäre äußerst wichtig, dass er nicht nur die Kräfte der Gesellschaft, sondern auch ein höheres Maß an Transparenz abbildet, als das bisher überhaupt in den Hamburger Hochschulräten zu beobachten ist. Es ist ein klandestines Gremium, es hat seine Mitglieder, soweit ich das weiß – ich muss das mit Vorsicht beurteilen –, weder motiviert noch verpflichtet, jeden Monat eine Einrichtung der betreffenden Institution zum Beispiel zu besuchen. Das müsste doch der Fall sein. Offenbar können die Herrschaften das aus beruflichen Gründen gar nicht tun. Also, was haben die eigentlich für eine Ahnung von der Universität oder von ihrer Hochschule? Und sie sitzen da drüber und befassen sich mit Dokumenten, die in anderen Gremien vorbereitet worden sind, sie können vielfach gar keine Bilanz lesen. Ich drücke mich einmal sehr vorsichtig aus. Hier wird sogar vorgeschlagen, die Doppik in das Gesetz zu schreiben, was

ich nicht für sinnvoll halten würde, denn hoffentlich ist übermorgen wieder einmal die Kameralistik dran. Entschuldigung, ich bin Kaufmann von Beruf, und das ist nämlich mein erster Beruf, und ich kann sehr wohl Bilanzen lesen, aber ich kenne auch die Vorzüge eines vereinfachten Verfahrens, wie wir es hatten. Also kurzum, dieser Hochschulrat muss in seiner gegenwärtigen Funktion besser in die Universität, in die Hochschule eingebunden sein. So da drüber geht das gar nicht, finde ich.

Und was ich gemeint habe vorhin, war nur ein Beispiel. Hier wird unterschieden in der Drucksache der Behörde auf Seite 17, in der Stellungnahme zu der Frage, wie die staatlichen Aufgaben auch durchschlagen auf die Hochschulleitung. In dem Kernsatz dieses ganzen Gutachtens hier wird erklärt, da die Hochschul... –Entschuldigung, dieser Einleitung – da die Hochschulen aus öffentlichen Mitteln finanzierte staatliche Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen sind, sind diese neben ihren Mitgliedern – das ist das Kooperationsrecht – auch der Allgemeinheit verpflichtet. Ich hatte auf zwei - Allgemeinwohl, Gebot der Wissenschaft und Demokratie - hingewiesen. Und jetzt kommt plötzlich, deshalb ist die Beteiligung des Hochschulrates sachlich geboten. Und das kehrt noch viermal wieder. Kann man denn die Legitimation des Staates nicht anders begründen, ist sie denn nicht einfach dadurch gegeben, dass er diese Hochschule gegründet hat und dass er ihr sogar ein Gesetz geben darf? Wieso muss das denn noch auf diese (...) Weise falsch begründet werden, indem die Hochschulselbstverwaltung herabgesetzt wird zu einer Interessenvertretung? Das darf doch im Ernst nicht sein. Und ich sage, das ist nicht bloß eine Theorie und Spielwiese von Seminaren, hier geht es tatsächlich um Folgen. Ich habe das an der Stellung des Kanzlers nachgewiesen, wie der sich immer mehr in die Zentrale der Hochschulleitung vorgeschoben hat, und habe das als unhamburgisch bezeichnet.

Das Nächste, was Sie mich gefragt haben, ist Checks and Balances. Sehen Sie, sechs Fakultäten in einer Universität von 40.000 Studenten, von denen zwei Fakultäten – nein, im Grunde heute drei – bei Gründung 2003/05 10.000 und mehr Studenten hatten, eine Universität, die eine Rechtsfakultät besitzt, die sich nie ändern musste – war Fakultät, dann Fachbereich, wieder Fakultät, deswegen hat sie auch manches nicht mitgekriegt –, eine Universität, die eine große medizinische Fakultät hat, die wir nie auseinandergenommen haben und die auch immer noch dieselbe ist unter einem neuen Gesetz, aber als Teilkörperschaft, die reduziert sich in ihrer Problemlage auf diese drei Fakultäten. Vielleicht noch früher die Erziehungswissenschaft, die war aber auch schon einmal ein eigener Fachbereich, und jetzt sind Psychologen, Bewegungswissenschaftler, wie sie sich sinnvollerweise nennen, heraus. Ja, was soll man denn davon denken? Dass das noch ein System von Checks and Balances ist? Eine Hochschulleitung kann die Universität nur zusammenhalten, wenn die Untergliederung bei den Größenordnungen unserer Hochschulen mindestens zwölf sind. Das muss nicht denunziert werden als Prinzip - von „divide et impera“. Es hat aber einen positiven Klang auch seit den Zeiten des Römischen Reiches. Wir können nicht einfach auseinander fallen. Die Fakultäten haben heute ganz eigene Strebungen. Man kann doch sagen von Hamburg, weil es hier ein insgesamt nie auszurottendes integratives Klima gibt, dass die zusammenhalten gegen die Struktur. Gegen die Struktur. Ich sagte vorhin, Universitäten sind viel klüger, als sie eingeschätzt werden. Die können mit Vielem umgehen. Und sie sind auch nicht zu unterschätzen in ihrer praktischen Handlungsfähigkeit, aber das ist doch ein Problem, was uns das Gesetz vor zehn und elf Jahren bereitet hat. Das ist kein gelungenes System von Checks and Balances. Das wollte ich gesagt haben.

Und das Dritte: Exmatrikulation. Vor mehr als 30 Jahren ist in dem Hochschulrahmengesetz die Klausel untergebracht worden, dass nunmehr eine Exmatrikulation bei Überschreitung der Regelstudienzeit stattzufinden habe. Darin hatte sich die Kultusministerkonferenz mit dem Bund verständigt. Dann ist Herr Senator Hansjörg Sinn, Wissenschaftssenator von Hamburg, aufgestanden und hat mit Hamburger Unterstützung und vielleicht sogar gegen seinen Bürgermeister Klaus von Dohnanyi in der Kultusministerkonferenz eine rege Diskussion angezettelt und hat diese Länder alle gewonnen, inklusive des Bundes und Herrn

Glutz, diese Vorschrift aus dem Gesetz zu streichen. Man höre und staune. Das ist etwas ganz Seltenes, dass ein Einzelner, der einen großen moralischen Impetus hatte, das geschafft hat.

Die Gründe sind Folgende: Erstens: Hochschulmitglieder als Studierenden wird dadurch eher Angst gemacht als eine Erleichterung geschaffen in der Erreichung des Studienendes. Zweitens: Die Kapazitäten werden dadurch nicht beansprucht, dass sie länger studieren. Drittens: Es könnte auch sein, dass man die Lebensbedürfnisse der heutigen Generation noch mehr als früher beachten muss. Es können sich ja auch ein paar Abgeordnete einmal selber angucken. Die haben berufliche Verpflichtungen und private, die sie bis an den Rand „Das geht nicht mehr“ beanspruchen und die es schwer machen, in einer bestimmten Regelstudienzeit zu studieren. Mit anderen Worten und generalisiert: Wir haben an den Hochschulen ein Teilzeitstudium. Das ist noch nicht richtig eingeführt in Deutschland, aber es kann auch doppelt so lange dauern wie bisher. Im Blick daraus würde ich empfehlen, das auch nicht zu tun. Und dann gibt es noch ein paar überständige Existenzen. Die gibt es immer in jedem System. Und jetzt ist die Frage, soll man im Verhältnis von 1:4 – vier Gründe dagegen, einer dafür – dieses Instrument anwenden. Ich würde es nicht empfehlen.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Professor Fischer-Appelt. Könnten Sie Ihr Mikro vielleicht auch noch ausmachen? Danke. Dann habe ich zunächst Herrn Dr. Stückradt auf der Rednerliste und dann wollte Herr Professor Zechlin und auch dann Herr Schwede.

Herr Dr. Stückradt: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Frau Heyenn, Sie hatten ja gefragt unter anderem nach den Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen mit den Hochschulräten. Ich darf mich zum einen eindeutig dem anschließen, was Frau Kreuz-Gers gesagt hat, noch einmal betonen, dass ich auch in meiner jetzigen Aufgabenstellung als Kanzler der Universität Köln die Erfahrung gemacht habe, dass manche Anregung, die so genau, wie Frau Kreuz-Gers es gesagt hat, genuin aus der Hochschule nicht gekommen wäre oder vielleicht nicht gekommen wäre, von Hochschulratsmitgliedern gemacht wird. Dabei sollte man bedenken, dass ein großer Teil der Hochschulratsmitglieder ja aus dem Wissenschaftssystem kommt und ihren Erfahrungshorizont zum Beispiel aus anderen Universitäten mit einbringen, was in einer reinen Diskussion im Senat so nicht möglich wäre.

Verteilung in Nordrhein-Westfalen über alle Hochschulräte. Etwa ein Drittel kommen aus der Wissenschaft, also aus anderen Universitäten. Ein Drittel kommt aus der Wirtschaft. Ein Drittel kommt aus anderen Organisationen, zum Beispiel aus Gewerkschaften, zum Beispiel aus Großforschungsorganisationen oder bei speziellen Hochschulen wie bei der Deutschen Sporthochschule dann aus den entsprechenden Sportverbänden. Von daher kann ich mich dem nur anschließen.

Ich darf aber einen Punkt aufgreifen, den Professor Fischer-Appelt genannt hatte. Sie haben die Hochschulräte eben mehrfach als staatsnah bezeichnet und ich hatte das nicht als Kompliment oder Auszeichnung verstanden, sondern hatte den Eindruck, Sie wollten damit sagen, das seien keine Organe der Hochschulen. Wenn man liest, wie nach dem Gesetzentwurf und ja auch nach der jetzigen Rechtslage die Hochschulratsmitglieder in ihr Amt kommen, glaube ich, dass man da in der Tat eine Veränderung erwägen sollte. Derzeit wird die Hälfte der Mitglieder vom Senat, also von der Landesregierung, und die andere Hälfte vom Hochschulsenat benannt.

Ich glaube, dass es hier erwägenswert wäre, einmal den Blick zum Beispiel in die Regelung zu lenken, wie sie derzeit in Nordrhein-Westfalen ist. Da gibt es eine Findungskommission, die drittelparitätisch besetzt ist aus dem Senat der Hochschule, aus dem alten Hochschulrat und Mitgliedern des Landesministeriums. Diese Findungskommission erarbeitet einen Vorschlag und der muss im Senat der Hochschule eine Mehrheit finden. Und wenn er die nicht findet, ist er abgelehnt, und es muss ein neuer Vorschlag erarbeitet werden. Ich glaube, dass solch ein System oder Modifikationen davon dazu dienen können, dass ein

Hochschulrat in der Tat in der Hochschule verankerter ist, als das nach diesem Modell sein kann, weil die Hochschule letzten Endes eine Liste schlichtweg ablehnen kann, wenn sie in ihrem Senat keine Mehrheit findet.

Zu dem zweiten Punkt, den Sie mich gefragt hatten, mit der Trans- –

Vorsitzender: Entschuldigung. Frau Heyenn wollte, glaube ich, direkt noch einmal dazu eine Zwischenfrage stellen.

Abg. Dora Heyenn: Das tue ich doch einmal direkt. Also, ich will jetzt über diese Findungskommission lieber gar nicht reden, aber was ich gerne wissen wollte: Sie haben beide gesagt ganz allgemein, dass die Hochschulräte Aspekte in die Universitäten hineinbringen, die ohne die Hochschulräte nicht gekommen wären. Haben Sie da einmal ein Beispiel für?

Herr Dr. Stückradt: Ja sicher. Zum Beispiel ist ein Thema, wie spezielle Aspekte der Lehrerbildung an anderen Standorten gehandhabt werden. In die Diskussionen kommen Aspekte hinein, die aus der Hochschule nicht deshalb nicht kommen könnten, weil man sich damit nicht beschäftigen will, sondern weil man diese konkreten Erfahrungen an anderen Standorten so nicht selbst gemacht hat. Wenn ein Mitglied einer großen anderen lehrerausbildenden Hochschule Vorschläge macht, wie das in der eigenen Hochschule zumindest diskutiert werden könnte, sind das potenziell Ideen, die ein Mitglied der eigenen Hochschule so vielleicht nicht einbringt. Ja, Frage beantwortet? Vielleicht reden wir auch aneinander vorbei. Das mag auch sein. Auf jeden Fall war es aus meiner Sicht ein Beispiel.

Sie hatten mich als Zweites gefragt, wie sieht das mit der Transparenz aus, hatten da gesagt, mein Vorschlag der nachträglichen Veröffentlichung sei nett. Ich darf also unterstellen, dass dieses „nett“ auch eine Zustimmung signalisieren sollte, darf ihn aber noch einmal unterstreichen und sagen, geprägt aus meiner Erfahrung als Kanzler an der Hochschule wie der RWTH Aachen, die sehr stark Drittmittel aus der Industrie anwirbt. Ich nenne Ihnen ein konkretes Beispiel: Wenn zwei Automobilfirmen einem Institut den Auftrag geben, zum Beispiel an abgasärmeren Motoren zu forschen, um etwas einfach so zu nennen, diese Aufträge werden nicht mehr kommen, wenn mit der Auftragserteilung das Thema veröffentlicht werden muss, weil dann die jeweilige Konkurrenz daraus schließen kann, welcher Auftrag welchem Institut erteilt worden ist, auf welchem Pfad man ist. Ich halte verstärkte Transparenz für ausgesprochen sinnvoll und richtig, glaube, dass wir hier ein Bedürfnis annehmen müssen, was in der letzten Zeit Gott sei Dank in der Öffentlichkeit sehr stark gewachsen ist, glaube, man muss hier aber zu einem sinnvollen Ausgleich der Interessen kommen.

Sie hatten mich als Zweites gefragt, so hatte ich es jedenfalls verstanden, was ich von Ihrem Antrag halte in Sachen Friedensforschung beziehungsweise Verbot der sogenannten Rüstungsforschung. Ich habe den Antrag jetzt nur überfliegen können. Soweit er die Veröffentlichung von Sachverhalten aus der Vergangenheit betrifft, halte ich das für ausgesprochen sinnvoll, dass man die darlegt, soweit man nicht entsprechend Vereinbarungen seinerzeit getroffen hat, die heute noch gelten. Die Frage, die aber dahinter steht, scheint mir ja zu sein, inwieweit kann man das – das ist der zweite Punkt Ihres Antrags – in die Hochschulverfassungen einbauen.

Hier sehe ich ein großes juristisches Problem zwischen dem Friedensprimat des Grundgesetzes aus der Präambel auf der einen Seite und Artikel 5 III, nämlich der Wissenschaftsfreiheit, auf der anderen Seite. Es gibt hier, und das haben eben die Kollegen zitiert, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, was Wissenschaftsfreiheit heißt. Sie heißt ja im Kern, und so ist es auch eben gesagt worden, dass es von staatlicher Seite keine Vorgabe und keine Einschränkungen geben darf, was erforscht werden darf, und umgekehrt, was nicht erforscht werden darf. Von daher sehe ich in solchen Klauseln, wie Sie

sie für das Gesetz oder auch für Grundordnungen, wie sie Ihnen vorschweben, das Problem, dass, wenn sie verfassungsfest sein sollen, sie ausschließlich Appellcharakter haben dürfen, und wenn sie mehr als Appellcharakter haben, und ich denke, das schwebt Ihnen vor, sie dann sehr schnell und sehr, sehr stark in die Problemzone kommen, dass sie gegen Artikel 5 III verstoßen.

Vorsitzender: Vielen Dank. Dann habe ich als Nächstes Herrn Professor Zechlin.

Herr Dr. Zechlin: Ja, Frau Heyenn, mich hatten Sie gefragt nach dem Thema Checks and Balances. Und ich möchte zunächst sagen, ich habe das so etwas salopp dahingesagt am Anfang, nach meiner groben Einschätzung entspricht das den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung aufgestellt hat oder entwickelt hat. Das heißt nicht, dass es in jedem Detail ist. Dazu bin ich nicht gut genug vorbereitet. Da müsste ich jetzt wirklich sehr genau auf einzelne Bestimmungen, Halbsätze eingehen. Ganz generell stehe ich aber zu der Aussage.

Man muss dabei unterscheiden ... Zwischenbemerkung: Also, Hochschulen sind Organisationen und Organisationen dienen dazu, das Handeln zu koordinieren der Beteiligten. Und diese Koordination, die kann horizontal verlaufen auf derselben Ebene zwischen verschiedenen Akteuren in der Hochschule oder vertikal verlaufen zwischen also sozusagen zentraler Ebene, Fakultätsebene und Ähnlichem.

Auf der horizontalen Ebene haben Sie gefragt, warum glauben Sie, Herr Zechlin, dass das jetzt besser geworden ist. Ich nenne Ihnen ein Beispiel. Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, die wurde früher eben im Hochschulrat ... wurde der Präsident im Hochschulrat gewählt und bedurfte lediglich der Bestätigung des Hochschulsenats. Jetzt wird der Präsident vom Hochschulsenat gewählt und bedarf einer Bestätigung im Hochschulrat. Allerdings wird er aufgrund einer Findungskommission ... Ja gut, das sind jetzt Details, also Einzelheiten. Auf jeden Fall möchte ich ein Beispiel nennen auf die Frage hin, warum hat sich denn das jetzt auf der horizontalen Ebene verbessert. Man kann sagen, es könnte noch mehr sein. Es gibt generell die Unterscheidung, also, was ist rechtlich zwingend erforderlich, und man kann auch noch mehr tun als das, was zwingend rechtlich erforderlich ist. Ich bin nach meiner groben Einschätzung zu der Auffassung gekommen, die Wahl des Präsidenten ist insoweit verbessert, dass eine größere Gleichgewichtigkeit in den Gremien der Hochschulen besteht, als das früher der Fall war, und das sehe ich als Verbesserung an.

Die andere Seite ist die der vertikalen Koordination. Das halte ich für problematischer. Ich möchte dort noch einmal erinnern an das, was Herr Hatje gesagt hat. Da gibt es verschiedene Beispiele für, etwa die Wahl des Dekans mit einer Findungskommission, wobei dem Fakultätsrat nur bleibt, Ja oder Nein zu sagen. Könnte man besser machen. Ich will mich jetzt nicht festlegen, ob das schon verfassungswidrig ist, glaube ich eigentlich nicht, aber ich bin auch der Meinung, man könnte da etwas größer öffnen für Beteiligung der Fakultäten.

Und warum? Das ist jetzt kein juristisches Argument, sondern eines, wie entwickeln sich solche Organisationen und wie können Führungs- und Leitungskräfte in solchen Organisationen dazu beitragen, dass sie sich entwickeln. Ich glaube, es geht darum, dass Konflikte, die in solchen Organisationen vorhanden sind, deutlich und sichtbar gemacht werden und auch ausgetragen werden können in einer fairen Weise. Dazu gehört, dass die Kritiker, tendenzielle Kritiker, dass die sozusagen ihre Position behalten können. Und wenn man das eng führt, wenn Dekane in einer zu starken Weise von der Leitung her vorausgewählt werden, dann riecht das natürlich ein bisschen danach, als sollten solche kritischen Momente ausgeschaltet werden. Das halte ich jenseits aller rechtlichen Fragen für die Entwicklung einer Hochschule für ein Problem. Denn es gehört zu meinen Grundüberzeugungen, dass die Austragung von Konflikten letztlich integrierend wirkt für die Organisation, während das Vermeiden von Konflikten eher sozusagen ungute Stimmung

macht. Das geht eine Zeit lang gut, aber das bringt eine Organisation nicht richtig nach vorne.

Und dieses Element mit den vertikalen Checks and Balances habe ich vorhin schon einmal angedeutet. Ich finde, dass das System der Ziel- und Leistungsvereinbarung sehr stark top-down-gesteuert wird. Das könnte ich Ihnen noch einmal an einzelnen Bestimmungen aus dem Gesetz zeigen. Das geht schon gleich los mit dem Paragraphen 2 des Gesetzes. Im Absatz 3 steht etwas über die Ziel- und Leistungsvereinbarung. Die werden auf – vielleicht habe ich zu kurz gelesen –, aber die werden nach meinem Verständnis im Wesentlichen darauf beschränkt, Mittelverteilungsinstrumente zu sein. Da steht: „Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen regeln für die Globalzuweisung nach Paragraph 6 deren Aufteilung sowie die anzuwendenden Kennzahlen und Indikatoren. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen sollen die Verfahren für die Feststellung des Zielerreichungsgrades und die sich aus dem Zielerreichungsgrad ergebenden Konsequenzen regeln.“

Das stimmt schon. Das gehört da hinein, aber das eigentliche Ziel ist, gemeinsame Ziele, gemeinsame Projekte zu entwickeln, gemeinsame Zukunftsvorstellungen zu entwickeln und nicht vor allen Dingen sich darauf zu konzentrieren, wie kann ich Indikatoren bilden, an denen ich euch kontrollieren kann. Es geht nicht hauptsächlich um Mittel, um Geld. Das ist wichtig. Es geht um die Organisationsentwicklung. Und das setzt sich fort im Paragraphen – wo war das jetzt? – 91. Da werden jetzt diese Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Staat und den Hochschulen heruntergebrochen in die Universität. Da habe ich vorhin gesagt, das ist auch wichtig. Das ist ein Element, aber es ist zu wenig Gegenstrom dabei, zu wenig von unten nach oben. Und im Paragraphen 91 sehen Sie, was ist die Aufgabe des Fakultätsrats, Absatz 2 Ziffer 4: „Stellungnahme zur Struktur- und Entwicklungsplanung“. Ja, Stellungnahme. Und es geht nach meinem Verständnis darum, Fakultäten dazu zu bewegen, eigene Entwicklungspläne zu entwickeln, die dann mit als Input in die Entwicklungsplanung der gesamten Universität gehen und die Hochschule auch damit befähigen, ihrerseits Inputs in die staatliche Entwicklungsplanung zu geben. Das ist ein wichtiger Punkt dabei.

Und die letzte Bestimmung, an der sich das auch noch einmal ausdrückt, ist der Paragraph 100 des Gesetzes. Paragraph 100 Absatz 3, da steht wiederum: „Zur Umsetzung der mit der Behörde geschlossenen Vereinbarungen tritt das Präsidium mit den Dekanaten Ziel- und Leistungsvereinbarung über“ – Ziffer 3 – „die von der Fakultät zu erbringenden Leistungen und die von ihr zu verfolgenden Ziele“. Das ist vielleicht nur eine sprachliche Nuance. Vielleicht ist es auch anders gemeint, aber man kann das so verstehen, als wird denen da gesagt, das sind gefälligst eure Ziele, und die habt ihr zu verfolgen. Und da sehe ich gewisse Probleme jenseits aller rechtlichen, aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sich ergebenden Konsequenzen sehe ich gewisse Probleme schlichtweg nach meinen persönlichen Erfahrungen mit der Entwicklung solcher Organisationen.

Eine letzte kurze Bemerkung oder zwei ganz kurze noch, nein, eine nur. Ich möchte nur einmal eine Sache aufnehmen, die Herr Stückradt erwähnt hat und die mir auch aufgefallen war, in der steht, dass der Präsident – wo war das jetzt mit dem „persönlich“? –

(Zwischenruf)

Paragraph 91, oder? Wir meinen dasselbe, Herr Stückradt. Ich habe mir das hier auch angestrichen. Genau. Paragraph 81 Absatz 1: „Der Präsident oder die Präsidentin leitet das Präsidium.“ Ist okay. „Ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu.“ Also, er leitet nicht alleine, sondern das Präsidium hat ja viele Aufgaben, aber im Präsidium hat er eine besondere Aufgabe mit der Richtlinienkompetenz. Und jetzt steht: „Sie oder er“ – das ist neu hereingekommen – „trägt Sorge für die strategische Entwicklung der Hochschule, hat für wichtige Angelegenheiten der Hochschule persönlich einzutreten und grundlegende Entwicklungen hinsichtlich der Forschung und Lehre in der Hochschule anzustoßen und zu fördern.“ Das finde ich erstaunlich. Das ist nämlich eine Vermengung von Person und von

Organisation. Ich halte das für völlig selbstverständlich, dass ein Dekan oder eine Dekanin oder ein Präsident oder eine Präsidentin für ihre Hochschule eintritt und dass sie wichtige Entwicklungen anstößt darin, aber ich glaube, es bedarf nicht einer gesetzlichen Vorschrift dazu, und das riecht alles so, das klingt ein bisschen seltsam manchmal.

Und jetzt vielleicht doch noch, weil ich jetzt nur die sozusagen kritischen Punkte genannt habe, ich möchte einmal betonen, ich stehe zu meiner Aussage, das hochschulorganisatorische Gesamtgefüge ist verbessert worden, ist deutlich verbessert worden. Ich glaube auch, es entspricht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes, aber es gibt natürlich noch manches zu tun dabei. Und ich verstehe auch diese Anhörung hier nicht so, dass es jetzt um Pro und Kontra des Senatsentwurfes geht, sondern dass hier Inputs geliefert werden, die Sie dazu befähigen, die in Ihrer Weise, in Ihrer Sichtweise anzunehmen, zu modifizieren, zu verwerfen, dass ein bisschen Kreativität hier hineinkommt. Danke.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank. Letzterem kann ich nur beipflichten. Dann haben wir hier noch Herrn Schwede.

Herr Schwede: Es gab noch einmal die Frage nach der Position des DGB zum Hochschulrat. Wenn wir uns den Hochschulrat einmal angucken, dann gibt es erst einmal zwei Dinge, die augenscheinlich, die offensichtlich ins Auge springen. Das eine ist die Frage von Transparenz und Rechenschaftspflichtigkeit, das andere die Frage von demokratischer Legitimation. Jetzt kann man natürlich sagen, okay, in dem jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Frage der Rechenschaft und Transparenz verbessert und natürlich hat der Hochschulrat eine demokratische Legitimation, auch die Hälfte, die vom Senat benannt wird, weil der Senat zweifelsohne und zweifelsfrei demokratisch legitimiert ist und damit abgeleitet eine demokratische Legitimation aussprechen kann.

Ich möchte ein Beispiel nehmen, das ich nicht sozusagen, normalerweise nicht verwende, aber das immer sehr gerne verwendet wird, wenn über Hochschulräte diskutiert wird. Dann wird darüber gesprochen, es seien die Aufsichtsräte der Hochschulen. Wer sich mit Aufsichtsräten ausführlicher beschäftigt, der weiß, dass jeder Aufsichtsrat eine höhere Rechenschaftspflicht hat als ein Hochschulrat, der weiß, dass jeder Aufsichtsrat auch demokratisch legitimiert und gewählt werden muss, in einer anderen Form als Demokratie, als wir sie vielleicht im klassischen parlamentarischen oder hochschulpolitischen Sinne verstehen, aber es gibt gewählte Arbeitnehmervertreter, die von den Beschäftigten gewählt werden. Es gibt Wahlen in den Vollversammlungen der Anteilseigner. Es gibt dort einen Minderheitenschutz. Ab bestimmten Prozentsätzen ist man sozusagen auch berechtigt, solche Plätze dann zu reklamieren. Das sind Dinge, wo man sagen muss, selbst hinter dieser – ich sage es einmal ganz vorsichtig – aus hochschulpolitischer Sicht zweifelhaften Legitimation eines Aufsichtsrates eines großen Unternehmens bleiben die Hochschulräte an dieser Stelle zurück. Und das ist natürlich etwas, was erst einmal augenscheinlich auch als Gewerkschafter ins Auge springt.

Die nächste Frage ist die Frage, welche Interessen dort vertreten werden. Es ist richtig angemerkt worden von Frau Dr. Kreuz-Gers zum Beispiel, dass das Anliegen sein muss, dass in den Hochschulräten breite gesellschaftliche Interessen, verschiedene gesellschaftliche Kreise ihren Niederschlag finden. Das kann ich an den Hochschulräten in der Freien und Hansestadt Hamburg im letzten – wir reden über wie viele Jahre? – Jahrzehnt so nicht erkennen und so nicht bestätigen. Entweder, dort tummeln sich unterschiedliche Menschen aus eh anderen Hochschulbereichen. Ich habe mir das heute noch einmal angeguckt, wie zum Beispiel Hochschulräte aktuell besetzt sind. Es tummeln sich Vertreter aus Wirtschaft – das würde ich so nicht sagen –, arbeitgeberseitige Vertreter ... Wirtschaft umfasst auch immer Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalräte. So etwas gibt es dort nicht. Und wenn man die einfache Argumentation aufmacht, dass man sagt, auch die Leute, die gesellschaftlich diese Hochschulen finanzieren, sollen dort vertreten sein

in diesen Gremien, dann muss man sagen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Großteil des Steueraufkommens auch der Freien und Hansestadt Hamburg aufbringen, sind dort nicht vertreten. Also, selbst wenn man über Anteilseigner, Financiers im Sinne von Aufsichtsräten versucht zu argumentieren, so spiegelt sich das dort nicht wider.

Jetzt könnte man natürlich die einfache Schlussfolgerung ziehen, die natürlich auch nahe liegend wäre zu sagen, dann muss es dort einfach eine breitere Aufstellung geben. Dann nehmen wir die Gewerkschaften hinein. Dann nehmen wir die Kirchen mit hinein. Dann sorgen wir dafür, dass zivilgesellschaftliche Organisationen sich dort wiederfinden. Da möchte ich den Mehrwert in der Praxis hinterfragen.

Ich sehe keine Notwendigkeit, dass zum Beispiel die Vorsitzende des DGB Hamburg zukünftig die Bestätigung der Wahl eines Hochschulpräsidenten vornimmt oder gar einen Kanzler wählt. Die Notwendigkeit, warum Gesellschaft, Einbindung von gesellschaftlichen Gruppen in Hochschule auf diesem Weg erfolgen muss mit derartigen Kompetenzen, ist für mich nicht erkennbar. Deswegen, weil wir genau das auch richtig finden, was meine Vorredner aus Nordrhein-Westfalen auch berichtet haben, nämlich die Frage, wie bindet man gesellschaftliche Positionen, auch Kritik, Anregungen aus Gesellschaft, in Hochschulen mit ein, wie sichert man dort so etwas wie konstruktive Beteiligung. Deswegen haben wir als DGB dieses Modell der Kuratorien vorgeschlagen, die eine möglichst breite gesellschaftliche Aufstellung dort auch ermöglichen sollen und die auch Initiativ- und Antragsrechte zum Beispiel gegenüber dem akademischen Senat haben können und sollen, um Vorschläge auch einzubringen zu können, mit denen sich die Hochschule dann auch beschäftigen muss und auseinandersetzen muss als externe Beratung, als Anregung, als Verbesserung der Verstärkung der Verankerung in der Gesellschaft, aber für eine verbesserte Verankerung der Hochschulen in der Gesellschaft ist es nicht notwendig, dass ein Hochschulrat einen Kanzler mitwählt.

Lassen Sie mich vielleicht noch ein paar Sätze sagen zum Thema Zwangsexmatrikulation. Sie haben das ja gerade noch einmal vorhin angesprochen, auch in meine Richtung noch einmal aufgegriffen. Sie haben richtigerweise zitiert, dass wir in unserer Stellungnahme die Notwendigkeit einer Verschärfung dieser Regelung bezweifelt haben. Ich möchte zwei weitere Punkte ansprechen, auch wenn ich weiß, dass ich mit dem zweiten vielleicht auf dünnes Eis begeben.

Der erste ist der, dass es natürlich auch eine Frage ist, wie man Hochschulautonomie betrachtet, zu sagen, die Hochschulen haben die Möglichkeit, Regelungen für die Zwangsexmatrikulation zu treffen, und wenn sie die nicht treffen oder nicht so treffen, wie wir das wollen, dann schreiben wir ihnen gesetzlich eine andere Form vor. Auf Deutsch: Wenn Hochschule nicht macht, wie wir wollen, dann zwingen wir sie dazu, ist ein Vorgehen, das ich zumindest zweifelhaft finde.

Der zweite Aspekt – und erlauben Sie es mir, dass ich da etwas persönlicher werde – ist, dass, immer wenn man über dieses Thema diskutiert, jeder von uns, und das ist ganz menschlich und das ist ganz automatisch, bestimmte konkrete Menschen vor Augen hat, an die er denkt, wenn er über dieses Thema diskutiert. Wenn ich darüber diskutiere, sehe ich hochgradig engagierte Menschen zum Beispiel in Jugendverbänden, die dort über ehrenamtliche Tätigkeiten ... Ich gucke Sie, Herr Vorsitzender, da an, Sie kennen ja auch die Vollversammlung des Landesjugendrings und Ihnen fallen da sicherlich auch spontan ein, zwei Gesichter ein, über die man in dem Moment nachdenken kann. Und natürlich auch bei hochgradig engagierten Menschen verleitet das dann dazu, dass man sagt, die sollen doch einmal fertig werden. Die sollen doch einmal anfangen zu arbeiten. Die sollen doch einmal lernen, wie die Welt richtig ist.

Ich finde, man muss sich da ein bisschen selber Zügel anlegen. Ein Gesetzgebungsverfahren und auch ein Parlament ist kein Gerichtshof, der über

Lebensentwürfe einzelner Menschen urteilen soll. Das, ich glaube, muss man sich da klarmachen und das muss man sich, glaube ich, auch vor Augen führen, und auch das Argument, das dann immer sehr schnell angeführt wird, „die nehmen aber doch Sozialleistungen in Anspruch“, finde ich, greift etwas zu kurz, wenn man ... Na klar, wir reden über Krankenkassenbeiträge, reduzierte, wir reden schon nicht mehr über Wohnheimplätze in Studentenwohnheimen, die nämlich auf Semesterzahlen befristet sind. Und die Frage, welche Sozialleistungen werden dort in Anspruch genommen und in welchem Umfang, wenn ich die in Korrelation setze, es gibt keinen Anspruch auf Leistung nach dem AAG 2, es gibt keine Ansprüche auf Leistungen nach AAG 1 für Studierende, es gibt keine Rentenansprüche, die erworben werden, als Versicherungsleistung, das ist richtig, aber die Frage, welche Sozialleistungen werden da tatsächlich in welchem Umfang in Beschlag genommen und machen dies unbedingt notwendig, hier einen staatlichen Eingriff, einen gesetzgeberischen Eingriff vorzunehmen, den die Hochschulen als Notwendigkeit nicht sehen, den würde ich persönlich verneinen.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Schwede. Dann würde ich vorschlagen, dass wir erst einmal eine Pause machen und wir um 20.15 Uhr, denke ich einmal, dann die Sitzung fortsetzen. Vielen Dank.

Pause von 19:58- 20:26 Uhr

Vorsitzender/Abg. Robert Bläsing: So. Dann würde ich vorschlagen, dass wir fortfahren. Und als Nächstes auf der Rednerliste hatte ich Herrn Dr. Schinnenburg. Da der nicht mehr da ist, übernehme ich quasi seinen Part.

Ich hätte nämlich noch einige Fragen zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfes insgesamt. Zum einen die Frage: Beseitigen die vorgesehenen Regelungen betreffend die Rechte der Fakultätsräte dann nun auch die Verfassungswidrigkeit? Zum anderen: Handelt es sich bei den den Fakultätsräten eingeräumten Rechten um tatsächliche und effektive Rechte oder werden diese nur formal auf dem Papier existieren, in Anführungszeichen? Und eine dritte Frage: Ist davon auszugehen, dass die Dekane tatsächlich ihre Eigenschaft als Vorgesetzter des Verwaltungsleiters ausführen können, wenn der Verwaltungsleiter durch den Kanzler ausgewählt wird?

Ich weiß nicht, vielleicht kann Herr Dr. Stückradt etwas dazu sagen oder Frau Dr. Kreuzgers. Oder halt wer möchte.

Herr Dr. Hatje: Zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfes habe ich mich ja schon geäußert. Ich habe jetzt gewissermaßen die Pathologie bedient, nämlich die Gesetzesstellen oder die Teile, wo ich meine, dass die Fakultätsbeteiligung nicht ausreichend ist, nochmals in den zentralen Bereichen der Beteiligung der Fakultäten an der wichtigen Struktur- und Entwicklungsplanung. Also, das ist etwas, wo ich ein echtes Defizit sehe.

Ich sehe auch ein Defizit bei den Leistungsvereinbarungen, die wichtig sind für die Umsetzung der staatlichen Hochschulplanung, wie immer sie dann im Endeffekt aussieht, hinunter auf der Ebene der Fakultäten. Auch da ist die Beteiligung nicht ausreichend, was wiederum nicht nur bedeutet, dass da ein neuer Veto-Player entstehen soll – darum geht es nicht –, sondern dass es darum geht, tatsächlich realistische Planungen zu machen. Ein Zug des Gesetzes ist Planung, aber Planung ist eben etwas sehr Ambivalentes. Wir steuern Zukunft, ohne zu wissen, was auf uns zukommt, und wir müssen Dinge offen lassen, auch Entwicklungsstränge offen lassen, und insofern plädiere ich sehr dafür, hier Fakultäten stärker zu beteiligen und weniger als diejenigen zu sehen, die dann immer sagen, bitte mit uns nicht. Das ist nämlich nicht die Realität.

Im Übrigen möchte ich noch einmal hervorheben, damit hier auch kein falscher Eindruck entsteht – das ist hier von einem Kollegen gesagt worden –, ich finde erstens die Art und Weise, wie die Bürgerschaft, aber auch insbesondere der Senat in seinen Begründungen mit der Kritik umgegangen ist, in der Tat vorbildlich, ausgesprochen responsiv, würde man wohl

in der Politikwissenschaft sagen. Deswegen ist auch, glaube ich, weil man sich damit ernsthaft beschäftigt hat, im Übrigen aus meiner Sicht in diesem Entwurf nichts, was jetzt gewissermaßen die Verfassungswidrigkeit auf der Stirn geschrieben hat. Der Hochschulrat ist ein Gremium in der Grauzone. Da gibt es Rechtsprechung, und da bin ich bei meinem Kollegen Sieweke. Das ist etwas, da würde ich jetzt nicht so zu diesem scharfen Schwert greifen, das ich vorhin in die Hand genommen habe.

Also, in der Summe kann man sagen, die Punkte, die ich moniert habe, halte ich für wirklich bedenklich. Ich halte sie auch für gut korrigierbar im politischen Prozess ohne die Gefahr von Gesichtsverlust, worum es ja auch geht. Darum geht es nicht. Hier geht es um etwas, was man nicht nötigerweise so machen muss, sondern auch anders machen kann, aber damit verfassungsfest. Und im Übrigen, würde ich sagen, haben Sie dann in der Konzeption, die Sie vorgelegt haben, gute Arbeit geleistet, juristisch gesehen. Die Politik gewissermaßen, das ist nicht meine Legitimation, hier zu sitzen, die politische Entscheidung ist Ihre.

Vorsitzender: Vielen Dank.

Frau Dr. Kreutz-Gers: Wenn Sie möchten, dann beantworte ich die Frage, die Sie gerade hatten zu dem Thema Kanzler und Fakultätsverwaltungsleiter. Wenn ich das recht sehe, gibt es einen Einvernehmensvorbehalt bei der Auswahl der Fakultätsverwaltungsleiter. Einvernehmen herzustellen ist natürlich schon eine, ja, ganz maßgebliche Sache. Der Kanzler könnte das Einvernehmen verweigern. Ansonsten hat der Kanzler die Möglichkeit, sich jederzeit zu unterrichten und in bestimmten Bereichen auch Weisungen zu geben, was die Verwaltungshandhabung angeht. Ich sehe da prinzipiell kein Problem, und zwar deswegen nicht, weil ich denke, davon wird der Kanzler, wenn er weise ist, sparsam Gebrauch machen. Das steht auch übrigens ausdrücklich im Gesetz drin. Das ist eine Regelung, die gar nicht so einen besonders materiellen Kern hat, sondern mehr appellativen Charakter. Sie dient aber dazu, wie gesagt, gewisse Verwaltungsabläufe zu standardisieren. Ich denke, das ist ein Ergebnis gewesen, ich kenne es nur aus der Evaluierung der Verwaltung der Hamburger Universität. Und mir ist noch sehr im Ohr, worüber viele Mittelbauer und Professoren geklagt haben, nämlich dass für einen und denselben Verwaltungsvorgang sie unterschiedliche Ansprechpartner finden mit einem unterschiedlichen Ergebnis und einer unterschiedlichen Handhabung, mit dem Ergebnis, dass die Verlängerung von Arbeitsverträgen länger dauern als die Arbeitsverträge im eigentlichen Sinne. Und so etwas muss einfach unterbunden werden und ich denke, das ist keine Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit, wenn man dieses auch für die Fakultäten in einer Weise regelt, dass es standardisierte Prozesse gibt. Deswegen, das empfinde ich als sehr positiv und ich denke, dass in der Praxis, wenn das so gesetzt wird, auch keine größeren Probleme daraus erfolgen.

Vorsitzender: Herr Professor Fischer-Appelt.

Herr Dr. Fischer-Appelt: Der Entwurf ist fast etwas zu timide in Bezug auf dieses Problem der vertikalen Einheitsverwaltung. Dass er die horizontale Einheitsverwaltung eventuell gefährdet, habe ich dargestellt. In Bezug auf die vertikale Einheitsverwaltung, das heißt, den Durchgriff des Verwaltungsleiters, der Kanzler heißt, bis auf die unterste Ebene, ist absolut notwendig. Wir haben eine Verwaltung, in der man Personal auch muss versetzen können. Das geht nicht nur auf der Zentralebene, sondern es geht auch zwischen Fachbereichen, Instituten auch. Ich meine, der Verwaltungschef des akademischen Senats war einst Herr Landschof, Verwaltungsleiter in einem Fachbereich, oder der Haushaltsreferent Herr Friese kam aus der Chemie als Verwaltungsleiter. Die müssen doch auch gedient haben, die müssen doch etwas verstehen von der Wissenschaft. Also das ist ganz ohne Frage richtig. Dass umgekehrt die Fachaufsicht durch den Dekan geführt wird, ist doch auch eigentlich unzweifelhaft. Und das geht doch auch zusammen. Also deswegen ist der Entwurf nur insoweit zu korrigieren, als er die Begründung korrigieren muss, dass keine

Einheitsverwaltung vertikaler Art hergestellt wird, das haben Sie dort geschrieben. Das ist nicht richtig. Es ist der Fall und es muss der Fall sein.

Jetzt zu dem anderen Punkt, Struktur- und Entwicklungsplan. Sehen Sie, wir haben alle gute Vorstellungen darüber und Herr Hatje hat uns dargelegt, auch aus meiner Sicht halbwegs richtig, was da an Beteiligung drin sein muss, aber völlig offen ist, was das eigentlich ist, ein Struktur- und Entwicklungsplan. Was steht da drin? Wie kann er denn überhaupt als solcher zustande kommen? Er muss sich auf jeden Fall auf die Entwicklung der einzelnen Untereinheiten richten, also muss er das Stellenpotenzial dieser Einrichtung mit den Aufgaben konfrontieren, und zwar in ihrer Weiterentwicklung. Nachdem sogar infrage stand, ob man in der Hamburgischen Verwaltung weiterhin Verwaltungsgliederungspläne führt, eine lange Diskussion mit dem Haushaltsdirektor, nachdem Stellenpläne in der Luft hingen, über der Umstellung von Kameralistik zur Doppik, ist ja nicht nur in der Universität, sondern in der gesamten Hamburgischen Verwaltung ein gewisses Maß an Offenheit entstanden, ich drücke mich einmal sehr vorsichtig aus. Also, es ist notwendig, dass ein solcher Struktur- und Entwicklungsplan die Weiterentwicklung einer bestimmten Einrichtung positiv oder negativ kennzeichnet. Es ist weiterhin notwendig, dass diese an den Aufgaben gemessen sind und dass es eventuell auch neue Aufgaben gibt. Es ist vorhin, glaube ich, von Ihnen gesagt worden, dass so ein Grundplan für ganz Hamburg eigentlich bestehen müsste und dass er zu Recht angemahnt worden ist in der von mir so genannten Enzyklika Cura Gravissima.

Aber es wäre alles zusammen ein Irrtum, das habe ich vorhin auch angedeutet, wenn man glauben würde, dass Entwicklungsplanung irgendetwas am Leben vorbei regeln kann. Die ist schon überholt, wenn der letzte Tintenstrich getrocknet ist, das sage ich Ihnen aus aller Erfahrung. Ich habe fünf verschiedene Strukturpläne erlebt, von denen kein einziger seine Gültigkeit behalten hat. Deswegen müssen die Hochschulen und muss auch die Hamburgische Verwaltung flexibel reagieren, aber nicht auf jedes Interesse, sondern nach Prüfung der Validität eines bestimmten Vorschlags oder einer dringenden Entwicklung. Und wenn jetzt ein Infektionszentrum bei DESY gegründet wird, einer der großen und bedeutenden Entwicklungen des Wissenschaftsstandortes, dann muss doch darauf auch reagiert werden. Und das kann man dort nicht einfach in Form einer Absetzung im Struktur- und Entwicklungsplan, das übersieht man ja alles noch gar nicht, was da für Kosten und Stellenallokationen in den verschiedensten Bereichen notwendig sind.

Also es muss auch ein gewisses Maß an Flexibilität sein und deswegen muss ich meinem lieben Kollegen Schulze widersprechen, der kann nicht auf fünf Jahre angelegt sein. Es ist schon viel, wenn er auf zwei Jahre angelegt ist. Oder wenn Sie es so nicht gemeint haben, dann muss der Struktur- und Entwicklungsplan jährlich korrigierbar bleiben. Das ist ein ganz dringendes Gebot, das in diesem Gesetz nicht drinsteht. Nicht, dass er neu aufgestellt wird, aber dass er korrigierbar bleiben muss. Und dann hätte vielleicht auch Herr Hatje seine Bedenken halbwegs beseitigt, denn es lässt sich ja denken, dass der Fakultätsrat zu einem Entwurf eines Struktur- und Entwicklungsplans Stellung nimmt. Es kann nicht sein, dass er von allen Seiten gleichzeitig aufgestellt wird, das ist nicht möglich. Er muss also von einer leitenden Instanz aufgestellt werden und dann zur Stellungnahme und Ergänzung weitergegeben werden.

Anders denke ich mit Ihnen über die Frage, ob nicht der Wirtschaftsplanentwurf von unten nach oben konsequent gezogen werden muss. Da bin ich ganz bei Ihnen, und zwar aus folgendem Grund: Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit erlaubt nicht nur jedem einzelnen Wissenschaftler, sondern gebietet es ihm, dass er diejenigen Entwicklungen, die er in seiner Arbeit vor Ort wahrnimmt und die kein anderer wahrnehmen kann, nach Konsultation mit anderen in das unterste Gremium bringt, um daraus einen Vorschlag zu machen, der begründet ist. Der muss im nächsten, das war früher der Fachbereichsrat, geprüft werden, eventuell weitergegeben mit Stellungnahme. Und so geht das bis in den Haushaltsausschuss des Senats und des Akademischen Senats und dann an die Behörde,

priorisiert. Das findet alles nur nicht statt. Es finden auch gar keine Stellenplananträge mehr statt in Hamburg seit 20 Jahren. Wenn da etwas Neues passieren soll, dann muss das alles aus der Substanz gemacht werden.

Es muss aber das Recht, und jetzt ist es das institutionelle Recht der Wissenschaftsfreiheit der Hochschulen, gewahrt werden, dass die künftige Bedarfe auch jährlich oder zweijährlich müssen anmelden können. Es ist dann die Sache des Senates und des Parlaments zu entscheiden, wie sie befriedigt werden können oder ob sie überhaupt verfolgt werden sollen. Diese ganzen Verfahren sind völlig außer Kurs geraten, auch in der Hamburgischen Verwaltung. Und deswegen möchte ich das einmal hier anmahnen, hier geht es nicht nur um Gesetzesregelungen, hier geht es auch um Stil und Konsistenz des Verwaltungshandelns. Danke.

Vorsitzender: Vielen Dank. Bevor ich jetzt Herrn Dr. Stückradt das Wort gebe, möchte ich vielleicht noch Professorin Dr. Merkt fragen, Sie müssen ja gleich los, also falls Sie jetzt noch etwas loswerden wollen, in Anführungszeichen, würde ich Ihnen die Gelegenheit noch gern natürlich geben. Ja?

Frau Dr. Merkt: Aktuell nicht, danke.

Vorsitzender: Okay, gut, ich wollte es ja nur angeboten haben. So, dann jetzt Herr Dr. Stückradt.

Herr Dr. Stückradt: Herr Vorsitzender, Sie hatten die Fragen von Herrn Schinnenburg übermittelt. Ad eins, ist das jetzige Verhältnis, was man hinsichtlich der Fakultäten, Fakultätsrecht, Dekan aufgestellt hat, voraussichtlich verfassungsgemäß? Ich hatte dazu am Anfang der Sitzung bei meinem Eingangsstatement gesagt, aus meiner Sicht ja, ich glaube, dass hier ein Weg gefunden worden ist, den Monita des Verfassungsgerichts abzuhefen. Hier besteht ganz gewiss eine relativ große Bandbreite, innerhalb derer der Gesetzgeber die Monita des Bundesverfassungsgerichts abhefen kann, zwischen Einfluss und Kontrollmöglichkeiten. Aus rechtlicher Sicht glaube ich, wie einige der Kollegen hier am Tisch, der Erste, der es anders gesehen hatte, war dann Herr Hatje, dass man den Weg, der hier aufgezeigt ist, gehen kann.

Sie hatten als zweite Frage aufgeworfen von Herrn Schinnenburg, wie ist das im Verhältnis zwischen den Dekanen und den Verwaltungsleitern? Das Gesetz sieht ja vor, dass die Verwaltungsleiter den Dekanen unterstellt sind, der Kanzler aber a) mitwirkt an ihrer Einstellung und b) dann sorgt für Recht, Ordnungsgemäßigkeit, Wirtschaftlich- und Sparsamkeit der Verwaltung der Fakultäten. Den Weg, wie ihn hier der Hamburgische Gesetzgeber vorsieht, kenne ich so in dieser Art des Zusammenwirkens aus keinem anderen Hochschulgesetz, jedenfalls nicht mit diesem Wortlaut. Wenn man es aber einmal in die Terminologie anderer Hochschulgesetze übersetzt, gibt es in vielen Bundesländern ähnliche Regelungen, die dem Kanzler und dem Rektorat, insgesamt Rektor und Kanzler, die Aufgabe zuschreiben, für die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse auch in den Fakultäten dadurch einzustehen, dass sie ein Aufhebungsrecht haben, und dem Kanzler als Beauftragtem für den Haushalt das Recht gibt und die Aufgabe auferlegt, für Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu sorgen. Von daher gehe ich davon aus, dass die spezifische Art, die hier vorgesehen ist, rechtlich durchaus machbar ist. Sie stellt zweifelsohne eine erhöhte Anforderung an die Kooperationsfähigkeit des jeweiligen Kanzlers und der einzelnen Dekane und gewiss auch eine erhöhte Anforderung an die Durchsetzungsfähigkeit der Dekane, dass sie dann dasjenige, was nicht zu den Aufgaben des Kanzlers gehört, wirklich beherzt wahrnehmen.

Vorsitzender: Herr Professor Schulze.

Herr Dr. Schulze: Ich wollte eben nur eine kleine Korrektur anbringen zu dem, was Herr Kollege Fischer-Appelt gesagt hat, meine Bemerkung sozusagen, dass man hier längerfristige Vorstellungen gerne hätte, bezog sich auf die Ziel- und Leistungsvereinbarung. Da erscheinen mir zwei Jahre zu kurz, da würde ich für einen längeren Zeitraum plädieren, ohne mich jetzt genau festzulegen, ob das dann drei oder fünf Jahre sein müssen.

Was die Entwicklungsplanung angeht, da muss man natürlich sozusagen im Kontext der Landesplanung ganz andere Zeiträume in Betracht nehmen, weil sonst natürlich die Hochschulen gar keinen Zeitraum entwickeln können, in dem sinnvoll geplant werden kann. Also wenn es zu einer Gesamtplanung für das Land Hamburg käme so wie in anderen Ländern, dann müsste man natürlich hierfür sehr viel längere Fristen in Anspruch nehmen, das ist ganz selbstverständlich.

Im Übrigen darf ich noch darauf hinweisen, dass natürlich Änderungen in der strategischen Ausrichtung einer Hochschule durchaus auch im Rahmen kurzfristiger Maßnahmen vorgenommen werden können. Ich darf vielleicht ein praktisches Beispiel nennen. Wir beobachten im Moment in den Naturwissenschaften einen unglaublichen neuen Zusammenhang zwischen der Informatik und den Life Sciences. Das schraubt sie immer enger zusammen und es führt jetzt dazu, dass eben einzelne Professuren ausgeschrieben werden für Computational Life Sciences zum Beispiel. Das sind Entwicklungen, die meines Erachtens natürlich bedacht werden müssen bei der konkreten Umsetzung. Aber: Wenn die Hochschule eben autonom ist in dem Sinne, wie wir es eben beschrieben haben, und sie mit ihren Wirtschaftsplänen jedes Jahr sinnvoll weiterplanen kann, dann hat sie auch die Möglichkeiten, solche Umstrukturierungen von Fakultäten vorzunehmen, wenn das in einem sinnvollen Zusammenhang der Fächer von den Fächern selbst gebracht wird. Dann besteht alle Möglichkeit der weiteren Veränderung. Da sehe ich kein Problem drin. Nur bei den Ziel- und Leistungsvereinbarungen will ich meinen, es muss einer Hochschulleitung die Möglichkeit gegeben werden, nicht nur über einen kurzen Zeitraum zu planen und dann auch entsprechende Verträge mit ihren Dekanen abzuschließen, sondern es muss ein etwas längerer Zeitraum sein.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Schwede hatte sich auch gemeldet.

Herr Schwede: Also zu der Frage, ob der Gesetzesentwurf verfassungsmäßigen Maßstäben entspricht, werde ich mich jetzt nicht äußern, weil ich darüber auch nicht spekulieren möchte. Und als Nichtjurist wäre da viel Spekulation dabei. Ich möchte aber noch einmal darauf hinweisen, dass die weitgehenden Rechte der Kanzlerin oder des Kanzlers gegenüber den Verwaltungsleitungen der Fakultäten natürlich auch in einem Gesamtkontext gesehen werden müssen, nämlich in dem, dass wir mit dem Gesetzesentwurf ja schon die Rolle der Kanzlerin oder des Kanzlers noch einmal stärken und aufwerten und diese Durchgriffsrechte nach unten natürlich eine Problematik in dem Moment bekommen, wenn man die Frage stellt, wie kommt dieser Kanzler eigentlich zustande und wie ist er legitimiert. Das ist im Laufe der Anhörung ja schon mehrfach angesprochen worden und ich finde, gerade dieses Legitimationsdefizit dieser Funktion, er wird nicht durch den Hochschulsenat bestimmt oder bestellt oder gewählt, sondern ausschließlich durch den Hochschulrat und dann vom Senat entsprechend eingesetzt, dass gerade dieses demokratische Legitimationsdefizit natürlich diese Durchgriffskompetenzen nach unten erst problematisch werden lässt. Und ich finde, das ist der Hebel, an dem man da ansetzen muss und über den man da diskutieren muss. Die Frage, das hatte Herr Professor Fischer-Appelt richtig dargestellt, ob es im Sinne einer Einheitsverwaltung und auch einer Flexibilität des Personalkörpers sinnvoll ist, dass eine zentrale Verwaltungsleitung entsprechend Möglichkeiten auch nach unten hat, das ist, glaube ich, die eine Diskussion. Die andere Frage ist, wie ist dieser Durchgriff nach unten legitimiert? Und da sehen wir den Nachbesserungsbedarf.

Vorsitzender: Vielen Dank. Dann habe ich als Nächstes Herrn Dr. Tode auf der Rednerliste.

Abg. Dr. Sven Tode: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Auch im Namen meiner Fraktion möchte ich mich bedanken, auch wenn es vielleicht kurz vor neun Uhr ein bisschen Sie überrascht, aber natürlich freuen wir uns auch von unserer Fraktion her, dass Sie uns so viel Anregung und Diskussionsstoff geliefert haben. Und da bin ich ganz bei Frau Dr. Gumbel, das wird uns sicherlich noch in den weiteren Beratungen sehr helfen.

Ich hätte jetzt drei Komplexe, die ich hier als strittig bei Ihnen ausgemacht habe. Das Erste ist einmal das Verhältnis zwischen den staatlichen Vorgaben der Verantwortlichkeit auf der einen Seite und der Hochschulautonomie auf der anderen Seite. Dieser Zielkonflikt ist ja sicherlich ein nicht unwichtiger. Und mich würde dazu konkret interessieren, wo Sie eigentlich dort Senat und Bürgerschaft verortet sehen, also auf der staatlichen Seite, einige von Ihnen haben ja auch gesagt, das Parlament müsste möglicherweise noch stärker Berücksichtigung finden, und auf der anderen Seite, welche Möglichkeiten und Notwendigkeiten die Hochschulautonomie aber doch bekommen muss, damit sie eben entsprechend arbeiten kann? Herr Professor Schulze hat es ja eben noch einmal gesagt, er sieht also längerfristige Zeiten dort als zwei Jahre. Das könnte natürlich aber einen Konflikt geben, wenn wir zum Beispiel an Legislaturperioden denken. Und man muss ja auch dem Bürger das Recht geben, dass er darüber entscheidet, was mit Steuergeldern passiert, und entsprechend über Abgeordnete oder andere Formen andere Akzente setzen möchte. Insofern gibt es hier, glaube ich, einen Zielkonflikt und da würde mich noch einmal Ihre vielleicht auch zugespitzte Wahrnehmung interessieren.

Das zweite Problem, was sich herauskristallisiert, ist die Stellung des Kanzlers und, Herr Schwede hat es gerade noch einmal gesagt, ein Legitimationsdefizit. Das sehen nicht alle von Ihnen so. Mir scheint auch so, dass die betroffenen Kanzler, die hier sitzen, vielleicht jetzt demnächst nach Hamburg wechseln wollen, weil sie doch eine sehr starke Stellung bekommen haben. Sie haben sich ja hier sozusagen als Advokat Diaboli doch sehr stark für dieses System gemacht, das kann ich auch gut verstehen, aber dennoch ist natürlich die Frage, inwieweit diese Stellung wirklich so, wie Herr Schulze das formuliert hat, zwischen Präsident und Kanzler ausgewogen ist, oder ob Sie nicht doch hier vielleicht noch Veränderungsbedarfe sehen und wenn ja, wo.

Und das dritte Problem, was ich hier so ausgemacht habe, sind die Hochschulräte. Frau Dr. Kreuz-Gers hat das so formuliert wie vielleicht auch dem Ort hier geschuldet, die Hochschulräte bringen frischen Wind rein. Allerdings endete da die Begründung. In Hamburg gibt es ja viel und auch häufig frischen Wind, aber es wäre doch schön, wenn wir das noch ein bisschen fundierter bekommen könnten, was denn nun tatsächlich der frische Wind ist und warum man diesen frischen Wind mit besonderen Rechten ausstatten muss, die ihm ja hier gegeben werden. Und ich muss ganz ehrlich sagen, da hat mich auch das Beispiel unseres anderen Kanzlers, den wir hier als Fachmann haben, nicht so richtig überzeugt, wenn Sie sagen, da gab es in der Lehrerbildung so ganz gute Hinweise, die man da geben könnte und sollte. Wir haben hier in der Lehrerbildung durchaus das eine oder andere Problem und da haben wir von einem Hochschulrat nicht so richtige Hilfestellungen bekommen. Also ich weiß nicht, ob das sozusagen das Einzige im Moment ist.

Und ich finde, es muss sozusagen mehr kommen als nur zu sagen, sie bringen frischen Wind oder sie haben einmal das oder jene Problem aufgeworfen, das könnte man auch durch so eine Anhörung machen, das könnte man durch verschiedenste Möglichkeiten machen, ob man dafür speziell einen Hochschulrat braucht, stellt sich natürlich noch, die Frage. Andererseits kann ich verstehen, dass Hochschulräte natürlich ein System in sich kontrollieren können, weil man natürlich sonst in seiner eigenen, wie soll ich einmal sagen, seiner eigenen Struktur verhaftet bleibt und vielleicht gar keine Impulse von außen bekommt. Das habe ich jetzt also von den anderen Experten gehört, die also den Hochschulrat durchaus als ein Moment sehen, wo man den stützen kann. Das wäre der Punkt.

Wenn Sie mir eine Bemerkung zu Ihrem Abgas-Auto-Beispiel erlauben, da war ich etwas irritiert. Vielleicht bin ich doch ein bisschen old-fashioned, ich war davon ausgegangen, dass Wissenschaft die Freiheit von Wissenschaft und Lehre ist und dass das Ziel ist, zu einem Fortschritt zu kommen. Und da ist es irgendwie irrelevant, ob der Fortschritt für BMW oder für Audi ist, sondern der Fortschritt ist sozusagen, dass man weniger Abgase hat. Und insofern hat mich das etwas überrascht, will ich das einmal so formulieren. Insofern ist vielleicht ein Transparenz-Gesetz vielleicht erst recht notwendig, dass man das braucht.

Und an Herrn Professor Schulze hätte ich eine ganz direkte Frage. Sie haben ja sehr zu Recht darauf hingewiesen, dass die Qualitätssicherung von Dissertationen ein wichtiges Moment ist und Sie haben gesagt, es sei eine noch zu weiche Formulierung. Nun haben wir dieses Problem ja schon etwas länger. Sind Ihnen denn andere Landesgesetze bekannt, indem Sie uns Beispiele geben können, wo wir weitergehende Formulierungen haben? Oder ist nicht vielmehr dieser Hamburgische Entwurf vielleicht zurzeit noch der weitestgehendste? Und wenn Sie noch andere Möglichkeiten haben, vielleicht könnten Sie uns dann noch konkretere Vorschläge geben, wie wir diese Qualitätssicherung, an der uns ja allen liegt, noch verbessern können. Vielen Dank.

Vorsitzender: Herr Professor Dr. Fischer-Appelt.

Herr Dr. Fischer-Appelt: Also, zu den vier genannten Punkten, die sich an alle richten, wollte ich gerne einmal ein kritisches Wort gegen Hochschulautonomie in die Debatte werfen. Es ist ja nicht so, dass wir früher geschurigelt worden sind, als dieses Stichwort noch in keinem einzigen Gesetz stand. Es ist durchaus möglich gewesen, innerhalb der staatlichen Auftragsverwaltung mit den Dingen, die nicht unmittelbar hochschulrechtlich gesichert sind, umzugehen. Es ist auch nicht wahr, dass erst seit dem Flexibilität und unternehmerisches Denken eingezogen wären.

Ich darf einmal darauf hinweisen, dass in dem Sparprogramm, das die Bürgerschaft zur Folge des Einbruches der Ölkrise 1974 beschloss und das zum 1. Januar 1976, 1. Januar 1977 und 1. Januar 1978 4 Prozent aller Stellen in der Hamburgischen Verwaltung beseitigen sollte, die Hochschulen mit 3 Prozent bedacht waren. Ich habe damals als Nehmer dieser Auftragsverwaltung eine Verfügung erlassen, wonach 7 Prozent einzusparen sind, und zwar bei allen Fachbereichen. 3 Prozent an den Staat, wie von Herrn Senator Biallas ausgehandelt, 1 Prozent an die Kliniken in Eppendorf zur Entlastung, die dadurch nur 2 Prozent sparen mussten, und 3 Prozent Rücklage.

Aus dieser Rücklage haben wir die Entwicklung der Universität bis 1980 in etwa finanziert. Dies alles ist unter voller Beteiligung aller akademischen Gremien einmütig gelaufen. Es gehörte ein bisschen Überzeugungskraft dazu, aber das lief. So, und damit konnte ich für das Institut für Internationales Finanz- und Steuerwesen, das damals von der Volkswagen-Stiftung ausgelobt war, die Stellen in einem Verwaltungsgliederungsplan benannt, bieten, um mich gegen Köln, Münster und München durchzusetzen, weil die das alle nicht gemacht hatten. Ich bestreite, dass die Hochschulen heute unternehmerischer denken können, bloß weil sie das bisschen Freiheit mehr gekriegt haben, und ich bestreite auch, dass es überhaupt an der Blockade von akademischen Organen hängt, überhaupt nicht. Das ist eine Mär, die durch Deutschland gestreut worden ist, um diese Reform zu legitimieren. Es bedarf nur einer gewissen Führung und dazu gehört auch, die Verbindung zu den Organen auf eine vernünftige, transparente und gut vorbereitete Weise zu halten. Das ist einmal das Erste.

Deswegen können staatliche Vorgaben und Autonomie der Hochschulen in einem recht verstandenen Sinn überhaupt nicht wirklich konfliktieren. Es kann nicht von den Hochschulen verlangt werden, dass der Staat sich aus seiner Verantwortung für die Hochschulen zurückzieht. Das ist vorhin schon von einem der Kollegen aus der Kölner Bucht betont worden. Es ist nicht im Interesse der Hochschulautonomie in diesem Sinne auszulegen,

sondern was wir brauchen, sind Spielräume und genügend Raum, um unsere Verantwortung auszufüllen. Und das geht immer nur relational und kooperativ und niemals solipsistisch.

Dann der Nächste, also was Sie bei dem Kanzler gefragt haben ...

(Zwischenruf: Stellung des Kanzlers (...))

– Ja, gut, ich nehme das einmal zusammen. Ich hatte darauf wohl als Einziger etwas schärfer hingewiesen, dass das unter gar keinen Umständen sein darf. Sie können die Hochschulen ruinieren, wenn Sie das machen. Im Zeichen, sagen wir einmal, von CEO und CEF, so wird im baden-württembergischen Hochschulgesetz gesagt, da gibt es gar nicht mehr die Terminologien wie bei uns, da heißt das, was der Rektor ist, ist der Vorsitzende des Vorstands und dann gibt es ein für die Finanzen zuständiges Vorstandsmitglied. So, und so ähnlich steht es ja wohl auch im nordrhein-westfälischen Gesetz letzter Geltung drin. Na, soll ich Ihnen das einmal zeigen?

(Zwischenruf: Also nicht für den Aufsichtsrat?)

Nein, nicht für den Aufsichtsrat, sondern für das Präsidium. Das ist noch viel schlimmer. Also die Hochschulen haben eine Einheitsverwaltung. Warum? Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, das von den Mitgliedern grundsätzlich gleichberechtigt und unbeschränkt ausgeübt wird, Einschränkungen nach Maßgabe der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Diese Mitglieder in den akademischen Organen, die nur in wenigen Gesetzen überhaupt als Organe genau bezeichnet werden und daher Unklarheiten hinterlassen, haben auf der Zentralebene sich plerophor entwickelt. Da sind aus eins bis drei inzwischen fünf entstanden. Es gab ein Grund- und Wahlorgan auf der Zentralebene, das hieß früher die Vollversammlung der Universität, das hieß woanders der „Große Senat“ und das hieß bei uns am Ende lange „Konzil“. Davon sind wir alle gewählt. Dann gab es das exekutive Entscheidungsorgan, kollegial, „akademischer Senat“. Das ist in seinen Zuständigkeiten beseitigt worden, nicht ganz, aber weitgehend. Dann gab es das Exekutivorgan „Rektor“, monokratisch. Was ist inzwischen passiert? Dieses Wahlorgan ist entfallen, die Wahl- und Grundordnungszuständigkeit ist auf den Akademischen Senat übertragen worden. Die übrigen Zuständigkeiten des Senates, die substantiell waren, sind auf das Präsidium, auf die Fakultäten und teilweise auf den Hochschulrat übertragen worden. Damit verlor dieses grundlegende Organ jedes echte Standing. Und was dann passierte, das Präsidium fing das alles auf, als Kollegialorgan. Und in diesem Präsidium ist nun der Präsident derjenige, der all diese Zuständigkeiten hatte, nämlich Verwaltung, Planung, Vertretung, Integration, Konzeption und Rechtsaufsicht, plötzlich beraubt um die Zuständigkeit der Verwaltungsleitung, die dem Kanzler übertragen wird. Und wenn es schon einen Kanzler gibt, hatte er bisher die Verwaltung zu leiten in der Verantwortung des Präsidenten und nicht eigenverantwortlich.

Dieser Paradigmenwechsel, dass er jetzt eigenverantwortlich die Verwaltung leitet, den empfehle ich dringend aus dem Gesetz herauszustreichen. Er begründet wieder den alten Dualismus und die alte Zwei-Spitzen-Universität. Und das darf nicht sein. Das zum Verhältnis Präsident – Kanzler. Wenn der Kanzler zum Beispiel in der Universitätsverwaltung Leute versetzt, dann tut er das in Verantwortung des Präsidenten. Der muss doch hinter ihm stehen. Es kann doch dem Kanzler nicht zugemutet werden, dass er hier in die Bürgerschaft geht und ohne Vertretungslegitimation ist. Das geht doch gar nicht.

Und dann, das Letzte mit dem Hochschulrat. Die Universität hat jahrzehntelang auch ohne Hochschulrat funktioniert. Das habe ich vorhin anzudeuten versucht, als ich ihre unternehmerische Beweglichkeit beschrieben habe. Ich habe ferner gesagt, wenn der Hochschulrat eine Funktion haben will, dann muss er sich in der Hochschule auch auskennen. Dazu muss er viel mehr Zeit aufwenden, als er wahrscheinlich kann. Es kennt sich ja noch nicht einmal das Hochschulamt richtig in der Hochschule aus. Entschuldigung, das ist keine Beleidigung, es ist die schlichte Wahrheit. Wenn Sie 21 Jahre Präsident waren,

da gibt es eine Stelle, an der Sie niemals waren, vielleicht das Saatgut in Ahrensfelde. Das ist so eine große und vielgliedrige Institution, dass man Vorsicht zeigen muss mit dem Knaben Absalom und sich immer erst einmal überlegen muss, ob ich denn eigentlich in richtiger Distanz dazu stehe und Nähe. Aber wenn es also dem heutigen Zeitgeschmack entspricht, dann sollte der Hochschulrat jedenfalls nicht irgendeine Wahlkompetenz haben. Das finde ich falsch und die Hälfte davon ist ja inzwischen auf den Senat gegangen und die andere Hälfte müsste doch auf die Uni gehen. Selbst in der Bonner Verfassung von 1961 steht, dass der Kanzler unter der Aufsicht und Leitung von Rektor und Senat amtiert. Das ist eine altfränkische Universität gewesen, aber das kann doch nicht sein, dass man diesen Kanzler ohne ein Votum ... er ist zurzeit so konzipiert, dass er gegenüber keinem einzigen Kollegialorgan, verantwortlich ist, außer dem Präsidium.

(Zwischenruf)

Moment einmal. Wieso ist er gegenüber dem Hochschulrat verantwortlich?

(Zwischenruf: Weil der ihn wählen und absetzen kann.)

Ja, insofern.

(Zwischenruf: Und er hat die Kontrolle über (...))

Aber das halte ich nicht für einen ausreichenden Verantwortlichkeitshorizont. Er müsste ja gegenüber den akademischen Organen verantwortlich sein. Für die arbeitet er doch, oder? Na bitte. Und welche Zuständigkeit hat er denn im Akademischen Senat? Da geht er nur hin und sagt, liebe Leute, ich bin nicht von euch. Er wird sich scheuen, das zu tun, er wird ganz kollegial sein, er wird mit dem Präsidenten wunderbar zusammenarbeiten. Die Folge davon ist, dass das Präsidium hinsichtlich der drei anderen Mitglieder wieder ausgehöhlt wird. Das haben Sie sich auch noch nicht überlegt. Fragen Sie einmal.

So, also, man muss ein Checks-and-Balances-System haben und man darf jetzt den Kanzler nicht zu stark machen. Mit anderen Worten: Die Jahrhunderteinführung der Einheitsverwaltung in den Hochschulen darf nicht gefährdet werden, sonst seid ihr selber dran. Dann haben Sie nämlich nicht mehr die richtige Verantwortung, eine integrierte Verantwortung. Die Bürgerschaft kommt hier vor, weil sie den Haushalt bewilligt, weil sie die Gesetze beschließt, weil sie sich jederzeit informieren kann über alle Entwicklungen durch Kleine Anfragen, durch Große Anfragen, und sie kommt auch dadurch vor, dass sie dem Senat die Legitimation gibt, überhaupt mit den Hochschulen zu handeln. Und der Senat ist deswegen für uns genauso wie die Bürgerschaft, aber doch prioritär, die Ansprechadresse. Das hat er bisher grosso modo immer gut gemacht. In Hamburg hat man sich auch nie ohne Not auseinanderdividiert, aber wir müssen die Feinheiten beachten, wo keine Fehler gemacht werden dürfen.

Vorsitzender: Vielen Dank. Dann Herr Professor Schulze.

Herr Dr. Schulze: Ja, ich will es versuchen, etwas knapper zu machen und ganz kurz mich noch einmal zuzuwenden dem Problem der Landesplanungen. Ich habe ja eben davon gesprochen, dass wir sozusagen zusammen langsam sprechen müssen von einmal der Ziel- und Leistungsvereinbarung, die für einen Zeitraum von, sage ich einmal, drei Jahre plus festgelegt wird, und in der längerfristigen Planung des Landes insgesamt. Man muss natürlich sehen, dass es für ein Parlament durchaus eine Schmälerung der Möglichkeiten darstellt, wenn es nicht mehr jährlich in Etatverhandlungen sagen kann, da und da greifen wir ein oder das und das machen wir dabei. Dem wird entgegengewirkt, indem man eine langfristige Planung anlegt, an der das Parlament sozusagen die entscheidenden Daten setzt.

Im Entwurf des nordrhein-westfälischen Gesetzes sind ja einige Punkte da angesprochen, etwa, ich spreche zum Beispiel die Rolle der kleinen Fächer beispielsweise an, das Vorhalten von bestimmten Studiengängen, die gesichert werden müssen, man könnte auch hinzufügen etwa die Relation von Studienplätzen an Fachhochschulen und Universitäten. Alles das sind Punkte, die in einem solchen längerfristigen Plan festgelegt werden sollten vom Parlament, weil sie sozusagen für das Land wichtig sind. Und insofern ist das meines Erachtens der Ort, an dem dieses sinnvoll geschehen kann.

Ganz kurz zum Kanzler nur. Also ich wehre mich sozusagen gegen diese Kritik an der Kanzlerposition, ganz im Gegenteil. Wer die modernen Hochschulen kennt, wird sagen, es ist unglaublich wichtig inzwischen, eine Person zu haben, die dieses komplizierte Gefüge aus kameralistischem Teilbestand und kaufmännischem Stand sozusagen im Griff hat, der genau Bescheid weiß über die unterschiedlichen Geldquellen, von den europäischen Mitteln, die anders abgerechnet werden müssen, bis zu den Landesmitteln und den Drittmitteln. Alles dies ist eine komplizierte Materie geworden, die schwierig ist. Und ich kann Ihnen nur sagen, bei diesem Hochschulrat haben wir vierteljährlich eine genaue Ausgabenkontrolle und der Kanzler wird gegrillt vom Hochschulrat und er muss genau Auskunft geben, warum er in dem betreffenden Vierteljahr nicht die Ausgaben und Einkünfte erzielt hat, wie sie im Haushaltsplan vorgegeben worden sind. Das ist ein ganz wichtiger Punkt, wo wir eine sehr intensive Kontrolle über die Arbeit des Kanzlers haben und seiner einschlägigen Spezialisten.

Doch noch einmal ein Wort zum Hochschulrat, der ja heute mehrfach angesprochen worden ist. Die Hochschulräte sind meines Erachtens systemnotwendig dann, wenn man eine autonome Hochschule haben will. Dann hat man sozusagen nicht mehr den Staat mit der Fachaufsicht, der ja früher sozusagen das geregelt hat, sondern man hat nur noch den Staat auf Rechtsaufsicht und als Rahmensetzer, wie wir das eben besprochen haben. Und diese Aufgabe übernimmt nun der Hochschulrat. Und der entscheidende Punkt ist der, ich habe es eben dem Kollegen gesagt, jede Hochschule sollte das Recht haben, sich ihren Hochschulrat auszuwählen. Das ist der entscheidende Punkt. Das heißt, die Behörde sollte sich sozusagen nur da weitgehend heraushalten, sondern die Hochschule sollte in die Lage versetzt werden über ihre Findungskommission, den Hochschulrat zu bestimmen, je nach ihren Interessen. Es ist völlig klar, dass eine Hochschule mit dem Schwerpunkt sich einen anderen Hochschulrat wählt als eine andere Hochschule. Das ist doch ganz naheliegend. Also insofern halte ich das für einfach systemnotwendig.

Im Übrigen muss ich sagen, die Entwicklung der Hochschulen in den letzten Jahren zeigt eindeutig, dass diese Autonomie, wie wir sie jetzt in Ansätzen in den meisten Gesetzen ja drin haben, absolut notwendig ist, jedenfalls angesichts der Entwicklung der Differenzierung der deutschen Hochschullandschaft. Da geht es sozusagen um einen Wettbewerb, der inzwischen ausgebrochen ist, um Personal, um Mittel, und der kann meines Erachtens am besten befriedigt werden, indem wir den Hochschulen eben eine möglichst weitgehende Autonomie gewähren. Sie ist meines Erachtens unverzichtbar, jedenfalls in dem System, was wir gewählt haben. Hätten wir ein System, an dem jede Hochschule sagen könnte, ich will so und so viel Milliarden oder Millionen haben und die bekommt auch alles, dann wäre das alles sozusagen kein Thema, aber das System haben wir eben nicht.

Damit komme ich zum letzten Punkt, den Sie ja nachgefragt hatten, was die Promotion betrifft. Also natürlich ist es sehr schön, wenn im Gesetz drinsteht, dass sozusagen die Hochschulen auf die Qualitätssicherung achten. Das ist inzwischen ja modern geworden. Es gibt ja Hochschulen, die haben sozusagen eine eigene Abteilung für Qualitätsmanagement aufgebaut und entwickeln das immer weiter, alles so weit so gut. Das Problem ist sozusagen das, weil wir an die Promotionen nicht rankommen bislang. Die Promotionen sind natürlich ureigenster Kernbestand der Fakultäten, was sie auch bleiben sollen meines Erachtens, nur, die Fakultäten, ist mein Vorwurf, nehmen diese Verantwortung nicht wirklich wahr. Das heißt, an den Hochschulen wird immer noch sozusagen privatistisch promoviert sozusagen mit einem Kollegen, der herangezogen wird, wo man weiß, der wird einem kein Unheil antun bei

dem Gutachten, und das kann nicht so sein. Es gibt keine Kollegialverantwortung der Fakultät für die Promotion und das ist der Grund für den Schund, der in den letzten Jahren gemacht wurde, eben Dissertationen, deren Titel man nicht in den Mund nehmen möchte, die aber sozusagen von Fakultäten abgesegnet worden sind. Und dem kann man nur entgegenarbeiten, indem man in die Ordnungen reinschreibt – und das kann ja in den Promotionsordnungen geschehen –, dass die Fakultäten entsprechende Mechanismen entwickeln müssen, um hier selbst für ihre Qualitätssicherung zu sorgen. Das ist der entscheidende Punkt.

Vorsitzender: Vielen Dank. Dann als Nächstes Herr Schwede und anschließend Herr Dr. Stückradt.

Herr Schwede: Herr Tode hat ja einen ganzen Fragekatalog aufgemacht. Ich werde versuchen, möglichst kurz und stichwortartig noch einmal darauf einzugehen, weil ich glaube, dass vieles schon gesagt wurde, was, glaube ich, nicht alles zu wiederholen ist.

Hinsichtlich der staatlichen Vorgaben und der Hochschulautonomie kann man natürlich ein Spannungsfeld sehen. Aus gewerkschaftlicher Sicht ist es uns schon wichtig, dass Hochschulen Teil auch von Verwaltung, von öffentlichem Dienst sind. Das betrifft nicht nur die Frage der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten, also ich denke hier jetzt als Gewerkschafter insbesondere an so etwas wie den Geltungsbereich von Paragraf-94er-Vereinbarungen zum Beispiel, also im Rahmen der ressortübergreifenden Mitbestimmung, ich denke an Möglichkeiten auch in andere Bereiche des öffentlichen Dienstes als Beschäftigter zu wechseln, einheitliche Personalverwaltung, da gibt es viele Gründe zu sagen, dass Hochschulen Teil öffentlicher Verwaltung und auch Teil der Hamburgischen Verwaltung sein müssen. Sie haben gleichzeitig gesetzliche Aufgaben, das ist, glaube ich, absolut unstrittig.

Und gleichzeitig habe ich in meinem Eingangsstatement formuliert, dass wir als Gewerkschaften natürlich den Anspruch an alle Bildungseinrichtungen erheben, dass sie Mitbestimmung und Demokratie besonders fördern sollen. Da haben die Hochschulen noch einmal eine separate Rolle, und es ist schon so, dass wir den Anspruch erheben, dass wir sagen, sie sollen intern möglichst demokratisch, möglichst gemeinschaftlich aufgebaut sein, um Wissenschaft nach vorne zu bringen, um sie gemeinsam entwickeln zu können, um auch gemeinsam Erkenntnisprozesse organisieren zu können. Dass das natürlich auch eine gewisse Verfügung über Ressourcen und über Personal mit beinhalten muss, ist, glaube ich, logisch. Keine Wissenschaft, keine Forschung, keine Hochschule funktioniert da ohne dieses. Und dementsprechend sehe ich zwischen staatlichen Vorgaben und Hochschulautonomie nicht unbedingt einen Widerspruch. Es ist immer die Frage, wie man das organisiert und wie man es macht.

Hinsichtlich der Stellung des Kanzlers habe ich sehr viel gesagt zur Legitimation. Ich habe auch in meinem Eingangsstatement appelliert, die Dienstvorgesetztenfunktion, ähnlich, wie Herr Fischer-Appelt das gerade noch getan hat, nicht zu teilen zwischen Kanzler und Hochschulpräsidenten. Ich weise darauf hin, dass der Gesetzesentwurf selber auf Seite 55 in der Gesetzesbegründung darauf hinweist, „im Übrigen können sowohl die Präsidentin beziehungsweise der Präsident“ und eigentlich müsste man jetzt etwas streichen, „als auch die Kanzlerin oder der Kanzler die entsprechenden Befugnisse weiter an leitende Bedienstete delegieren kann“. Also kein Mensch erwartet, dass der Hochschulpräsident direkt der große Verwaltungsexperte in allen Details sein muss, aber er kann diese Kompetenzen delegieren, das sieht auch der Gesetzesentwurf jetzt entsprechend vor. Wozu man da einen eigenen Kanzler braucht, der so legitimiert ist, wie er legitimiert wird, halten wir für fraglich, insbesondere angesichts seiner schon herausragenden Machtstellung in Finanzfragen. Also er ist im Präsidium nicht überstimmbare. Wenn der Kanzler etwas anders sieht als das Präsidium, kann er im Zweifelsfall einen Hochschulrat anrufen, kann dort eine Entscheidung erzwingen. Ob das, ich sage es einmal vorsichtig, Finanzfragen sind Machtfragen und zwar sehr zentrale Machtfragen, so notwendig und sinnvoll ist, da würde

ich ein Fragezeichen dran malen, ob man da sozusagen diese Funktion mit einer derartigen Machtfülle ausstatten muss.

Stichwort Hochschulräte, die wesentlichsten Argumente, die ich höre für Hochschulräte, sind die Impulse von außen. Da kann nicht noch einmal wiederholen, unser Kuratoriumsmodell als DGB ermöglicht genau das. Ob diese Gremien Steuerungskompetenzen haben müssen, ich möchte widersprechen, ich sehe sie nicht als Voraussetzung für Hochschulautonomie. Ich glaube nicht, dass von der Existenz eines Hochschulrates in der jetzigen Konstellation die Frage der Hochschulautonomie abhängig ist und mir ist auch nicht ersichtlich, warum das so sein sollte.

Vorsitzender: Vielen Dank. Dann Herr Dr. Stückradt.

Herr Dr. Stückradt: Ja, vielen Dank. Herr Tode, ich werde mich bemühen, Ihre Fragen möglichst kurz zu beantworten, da man alle sehr ausführlich beantworten könnte, versuche ich es eher schlagwortartig.

Erste Frage, staatliche Vorgaben versus Hochschulautonomie, ich hatte es eben schon einmal gesagt und kann es noch einmal wiederholen. Ich war derjenige aus der Kölner Bucht, der ja eben dann hier auch gerade zitierte wurde, der Staat soll sich nicht aus seiner Gesamtverantwortung zurückziehen, keineswegs. Die soll er kraftvoll wahrnehmen, zum Beispiel durch Hochschulverträge oder Ziel- und Leistungsvereinbarungen, die auch wirklich den Namen verdienen, die möglicherweise streitig ausgehandelt werden, die dann aber zu einem vernünftigen und für das System sinnvollen Kompromiss führen und umgesetzt werden. Er soll sich aber zurückhalten bei Details, ich hatte am Anfang einige genannt, ich darf das noch ergänzen zum Beispiel und die Besetzung konkreter Professuren. Auch das halte ich nicht für sinnvoll, dass der Staat da ein Eingriffsrecht hat. Er soll die Leitlinien vorgeben und mit den Hochschulen festklopfen, aber nicht die Details.

Ad zwei, Kanzler, ich darf zunächst sagen, ich trage mich nicht mit einer Bewerbung in Hamburg, auch wenn dieses Gesetz so umgesetzt würde, nicht, weil ich Ihre Hochschulen nicht attraktiv fände oder Ihre Stadt, sondern weil die Stellung der Kanzler in Nordrhein-Westfalen noch stärker ist, als sie hier nach diesem Gesetz würde. Lassen Sie mich hier aber noch ein paar sachliche Bemerkungen machen. Ad eins, Wahl. Ja, ich teile die Anregung und hatte also am Anfang auch gesagt, die hier von mehreren kamen, ich glaube, zuletzt auch von Herrn Schwede, ich halte es für sinnvoll, wenn der Kanzler wie der Präsident nicht nur vom Hochschulrat gewählt wird, sondern vom Senat mit Zustimmung des Hochschulrates. Ich glaube, dann hat er eine sinnvollere Legitimation in der Universität. Zu seiner Stellung, ich darf es noch einmal zusammenfassen, ich halte dafür, dass es ein Präsidium als Kollegialorgan gibt mit einem starken Präsidenten mit Richtlinienkompetenz. Dann haben Sie den Kanzler auch eingehegt, wenn das Ihre Sorge ist, halte es aber für wichtig, dass es einen Kanzler gibt, der in Finanzfragen das hat, was Herr Schwede so kritisiert, nämlich ein Vetorecht. Nur dann ist sichergestellt, dass er in der Hochschule auch umsetzen kann, dass mit Geld so umgegangen wird, dass er möglicherweise auch einmal etwas aufhalten kann.

Zu der Frage, sollte der Kanzler die Verwaltung im Auftrag des Rektors leiten oder des Präsidenten, kann man verschiedener Meinung sein. Ich darf vielleicht hier darauf verweisen, dass genau das gerade in Nordrhein-Westfalen in einem ersten Referentenentwurf stand und dass die Landesrektorenkonferenz dringend angeregt hat, das wieder zu streichen. Der Regierungsentwurf in Nordrhein-Westfalen sieht jetzt auch vor, es bleibt dabei, dass der Kanzler die Verwaltung in eigener Regie leitet, natürlich im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Präsidenten und natürlich kann das Präsidium wichtige Verwaltungsfragen an sich ziehen.

Zu der Frage Hochschulräte, ich habe es dann eben vielleicht nicht richtig überbringen können. Ich kann es ja ohne weitere Beispiele vielleicht noch einmal so zusammenfassen, ich halte es für völlig richtig, dass Ihr Gesetzentwurf die Hochschulräte beibehält. Sie bringen

an vielen Stellen Ideen in Hochschulen, die aus der Diskussion in den Hochschulen nicht käme, weil dort eben der Erfahrungshorizont aus anderen Bereichen, aus anderen Hochschulen, aus anderen Wissenschaftseinrichtungen logischerweise in der Hochschule alleine nicht vorhanden sein kann. Sie sagen, man kann auch auf anderen Wegen zu diesen Informationen kommen. Ja, Sie können immer alles auch irgendwie anders erreichen, aber ich glaube, dass dies ein Modell ist, in dem vernünftig konzentriert diese Erfahrungen aus anderen Bereichen einfließen können.

Und einen letzten Punkt, zu Ihrer Frage mit der Transparenz, es kam mir nicht auf das Beispiel an, sondern es kam mir darauf an zu unterstreichen, wenn Sie hier die Transparenz an den Anfang schon setzen, dann kann es sein, dass Sie an kompetitive Drittmittel aus der Industrie gar nicht erst kommen. Auf das Beispiel kam es mir nicht an, ersetzen Sie das durch Beispiele, wie Sie möchten, aber wenn ein Industrieunternehmen, das Drittmittel in eine Hochschule gibt, befürchten muss, dass über eine Veröffentlichung von Anfang an die Konkurrenz von Anfang an erfährt, woran es arbeitet, werden diese Drittmittel in diese Hochschule nicht mehr fließen. Von daher hatte ich gesagt, die Regelung, die Sie hier vorhaben, halte ich im Kern für richtig, würde aber anregen, sie zu ergänzen darum, dass die Transparenz im Nachhinein geschaffen wird.

Vorsitzender: Vielen Dank. Frau Dr. Kreutz-Gers.

Frau Dr. Kreutz-Gers: Ja, nur noch eine kleine Ergänzung, weil ich langsam das Gefühl habe, dass an der Person des Kanzlers hier das Wohl und Wehe des Gesetzesentwurfes hängt. Vieles, was hier jetzt im Gesetzesentwurf als Aufgabe des Kanzlers steht, hat er früher auch schon gehabt, nur nach der neuen Landeshaushaltsordnung, die Sie offenbar geändert haben. Und von daher hat er auch keinen Machtzuwachs bekommen. Das Thema, dass er ein Veto einlegen kann bei finanzrelevanten Entscheidungen, wogegen er spricht, Sie wissen, das Veto kann aufgehoben werden, in diesem Fall vom Hochschulrat. Sie mögen meinen, das mag die falsche Institution sein, aber ich denke, es geht uns hier allen so, wir können im Hochschulbereich nicht gerade über ein Maß an Überfinanzierung klagen und wir müssen deswegen die Ressourcen, die uns zur Verfügung stehen, in besonders aufmerksamer Weise handhaben. Das ist nun einmal Job des Kanzlers und das nimmt er wahr und das steht im Gesetzesentwurf drin. Und deswegen ist das nicht nur sozusagen Eigeninteresse, das ich hier verfolge, dazu nehmen ich die Position des Kanzlers erst zu kurze Zeit war, als dass sich der Eigennutz schon so ausgeprägt entwickelt hätte. Danke.

Herr Dr. Fischer-Appelt: Erlauben Sie eine Zwischenfragen? Das rheinland-pfälzische Hochschulgesetz sieht vor, dass das Amt des Kanzlers (...)

Vorsitzender: Herr Professor Fischer-Appelt, wir müssen leider die Stringenz etwas erhöhen, ohne Ihnen zu nahe treten zu wollen, aber ...

- (Herr Dr. Fischer-Appelt: Das stimmt doch.)

Wir haben hier die Rednerliste und Dialoge sind ein bisschen schwierig. Wir haben nachher noch einmal eine Schlussrunde, da können Sie dann auch noch einmal alle Themen dann ansprechen. Herr Dr. Tode hatte nämlich eine Nachfrage an Herrn Dr. Stückradt.

Abg. Dr. Sven Tode: Eine ganz kurze. Könnte es nicht sein, dass die Transparenz am Anfang möglicherweise auch andere Firmen dazu inspiriert, auch ein Forschungsprojekt zusätzlich zu finanzieren, denn wir werden ja nicht, wie gesagt, eine spezielle Förderung haben, sondern es könnte ja auch dazu führen, dass jemand sagt, Mensch, das ist eine tolle Idee, da schließen wir uns an, das wollen wir gemeinsam erforschen und wollen es auch gemeinsam fördern.

Herr Dr. Stückradt: Das wäre schön, aber es scheint mir nicht sehr wahrscheinlich, dass da Firmen, die in Konkurrenz leben, sagen, wir machen das gemeinsam, sondern meine Befürchtung wäre eher, es geht dann am Ende der Auftrag an eine Universität, die anders damit verfahren kann.

(Zwischenruf)

Vorsitzender: Und ich möchte darauf hinweisen, dass Unmutsbekundungen oder Beifall aus dem Publikum unzulässig sind. Wir sind hier ein neutraler Rahmen als Bürgerschaft und auch die Ausschüsse der Bürgerschaft und der soll auch gewahrt bleiben.

So, dann habe ich hier noch Wortmeldungen von Herrn Kleibauer und Frau Heyenn. Ich würde zum Verfahren vielleicht vorschlagen, dass wir Sie nacheinander die Fragen stellen lassen und dass dann vielleicht mit der Schlussrunde sozusagen, damit jeder noch einmal, und Frau Dr. Oldenburg ja auch, die Gelegenheit natürlich hat, das zu sagen, was er gerne sagen möchte. Zunächst Herr Kleibauer.

Abg. Thilo Kleibauer: Vielen Dank. Ich denke, insbesondere was die Position des Kanzlers angeht, sind jetzt auch viele Positionen ausgetauscht, deshalb erspare ich Ihnen meine Frage zum Thema Kanzler und Verwaltung. Ich habe jetzt noch aber eine spezielle Frage an die Juristen und Sie haben das vorhin so schön gesagt, Sie sind sozusagen unser Frühwarnsystem, was die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes angeht. Es gibt weiter hinten in dem Entwurf eine Sache, zu der wir auch Stellungnahmen bekommen haben, und auch in der Stellungnahme der juristischen Fakultät ist das enthalten. Und zwar betrifft das die Frage der Ausstattungszusagen für Professoren, die zukünftig befristet sein sollen. Und die Frage, wie man mit im Moment unbefristeten Ausstattungszusagen umgeht. Das ist Paragraph 126 b. Und dass da insbesondere als Bedenken vorgebracht wird, dass die, ich sage es jetzt einmal salopp, dass das Einkassieren dieser Zusagen in einem nicht verhältnismäßigen zeitlichen Rahmen stattfindet. Da würde mich interessieren, wenn Sie dazu noch etwas sagen könnten.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Kleibauer. Frau Heyenn?

Abg. Dora Heyenn: Ja, wir haben ja viel gesprochen über die Findungskommission und über den Präsidenten und auch über Kanzler. Und zum Kanzler hätte ich eine ganz einfache Frage, wir haben ja hier zwei leibhaftige Kanzler hier sitzen beziehungsweise eine Kanzlerin und einen Kanzler. Und ich hätte natürlich gerne einmal gewusst, wie sind Sie denn gewählt worden? Das ist das eine.

Dann hätte ich gerne noch einmal das Thema prekäre Beschäftigung aufgeworfen. Da haben wir hier ja auch schon im Wissenschaftsausschuss drüber gesprochen und auch über das Wissenschaftszeitgesetz. Und da hat der DGB in seiner Stellungnahme Folgendes geschrieben: „Der DGB begrüßt ausdrücklich, dass der Senat die Forderungen des DGB zur Weiterentwicklung des Paragraphen aufgegriffen hat. Mit den nun vorgesehenen Regelungen für Doktoranden, Habilitanden und weitere wissenschaftliche Mitarbeiter ist Hamburg beispielgebend für andere Bundesländer und bundesweites Vorbild bei der Bekämpfung prekärer Beschäftigung im Hochschulbereich. Die im Paragraph 28 vorgesehenen Formulierungen wurden gemeinsam erarbeitet und werden gelobt.“

Ganz anders sieht das aus in einer Online-Befragung der Mitglieder des Deutschen Hochschulverbandes. Da lese ich Folgendes: „Die aktuelle Debatte über die Leistungsfähigkeit der Hamburger Universitäten zeigt, dass es eigentlich einer viel grundlegenderen Reform bedarf, die den Wissenschaftlern wieder den notwendigen zeitlichen Freiraum für gute Forschung gibt, ohne dass diese ausdrücklich nachts oder am Wochenende stattfinden muss.“ Und zum Paragraphen 28 geht aus der Online-Befragung des Deutschen Hochschulverbandes hervor, ich zitiere: „Paragraph 28 Absatz 2 ist im Vergleich zum Status quo verschlimmbessert worden. Hier sollte eine zweite Beschäftigungsphase von

drei Jahren garantiert werden und darüber hinaus klargestellt werden, dass darüber hinausgehende Verlängerungen möglich sind.“ Das ist zu prekärer Beschäftigung.

Und dann habe ich noch eine Frage zur dritten Ebene beziehungsweise zur Re-Demokratisierung. Und da wird in der Online-Befragung des Deutschen Hochschulverbandes Folgendes vermerkt: „Die wesentlichen Kritikpunkte bestehen darin, dass die Vorgaben für Strukturen für Fakultäten wie in den Paragrafen 90 bis 92 nach wie vor deutlich zu wenig Gestaltungsfreiheit lassen“. Und da hätte ich gerne natürlich erst eine Stellungnahme von Herrn Schwede, weil ich ja nun diesen Widerspruch auch noch einmal deutlich gemacht habe, und dann hätte ich generell auch gerne eine Einschätzung, wie das denn eigentlich ist mit der dritten Ebene. Hier wird das kritisiert, dass es nicht genug Demokratisierung beziehungsweise Re-Demokratisierung ist, aber einige von Ihnen haben ja gesagt, das ist alles wunderbar.

Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Heyenn. Dann habe ich Frau Dr. Oldenburg auf der Rednerliste.

Abg. Dr. Christel Oldenburg: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe auch nur eine ganz kurze Frage. Herr Schwede ist der Einzige gewesen, der sich ganz dezidiert gegen die Zwangsexmatrikulierung ausgesprochen hat. Wie sieht das denn bei den anderen Experten aus? Ist das Konsens oder gibt es da doch unterschiedliche Auffassungen?

Vorsitzender: Vielen Dank. Und Frau Dr. Gümbel hatte sich auch noch gemeldet.

Abg. Dr. Eva Gümbel: Ja, ich habe noch zwei kleinere Fragen, und zwar, wir hatten ja vorhin die Thematik mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen am Wickel und verschiedene Experten haben das verschieden dargestellt. Mich würde jetzt interessieren, möglichst nicht in aller Ausführlichkeit natürlich eingedenk der späten Uhrzeit, wie Sie sich vorstellen, dass hier ein diskursiver Prozess organisiert werden könnte zu eben diesen Fragen, weil moniert worden ist von verschiedenen Referenten, dass das so, wie es im Augenblick geschieht, eben zu stark Top-down ist und der Gegenstrom oder ein Gegenstromverfahren, das hatten auch mehrere erwähnt, hier so nicht vorgesehen ist. Das würde mich interessieren, wie Sie sich das vorstellen.

Und zum Zweiten würde mich auch interessieren, vorhin hatten Sie erwähnt, dass eben die Organisation Hochschule Orte braucht, um Konflikte auszutragen, sodass die Hochschule eben sich weiter entwickeln kann und so weiter. Deshalb würde mich interessieren, wo sehen Sie diese Orte und wo sehen Sie sie hauptsächlich in dem Gesetzesentwurf abgebildet? Und finden Sie das ausreichend? Und wie ist die Vernetzung mit den anderen Gliederungen?

Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Dr. Gümbel. Ja, ich weiß nicht, wie wollen wir anfangen? Herr Dr. Hatje, mögen Sie beginnen?

Herr Dr. Hatje: Es ist ja eine richtige klassische Rechtsfrage gestellt worden und die möchte ich auch gerne versuchen zu beantworten. Die Kritik der Fakultät war ja die, dass, wenn Ausstattungszusagen auslaufen, – also für den Lehrstuhl, den betreffenden Lehrstuhlinhaber, die -inhaberin –, dass dann die Kompetenz zur Fortsetzung von Ausstattungszusagen allein beim Präsidium liegt. Nun ist die Ausstattung maßgeblich für die Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit durch den einzelnen Hochschullehrer. Das heißt, wir haben den wissenschaftsrelevanten Bereich, wo eine ausreichende Beteiligung derer sichergestellt sein soll, bei denen gewissermaßen die Wissenschaftsverantwortung liegt. Institutionell ist das die Fakultät, organisatorisch wäre das der Dekan. Bei den normalen Zusagen fängt ja der Dekan an mit einem Vorschlag und das Präsidium übernimmt das oder modifiziert es. Und genau das fehlt hier. Hier geht die Kompetenz sofort auf das Präsidium über ohne jede Beteiligung des Dekanats, sodass dadurch natürlich auch Planungen der

Fakultät theoretisch unterlaufen werden könnten, dass natürlich dadurch auch eventuell ein Hochschullehrer, eine Hochschullehrerin an eine Position gesetzt wird, in die sie eigentlich nicht gehört. Also hier fehlt das Zwischenstück der Beteiligung des Dekanats zur gewissermaßen kooperativen Festlegung der Leistungszulagen.

Das Auslaufen an sich ist prinzipiell möglich. Man muss einfach sehen, auch wenn es mich zum Beispiel würde betreffen, ich habe eine unbefristete Zusage, aber ich muss akzeptieren, dass man nichts auf ewig hat und gewisse Vorbehalte gemacht werden können, da gilt nur Vertrauensschutz mit sehr unsicheren Fristen. Also, da würde ich jetzt nicht die Bedenken ansetzen. Bedenken sind nur beim Verfahren.

Das Zweite, was Frau Dr. Gumbel fragte, ist, wie stellt man sich nun ein Ziel- und Leistungsvereinbarungsverfahren vor, das einigermaßen sachgerecht ist und gewissermaßen diese Downstream- und Upstream-Gesichtspunkte angemessen berücksichtigt. Das Problem ist dabei, dass die Hochschulplanung, die gewissermaßen den Ausgangspunkt bildet, die staatliche Hochschulplanung, noch immer eine gewissermaßen Blackbox, für mich jedenfalls, ist. Ich weiß nicht, was da drinstehen wird. Es wurde ja auch schon mehrfach angesprochen. Der nächste Schritt ist ja die Ziel- und Leistungsvereinbarung der Stadt mit der Universität. In der Universität schließt diese allein die Vereinbarung das Präsidium. Das heißt, es gibt dort keine formalisierte Beteiligung beziehungsweise Vetorechte innerhalb der Universität. Und dann beginnt das Problem, wie setzt ein Präsidium diese Ziel- und Leistungsvereinbarungen intern um. Und hier kommt es wieder darauf an, was steht in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Stadt und Universität. Ich kann das von meiner früheren Universität Bielefeld sagen, Nordrhein-Westfalen, das ist teilweise sehr präzise. Da stehen Studentenzahlen drin, Absolventenquoten, Doktorandenquoten und so weiter und auch Zahlen. Also das ist Planung, wie wir eigentlich glaubten, dass sie überwunden seien. Das wird schwierig, dann noch diskursiv innerhalb der Universität Veränderungen anzufügen, weil das eine schlichte Rechenaufgabe ist, so etwas auf die Fakultäten herunterzubrechen. Sofern Spielräume bestehen, ist das, meine ich, nötig, dass dann die Fakultäten ein maßgebliches Beteiligungsrecht haben in der Form, dass die Dekane verhandeln – das ist eine typische sozusagen Exekutivaufgabe –, aber die Fakultätsräte maßgeblich in ihrer Auffassung zu berücksichtigen sind. Heute steht da nur „berücksichtigen“. Das ist deutlich zu wenig.

Also, hier kann man wirklich nur sehr theoretisch ein Modell entwickeln. Es wird konkret darauf ankommen, wie präzise Ziel- und Leistungsvereinbarungen sind.

Letzter Punkt: Orte des Konflikts in der Universität. Klassischerweise zwei Ebenen. Das eine ist die Fakultät als Kooperation, die sich auseinandersetzen muss zwischen den verschiedenen Statusgruppen beziehungsweise häufig innerhalb der Statusgruppen über Fragen, die die Fakultät betreffen, und dann vertikal gespiegelt auf der Ebene des akademischen Senats. Das ist eigentlich der Ort, an dem die Universität den Diskurs über ihre Gegenwart und Zukunft führt – eben nicht der Hochschulrat, der übrigens in Hamburg auch eine Blackbox ist. Ich wollte dazu eigentlich gar nichts sagen, aber das möchte ich mir doch noch einmal herausnehmen, diese Bemerkung zu machen. Der Hochschulrat in Hamburg ist in seiner gegenwärtigen Konstruktion, glaube ich, missglückt. Ich bin acht Jahre an der Uni und mit hat noch keiner dieser Personen irgendeinen persönlichen Eindruck vermittelt. Also in den Fakultäten treten sie nicht auf, man hört nicht, was sie machen, man weiß nicht, wie sie entscheiden, und ich glaube, ich bin ein aufmerksamer Beobachter des Geschehens. Das heißt also, wir brauchen den akademischen Senat als ein Forum dieser Auseinandersetzung und natürlich auch gleichzeitig als ein Forum der Verantwortung. Aber ich bin jetzt 30 Jahre in der Universität und ich möchte hier anknüpfen an etwas, was Herr Fischer-Appelt gesagt hat als letzten Satz zu diesem Thema. Die Gremienuniversität als Horrorveranstaltung, als Ort endloser, fruchtloser Sitzung habe ich bisher nie erlebt, und zwar selbst in Bielefeld bei der Einführung von Studiengebühren, die die Universitäten entscheiden mussten, habe ich das nie erlebt, dass das so ist. Dass ein Diskurs vielleicht

einmal einen halben Tag länger dauert oder eine halbe Stunde, das ist klar, aber das müssen wir aushalten, und insofern würde ich sagen, ist wichtig, dass wir diese beiden Ebenen, Fakultäten in Stärke halten und vor allen Dingen den akademischen Senat nicht aus dem Blick nehmen. Auch wenn die Messe gesunken ist, der Hochschulrat als Entscheidungsgremium ist aus meiner Sicht verzichtbar. Danke.

Vorsitzender: Vielen Dank. Dann Herr Professor Dr. Zechlin.

Herr Dr. Zechlin: Ja, vielen Dank. Das ist ja auch eine Schlussrunde jetzt offenbar für uns hier ...

Vorsitzender: Also da will ich noch einmal darauf hinweisen, vielleicht verbinden Sie das gleich mit einer Schlusseinschätzung.

Herr Dr. Zechlin: Ich möchte zu vier Punkten nur etwas sagen, zu dem Hochschulrat, zu der dritten Ebene, zu diesen Fragen, wie geht das Konflikten und Diskursen aus und zum vierten noch einmal zum Thema Qualitätssicherung.

Der Hochschulrat hat ja nun eine große Rolle gespielt hier. Ich möchte davor warnen, so Glaubenskriege zu führen, ist man für oder gegen Hochschulrat. Ich war an drei Universitäten Präsident oder Rektor, also hier in Hamburg an der Hochschule für Wirtschaft und Politik, dann in Österreich an der Universität Graz und in Duisburg-Essen Gründungsrektor der Fusion. Und ich war immer ein Anhänger von Hochschulräten, habe aber nie mit einem gearbeitet und bin selber Mitglied in einem Hochschulrat einer Universität und habe meine Anhängerschaft ... sozusagen ich bin etwas ernüchert über die konkreten Wirkungen, die von Hochschulräten ausgehen. Nach meiner Beobachtung ist es – das mag jetzt aber sehr individuell natürlich sein – nicht so, dass neue Ideen durch die Hochschulräte in die Hochschule kommen, sondern es ist eher so, dass Ideen, die in den Universitäten schon vorhanden sind, dass die mehr Aufmerksamkeit kriegen dadurch, dass sie vielleicht nur im Hochschulrat verhandelt werden. Die alte Erfahrung, wenn einer von außen etwas sagt, wirkt das besser oder wird das mehr angenommen, als wenn es einer von innen sagt. Das ist eine Beobachtung, die ich auch regelmäßig mache bei sogenannten institutionellen Evaluationen, an denen ich beteiligt bin im Rahmen der EUA, der European University Association, an denen ganze Institutionen evaluiert werden und die Lehre sagt zunächst einmal, da kommen die externen Experten und sagen der Institution, was sie besser machen kann. In Wirklichkeit ist es so, dass eine Institution zunächst sich selbst einen Spiegel vorhält, einen Selbstbericht beschreibt, und die Experten, die von außen kommen, mehr oder weniger das aufnehmen, verstärken, zurückdrängen, aber darauf aufbauen, jedenfalls, was in der Hochschule selber vorhanden ist. Das ist meine Beobachtung auch in dem Hochschulrat, in dem ich bin. Da werden hin und wieder Ideen aus der Universität genannt und die können wir aufnehmen, verstärken. Das bewirkt etwas.

Eine zweite Beobachtung – das gehört auch dazu – ist, dass Hochschulräte tendenziell die Rolle der Präsidenten stärken. Denn Präsidenten können natürlich in ihrer internen Öffentlichkeit in der Hochschule sagen, das haben wir mit dem Hochschulrat so besprochen, so beschlossen, da kommen wir viermal im Jahr zusammen. So. Das ist eine ... also, ich will sagen, ich finde, ich bin nach wie vor ein Anhänger von Hochschulräten, aber ich warne davor zu sagen, das ist gut oder schlecht, das hängt sehr davon ab, wie ist der zusammengesetzt, welche Kompetenzen hat er, wie oft tagt der, welches Commitment bringen die Leute ein, die in den Hochschulräten drin sind. Es gibt nicht sozusagen das eine beste Modell.

Zweiter Punkt, die dritte Ebene. Das ist mir wichtig, das habe ich auch am Anfang kurz angesprochen und auch in dem Papier, was ich Ihnen ja noch nachträglich auch zuschicken werde, benannt und ich möchte noch einmal Ihre Aufmerksamkeit lenken auf den Paragraph 92 des Gesetzentwurfes. Mir sind Sachen wirklich nicht ganz klar dort. Der Absatz 1 lautet,

das ist mir klar: „Fakultäten können sich nach Maßgabe der Grundordnung durch Fakultätssatzung in Institute gliedern.“ Und wenn sie das tun, dann haben diese Institute Aufgaben der Selbstverwaltung, vor allem im Bereich der Lehre. Oder – ja – Lehrbetrieb, Nachwuchsförderung und Studienfachberatung, Studienprüfungsordnung und so weiter. Das heißt, wenn man große Fakultäten hat, nehmen wir einmal an, eine naturwissenschaftliche Fakultät, dann würde man sagen, die gliedern sich in Institute, ein Institut für Geologie oder Biologie. Das sind auch diejenigen Organisationseinheiten, die die Studiengänge verantworten und die damit die Verantwortung für ihre Studiengänge übernehmen, die damit nicht mehr in der Gesamtfakultät liegt. Soweit klar für mich.

Jetzt steht in Absatz 2: „Die Grundordnung kann für die Institute eine andere Bezeichnung einführen.“ Grundordnung kann für Institute eine andere Bezeichnung einführen – kann ich auch verstehen. Die heißen nicht Institute, sondern Departments oder haben irgendeinen anderen Namen. So. Frage ich mich, warum müssen die unbedingt sich anders bezeichnen. Das könnte eher verwirrend sein, wenn man von draußen raufguckt. Warum sollen die eigentlich sich anders bezeichnen können? Was ist der Hintergrund dabei? Vielleicht Tradition. Bei uns heißen die schon immer anders oder so. Mag sein. Stört mich nicht wirklich. Was mich stört, ist, dass im Absatz ... im nächsten Absatz steht: „Die Grundordnung kann vorsehen, dass durch Fakultätssatzung große Fakultäten in Fachbereiche gegliedert und einige oder alle der in Absatz 1 bezeichneten Organisationseinheiten jeweils einem Fachbereich zugeordnet werden können.“ Diese Fachbereiche sollen dann die Aufgaben übernehmen, die oben in den Paragraphen den Instituten zugeordnet werden. Was gilt denn ... Und dann steht aber, dass trotzdem Institute weiterhin gegründet werden können. Das heißt, bei mir – vielleicht liege ich da falsch mit – entsteht ein Bild, es gibt eine große Fakultät, es gibt darunter drei Fachbereiche in dieser großen Fakultät, die haben Aufgaben der Selbstverwaltung und in jedem Fachbereich gibt es noch einmal als vierte Ebene Institute, die haben offenbar auch Aufgaben der Selbstverwaltung. Und das ist für mich verwirrend. Ja, wenn es nicht so gemeint ist, dann wunderbar, dann könnte man das ... Frau Senatorin nickt – es ist nicht so gemeint, das freut mich – dann könnte man das ja klar machen.

Was mir wichtig ist, Herr Fischer-Appelt hat vorhin gesagt, mindestens zwölf Fachbereiche müsse so eine Uni haben, sonst kann man die gar nicht leiten. Das glaube ich nicht. Es gibt zwei grundlegende Modelle. Das eine ist, man hat große Fakultäten, also die Geisteswissenschaften oder die Naturwissenschaften oder die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, manchmal sogar noch mit den Rechtswissenschaft da drin, also Fächergruppen, und unterhalb ... das sind dann weniger als zwölf, aber dann gibt es in jeder dieser Fakultäten eine ganze Reihe von Subeinheiten, an denen das wirkliche Leben tobt, nämlich Forschung und Lehre stattfindet. Dann haben diese Fakultäten als mittlere Ebene die Aufgabe der Koordination über alle diese Subeinheiten hinweg. Dann braucht man aber nicht zwölf zu haben. Und man kann auch, das ist das ... das erste ist das Modell, was zum Beispiel... vor zehn Jahren von Herrn Mittelstrass als das Modell Konstanz in die Welt gesetzt worden ist und was, glaube ich, eigentlich den Gedanken zugrunde lag, den Herr Fischer-Appelt auch erwähnt hatte, dass man Sektionen gründet. Aber vielleicht irre ich mich da auch. Mittelstrass nennt die Dinger jedenfalls Sektionen.

Das zweite Modell ist genau umgekehrt. Das sagt, wir haben nicht fünf große Fakultäten mit jeweils Untereinheiten, die Naturwissenschaft mit ihren Untereinheiten, sondern wir haben zwölf oder 15 oder 18 Fachbereiche. Wir haben gar keine naturwissenschaftliche Fakultät, sondern wir haben Chemie, Physik, Biologie, Geografie und noch drei weitere. Dann braucht man – dann ist die zweite Ebene sehr klein ausbuchstabiert – dann braucht man meines Erachtens unterhalb dieser Fachbereiche aber keine Institute mehr. Und mir kommt es nur darauf an, dass das analytisch klar auseinandergelassen wird. Es sollte nicht eine Hochschule dazu sich bewegen lassen, einige große Fakultäten und in anderen Bereichen mehrere kleine Fachbereiche einzurichten, denn je nachdem, für welches der beiden Modelle man sich entscheidet, verändern sich die Leitungsaufgaben. Wenn man große

Fakultäten hat, sind die Leitungsaufgaben allgemeiner, weil die Koordinationsaufgaben mehr in den Fakultäten wahrgenommen werden. Wenn man lauter kleine Fachbereiche hat, sind die Leitungsaufgaben in der Zentralebene spezifischer, weil man keine mittlere Ebene hat, die die Koordination wahrnimmt. Also, da müsste man sich, glaube ich, frühzeitig klarmachen, was man will.

Der dritte Punkt ist, Frau Gümbel, Sie sagten, wie ist es denn mit den Konflikten, wie kann man sich das denn vorstellen. Das geht einerseits – darauf hat Herr Hatje hingewiesen – natürlich in den Senaten, in den Fakultätsräten, werden solche Konflikte ausgetragen. Ich glaube, dass man parallel dazu andere Formen finden kann, etwa Großgruppenveranstaltungen oder etwa so etwas, was hier bei den Gesetzgebungsverfahren mit der Fachkonferenz gemacht worden ist. Also, ich selber habe als, in der Universität Graz, wir haben einen sehr intensiven, über zwei Jahre hinweg laufenden Prozess der strategischen Entwicklung durchgeführt, an dem drei Großveranstaltungen waren mit jeweils ungefähr 120, 130 Personen. Das ist so eine Art Zukunftskonferenz, in der auch unterschiedliche Ideen gesammelt worden sind, die später von Projektgruppen kleingearbeitet worden sind und die dann Grundlage waren für einen Hochschulentwicklungsplan. Das sind auch Modelle. Die kann man aber auch nicht in einem Gesetz vorschreiben, das hängt nämlich davon ab, wie sind die Leute, wer übernimmt die Verantwortung, wer kennt sich aus da drin. Das muss auch irgendetwas ausstrahlen an Energie, die in solchen Prozessen drin sind, und wenn das einfach die Abarbeitung einer Gesetzesvorschrift wird, dann ist diese Energie draußen aus der Geschichte.

Und eine vierte kurze, letzte Bemerkung, hier ist das Thema Qualitätssicherung angesprochen worden in Bezug auf Promotionen. Ich möchte das gern noch einmal ansprechen in Bezug auf Studium und Lehre, also ganz normale Studiengänge. In dem Gesetzentwurf ist weiterhin drin die Programmakkreditierung und Systemakkreditierung. Ich finde, wollte gern politisch den Senat darin unterstützen, von der Programmakkreditierung sich zu verabschieden und auf Bundesebene dazu beizutragen, dass auch generell man sich davon verabschieden kann. Meines Erachtens liegt die Zukunft in Qualitätsmanagementsystemen, die die Hochschulen selbst betreiben und Studium und Lehre, Qualitätssicherung wurde ja auch verbunden mit Bologna-Prozess und Modulen und Prüfungen. Wenn man etwas vorgeben kann, dann meines Erachtens dies, dass Module wirklich groß sein sollen und auch nur mit einer Prüfung abgeschlossen werden, denn sonst verstärkt man das, was ohnehin vorhanden ist, dass der ursprünglich gute Gedanke, dass man studienbegleitende Prüfungen einführt, sich umkehrt in das genaue Gegenteil, dass man nämlich jetzt nur noch ein prüfungsbegleitendes Studium hat, an dem Studierende von einer Prüfung in die nächste geschickt werden, und dem kann man nur vorbeugen, indem man irgendwie dafür sorgt, dass Module groß sind und auch bitte nur mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Das ermöglicht Studierenden, Zusammenhänge zu erkennen und wirklich selbst ihre Ideen mit einzubringen und entlastet sie da von, irgendwelches Zeug auswendig zu lernen, hinzuschreiben und dann wieder sich auf das nächste Semester vorzubereiten. Danke.

Vorsitzender: Vielen Dank. Ja, wollen wir dann vielleicht bei Herrn Dr. Stückradt weitermachen? Ja.

Herr Dr. Stückradt: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, in der letzten Bemerkung von Herrn Zechlin zur Systemakkreditierung möchte ich mich ausdrücklich anschließen. Ansonsten möchte ich kein Schlusswort abgeben. Ich glaube, ich habe zu den meisten Fragen der einzelnen Stellungnahmen etwas gesagt. Ich hatte gehört, dass während ich draußen war, Frau Heyenn Sie gefragt haben, wie ich denn gewählt worden bin. Ich bin ja vollkommen verblüfft über dieses vertiefte Interesse an der Stellung der Kanzler, beantworte die Frage aber gerne. Es hat eine Ausschreibung gegeben mit offenbar zahlreichen Bewerbern. Es hat als Zweites eine Vorstellung von soweit ich weiß sechs Bewerberinnen und Bewerbern in einer Findungskommission gegeben, die besetzt war mit Mitgliedern des

Senats, des Hochschulrats, der Personalräte, der Gleichstellungsbeauftragte und aus dem AStA. Es hat dann eine Vorstellung im Plenum des Senats gegeben, eine Vorstellung im Plenum des Hochschulrats, eine Wahl durch den Hochschulrat und eine Bestätigung durch den Senat. Herzlichen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank. Frau Dr. Kreutz-Gers, wie sind Sie gewählt worden?

Frau Dr. Kreutz-Gers: Also auch kein Schlusswort. Wie bin ich gewählt worden? In Rheinland-Pfalz ist das Gesetz so, dass der Kanzler, die Kanzlerin auf Vorschlag des Präsidenten vom Ministerium ernannt wird. Der Präsident hat, obwohl es nicht im Gesetz steht, eine Findungskommission einberufen, vor der ich vorgesungen habe, und dann hat er mich vorgeschlagen. Gewählt worden bin ich nicht und der guten Ordnung halber, ich fände es richtig, wenn Kanzler genauso wie Präsident sich dem Senat stellen müssen. Dagegen ist überhaupt nichts zu sagen. Und der guten Ordnung halber noch Punkt 2. In der Tat ist das so, der Kanzler in Rheinland-Pfalz führt seine Geschäfte im Auftrag und nach den Richtlinien des Präsidenten aus und es hat mir noch nicht geschadet. Ich bin auch nicht dagegen. Ich finde, in Ihrem Gesetzentwurf ist es richtig, ich akzeptiere absolut, dass in solchen Gremien einer die Richtlinienkompetenz haben muss und ich finde sie richtig beim Präsidenten, falls das missverstanden worden ist, dann sage ich das auch noch einmal ganz laut am Ende. Danke.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Schwede.

Herr Schwede: Ich glaube, ich habe sehr deutlich gemacht, wo, an welchen Stellen der Deutsche Gewerkschaftsbund das Gesetz begrüßt und an welchen Stellen er Kritik darin äußert. Ich möchte, weil Frau Heyenn mich noch einmal direkt angesprochen hat, etwas zum Paragraphen 28 sagen. Natürlich ist es so, dass man sich immer eine ganze Menge wünschen kann, was in einer solchen gesetzlichen Regelung sich wiederfindet. Wir haben keine Onlinebefragung gemacht, wir haben die in Verdi und in der GEW organisierten Doktoranden dazu beteiligt und haben mit denen am Anfang des Prozesses, als diese Drucksache vorlag und wir auch im Ausschuss beraten haben, als die noch nicht vorlag, haben wir uns mit diesen Doktoranden zusammengesetzt, die bei uns organisiert sind, und haben die Forderungen diskutiert. Wenn Sie unsere allererste Stellungnahme im Rahmen des beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahrens an das Hamburger Personalamt kennen, dann haben wir dort Forderungen aufgestellt, die von solchen Aspekten ausgingen, wie mindestens dreijährig laufende Verträge, Stellenanteile zur Anfertigung der Promotion, die sozusagen fest auch vorgesehen sind, damit nicht neben der einer sonstigen Tätigkeit an der Hochschule in der Freizeit die Promotion in der Nacht entsteht. Das, was Sie angesprochen haben, das sind Forderungen, die haben wir in unserer ersten Stellungnahme aufgeworfen und erhoben in enger Abstimmung mit den Betroffenen und auch beim Beteiligungsgespräch im Personalamt zu diesen Fragen, an denen auch die zuständige Behörde teilgenommen hat, waren Vertreter der Doktoranden anwesend und haben das dort mit dem Personalamt und der zuständigen Behörde damals noch im Vorfeld der Ergebnisse des Code of Conducts strittig diskutiert. Das war da wirklich noch ein Punkt, über den auch heftig diskutiert wurde und auch die Frage aufgeworfen wurde, wie geht man damit um. Wir haben es dann dementsprechend sehr positiv aufgenommen, dass die zuständige Behörde in diesem Prozess, den wir vorher schon gestartet hatten, den es gab, dann mit uns und auch dem Verband, den Sie gerade zitiert haben, gemeinsam zu einem Ergebnis gekommen ist, was unseren Forderungen aus der vorherigen Stellungnahme weitgehend entsprach. Und wenn man dann zu einem gemeinsamen Ergebnis kommt in so einem Prozess in einer Arbeitsgruppe in der zuständigen Behörde unter Beteiligung der Personalräte, dann finde ich – und das auch noch den eigenen Forderungen entspricht, die man vorher aufgestellt hat mit den Betroffenen –, wenn das der Fall ist, dann finde ich auch, dass man das, wenn es dann so umgesetzt wird im Rahmen dieses Gesetzesentwurfes ausdrücklich begrüßen darf und muss. Und ich habe vorher, natürlich vor dieser Anhörung, bevor wir unsere Stellungnahme noch einmal überarbeitet haben, auch wieder das Gespräch mit den Betroffenen gesucht

und die haben sehr deutlich signalisiert, geht in diese Anhörung, schreibt Stellungnahmen, streitet euch mit der Bürgerschaft und dem Senat über alles Mögliche, aber bitte sorgt dafür, dass dieser Paragraf 28 Wirklichkeit wird. Und wenn das die Botschaft ist, die ich von meinen Mitgliedern und aus unseren Strukturen mitnehme, dann vertrete ich die hier auch so und dann trete ich dafür ein. Natürlich kann ich mir fünfjährige Verträge vorstellen, ich kann mir unbefristete Verträge vorstellen und ich glaube, es gibt auch noch eine ganze Menge, was man perspektivisch an der Situation des Mittelbaus der wissenschaftlichen Mitarbeiter noch weiter verbessern kann. Gerade die Frage von Stellenanteilen, wie groß sind denn die Stellen, die dann da konkret auch verteilt werden. Da kann man eine ganze Menge tun. Ich glaube, hier haben wir jetzt erst einmal ein Zwischenergebnis, was gemeinsam verhandelt wurde und finde ich, dann gehört es auch zum guten Ton, dass man als Interessensvertretung und auch als professionell agierende Interessensvertretung zu einem gemeinsamen Ergebnis steht. Und das würden wir als Deutscher Gewerkschaftsbund an dieser Stelle ausdrücklich auch tun.

Es ist noch einmal die Frage der dritten Ebene angesprochen. Ich habe ja schon gesagt in meinem Eingangsstatement, die Zielrichtung geht wie ein roter Faden auch durch unsere Stellungnahme. Und was für uns relativ wichtig ist als Kernaussage, ist das, was wir in unserer Stellungnahme auch formuliert haben, dass diese Selbstverwaltungsgremien, ob nun Hochschulsenat, Fakultätsräte, Fachbereichs- oder Institutsräte, dass sie kein Selbstzweck sind, sondern ihre Einrichtung Ausdruck von einer Demokratisierung ist und sie mit den notwendigen Entscheidungskompetenzen für ihre jeweiligen Ebenen ausgestattet sein müssen.

Wenn wir jetzt in die Kompetenzen der sogenannten dritten Ebene im Paragraf 92 reingucken, dann finden wir da ein wesentliches Recht, das ist ... pardon, bevor ich mich verhaspele, „die Organisation des Lehrbetriebes, der Nachwuchsförderung und der Studienfachberatung“. Die Kolleginnen und Kollegen, die sich an der Entwicklung unserer Stellungnahme sehr aktiv beteiligt haben, haben uns das so geschildert, dass sie gesagt haben, das sind Tätigkeiten und Aufgaben, die bisher schon von einer illegal existierenden dritten Ebene, die gesetzlich nirgendwo wiedergefunden ist, faktisch ausgeübt werden, die vor Ort organisiert werden, um den Laden am Laufen zu halten und um den Lehrbetrieb verantwortlich zu organisieren. Deswegen haben ich eingangs gesagt, es ist richtig, dass man diesen Status quo jetzt legalisiert, ihn auch gesetzlich verankert. Was wir kritisieren, sind die vielen Begriffe, wie „kann“, „Vorschläge“, die sich dort finden. Also die sozusagen Kann-Regelungen beschreiben, die Möglichkeiten beschreiben, aber die nicht in konkrete Entscheidungsrechte und Entscheidungskompetenzen der jeweiligen Ebene zuordnen und das war das Plädoyer und so wollte ich auch mein Eingangsplädoyer verstanden haben, wo wir gesagt haben, das sollte deutlich konkreter, deutlich solider organisiert werden, um auch vor Ort Entscheidungsspielräume zu eröffnen.

Welche Punkte das sein können, haben wir in unserer Stellungnahme an verschiedenen Stellen dargelegt. Ich verweise zum Beispiel auf die Frage, Beispiel 1, wo wir dargelegt haben, dass für die dritte Ebene das Thema der Auswahl von Leitungs- und Führungspersonal noch nicht einmal thematisiert wird. Also die Frage Instituts- oder Fachbereichssprecher, wer setzt die eigentlich ein, wie werden die bestimmt, wie werden die legitimiert, dass solche Themen zum Beispiel nicht also komplett ausgeklammert werden. Und das ist das, wo wir uns eine Nachbesserung wünschen würden, auch wenn wir sozusagen die prinzipielle Einführung begrüßen, aber es könnte aus unserer Sicht viel konkreter und mit mehr Kompetenzen stattfinden.

Ich habe damit schon zwei Punkte benannt, die ich auch in meinem Eingangsstatement aufgegriffen habe. Ich werde jetzt nicht alle wiederholen. Ich glaube, zu Demokratisierung Hochschulrat, Kanzler, das haben wir erschöpfend behandelt. Wir haben neben den Punkten, die ich jetzt benannt habe, noch einmal das Thema Zwangsexmatrikulation. Das ist, glaube ich, da ist die Position des Deutschen Gewerkschaftsbundes relativ deutlich

geworden. Die Frage der Wirtschaftsausschüsse haben wir jetzt heute in dieser Anhörung nicht thematisiert und diskutiert. Ich hoffe darauf und setze darauf, dass die Leute von Ihnen, die in Doppelfunktionen unterwegs sind, das dann in der entsprechenden Anhörung zum Hamburgischen Personalvertretungsgesetz entsprechend nachholen werden.

Und die Frage unseres Definitionsvorschlags zum dualen Studium würde es mich sehr freuen – das wäre dann auch mein Schlusswort –, wenn Sie sich die vielleicht noch einmal angucken würden und überlegen würden, ob Sie diese Qualitätsaspekte, die wir da einbringen, nicht auch in das Gesetz übernehmen wollen.

Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Schwede. Dann habe ich als nächstes Herrn Professor Dr. Dr. Peter Fischer-Appelt.

Herr Dr. Fischer-Appelt: Es geht auch ohne. – Ich wollte gerne sagen, dass, an meine rechte Seite gerichtet, die Frage entsteht, ob sich eigentlich irgendwelche Leute, Instanzen und Organe auch um Lehrbeauftragte kümmern. An der Hamburger Universität werden traditionell, lang in meiner Amtszeit zurück, die 1970 begann, und wohl auch noch heute ein Viertel aller Lehrveranstaltungen durch Lehrbeauftragte gegeben. Das sind von 12.000 praeter propter, war das immer diese Zahl inklusive Medizin 3.000. Davon lehren sehr viele ohne jede Bezahlung. Und weil es das Geld bis nach unten nicht so üppig durchträufelt, obwohl diese Lehrbeauftragten in vielen Fällen auch wirklich substanziell ja aus dem Kernbereich erwachsene Lehrveranstaltungen geben. Ich wollte das nur einmal hier anmerken, weil das nach allen Seiten, glaube ich, wenigstens informationsbedürftig ist.

Zweitens: Ich stimme mit fast allen überein, was von rechts nach links hier gesagt worden ist, insbesondere mit dem, was Herr Zechlin ausgeführt hat über die beiden Modelle. Ich wollte aber darauf aufmerksam machen, dass die Institutsebene in Hamburg hochdifferenziert ist. Wir haben Institute, die umfassen mehr als hundert Mitglieder und solche, die sind reine Einmanninstitute. Der Botanische Garten ist das Beispiel für den ersten Fall, der gehört nämlich zur Universität wie viele ja alle naturkundlichen Museen, und es war immer ein Problem. Das Bundesrahmengesetz hatte eines vor, diese dritte Ebene zu kippen und sie ist auf unsere Hamburger Vorstellung hin erhalten worden, auch im Interesse der anderen Hochschulen. Deswegen hat die Senatorin vollkommen recht, dass auf dieser Ebene wieder eine kollegiale Mitwirkung stattfinden muss, denn die Leute tragen die Verantwortung. Wie bisher Institutsdirektoren überhaupt bestellt worden sind, da doch nur auf einen Strang der Fachbereichssprecher vom Fakultätsdekanat abgeleitet werden konnte, ist völlig unklar. Die ganzen Gremien haben ohne jede Rechtsform einfach nur informell getagt. Zehn Jahre. Und die Universität hätte ... Jeder andere Betrieb wäre darüber zusammengebrochen und so nicht die Uni. Die sitzt da, die hat das gelernt, die sind kollegial, da sind Studenten, Assistenten, Professoren, da gibt es auch einen Vorsitzenden, alles informell, wenn ich spitz wäre, illegal. So, das soll jetzt geändert werden und das ist eigentlich eines der größten Desiderate. Da ist noch darauf hinzuweisen, dass die Reform von 1969 in Hamburg aus drei Gründen begann: erstens wegen der Mitwirkungsrechte überhaupt, zweitens, weil der Rektor die Universität mit den Dekanen regiert hat und der Senat ausgehöhlt war. Das ist ein Menetekel für die Kammer, die da sehr aufpassen möge, dass nicht dasselbe irgendwann einmal wieder passiert. Und das Dritte war, auf der Institutsebene gab es jede Menge Leute, auch solche in Staatsinstituten, die nur durch den Direktor als Professor der Universität mit der Hochschule überhaupt verbunden waren. Die Universität Hamburg gibt es in ihrer heutigen Form erst seit 1969. Da sind all diese Staatsinstitute integriert worden. Und die hatten gar keine Mitbestimmungsmöglichkeiten, nichts, die waren vollkommen abhängig.

So, diese drei Punkte wollte ich gerne erwähnen. Der letzte sagt, auch heute ist es wieder richtig, diese Mitwirkungsmöglichkeiten gemäß der sowieso stattfindenden Verantwortung zu etablieren. Dann ist es aber so: Das Gesetz sagt, der Fakultätsrat wählt einen

Fachbereichssprecher. Auf der Ebene des Fachbereichs oder Departments - Chemie, Physik, Geowissenschaften, Mathematik, Informatik - darf kein Gremium gebildet werden. Und jetzt dieser Fachbereichssprecher, Departmentsprecher, steht dann diesen Instituten vor und muss also eine Verbindung herstellen zwischen der Fakultät und der dritten, in dem Fall vierten Ebene. Aus dem Grunde, Herr Zechlin, bin ich der Meinung, dass eine Drei-Stufen-Universität besser geeignet ist als eine Vier-Stufen-Universität und deswegen halte ich an diesen zwölf Einrichtungen fest, in denen der Fachbereich die Fakultät ersetzt, darunter, also unter der Zentralebene Fachbereiche und Institute. So ist es jetzt nicht vorgesehen. Insgesamt aber finde ich diesen Schritt absolut notwendig. Und es ist vielleicht auch ein Dank an die Wissenschaftler zu führen. Das sind Hunderte und Tausende, die diese Arbeit einfach gemacht haben, obwohl ihnen die Basis dafür entzogen wurde. Eine kleine Ungeheuerlichkeit. Von anderen habe ich vorhin gesprochen. Danke.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Professor. Dann haben wir als Nächstes Herrn Professor Dr. Schulze.

Herr Dr. Schulze: Ich will nur ganz kurz die Bemerkung machen, es liegt mir natürlich nahe, noch einmal die Frage der Legitimation der Hochschulrente aufzugreifen, aber da ich selber Vorsitzender eines solchen Gremiums bin, will ich mich hier zurückhalten, will nur darauf hinweisen, dass die allgemeine Erfahrung immer mit sich bringt, dass in zwei Ländern, in denen an sich sozusagen sehr starke Kritik an Hochschulrenten geäußert worden ist, sie jetzt wieder etabliert worden sind, im Gesetz drin stehen. Und ich kann nur aus der Beobachtung von insgesamt 16 Hochschulräten in NRW die Mitteilung machen, dass insgesamt eine außerordentlich kreative Atmosphäre entstanden ist, die von allen Teilen der Universität sozusagen durchaus mitgetragen wird. Ich habe das als sehr wohltuend empfunden, eine Bestätigung sozusagen der Funktion der Hochschulräte.

Ich will aber noch eine kleine Bemerkung machen, Postskriptum zur Diskussion über die dritte Ebene. Ich stimme sozusagen den Fragen von Herrn Zechlin über die vielleicht analytische Unklarheit zu, würde gerne einen anderen Punkt hervorheben, der mir am Herzen liegt. Die moderne Universität hat Schwierigkeiten damit, geeignete Organisationsformen zu finden für Forschung, die nicht in Instituten oder in Departments direkt stattfindet, sondern in den Formen, die darüber hinausreichen. Das ist eines der großen Probleme, dass wir immer wieder beobachten können, gerade bei großen Universitäten, wie finden die zuständigen Fächer, Teilfächer zueinander, um die Universität nachher DFG-fähig, also etwa im Rahmen von Sonderforschungsbereichen oder von Graduiertenkollegs oder gar von größeren Einheiten, etwa Clustern, zu machen. Das halte ich für eine ganz wichtige Aufgabe, die meines Erachtens etwas verdeckt wird durch die jetzt lange Diskussion, die über die dritte Ebene geführt wurde.

Wir müssen in Universitäten, so ist meine Erfahrung aus München jedenfalls vor allen Dingen, aber auch aus anderen Universitäten ist mir das bestätigt worden, Formen finden, in denen sozusagen Forschung über die Grenzen von Instituten, Departments und Fakultäten hinaus weiterentwickelt werden kann. Das ist meines Erachtens unverzichtbar für die heutige Zeit. Insofern würde ich sehr dazu raten, darüber nachzudenken, ob man in dieser Diskussion über die dritte Ebene nicht eine solche offene Klausel einfügt, in der solche neuen Arbeitsformen ermöglicht werden, denn sie sind meines Erachtens unverzichtbar, wenn man heute im Wettbewerb um die Drittmittel mithalten will. Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Professor Schulze. Dann haben wir Herrn Dr. Sieweke.

Herr Dr. Sieweke: Ich will hier ganz kurz zu vier Punkten noch einmal etwas sagen. Erster Punkt, Paragraph 92 des Hamburgischen Hochschulgesetzes, dritte Ebene. Da ist ja auch schon in der Diskussion herausgekommen, dass die inhaltlich geteilt wird, dass die dortigen Ziele als richtig empfunden werden. Ich muss allerdings zugeben, als ich es gelesen habe, hatte ich auch Probleme, es zu verstehen. Ich musste dann die Gesetzesbegründung zu

Hilfe nehmen, um diese einzelnen Fallkonstellationen auch nachvollziehen zu können. Und da würde ich dafür werben, dass man sich noch einmal Gedanken macht, dass man das vielleicht ein bisschen einfacher formuliert, weil das im Zweifel auch dazu führt, dass man dann Streit vermeidet, weil, nichts ist schlimmer in universitären Diskussionen, als wenn man sich über die Auslegung des Hochschulgesetzes streitet und dann alle zur Behörde rennen. Also da hätte ich noch eine Bitte, dass man da vielleicht noch einmal rangeht.

Zweiter Punkt, Ausstattungszusagen: Die Befristung, die dort im Gesetz vorgenommen worden ist, ist aus meiner Sicht auch so weit in Ordnung. Es gibt da ja schon sehr viel Rechtsprechung und es ist klar, es gibt da Vertrauensschutz, der gilt aber nicht für die Ewigkeit. Und eine Frist von fünf Jahren erscheint mir auch aus jetziger Sicht nicht unangemessen. Was ich gut finde an der Regelung, ist, dass sich direkt aus dem Gesetz das Ende der Befristung ergibt. Also es muss keine Umsetzung mehr durch Verwaltungsakte durch die Universität erfolgen und das spart a) Arbeit und b) auch Konflikte, denn es gibt viele Gerichtsverfahren, beispielsweise in anderen Bundesländern, wo das die Hochschule dann umsetzen musste, wo die Hochschule dann vielleicht auch einmal einen Fehler macht und so weiter, also da geht viel Geld und Manpower in Bereiche verloren, die am Ende niemandem nützen.

Dritter Punkt, Zwangsexmatrikulation, ich war vor zehn Jahren ASTA-Vorsitzender und habe mich gerade versucht zurückzudenken, wie ich damals diese Regelung gefunden hätte. Es ist natürlich immer schwierig. Ich hätte wahrscheinlich damals auch gesagt, das kann doch nicht sein, aber als ich die Regelung gelesen haben, habe ich gedacht, gibt es da wirklich Fälle, wo jemand zwangsexmatrikuliert wird, wo du denkst, das ist vollkommen unangemessen. Und da kann man sich natürlich als Erstes angucken, ist die Frist zu kurz gesetzt. Kann man diskutieren. Ich empfinde sie jetzt erst einmal nicht als zu kurz, vor allem, wenn man dann bedenkt, dass es ja auch noch diese Härtefallklausel gibt, wo im Prinzip alle nachvollziehbaren Gründe dann auch anerkannt werden. Und den Studierenden am Anfang des Studiums zu sagen, du solltest dir einen Plan machen, wie du dein Studium in einem gewissen Zeitraum fertig kriegst, ist, glaube ich, auch eine richtige Aussage. Aber natürlich ist in dieser Vorschrift auch die Aussage drin, wenn es gute Gründe gibt, weil du nebenbei dich um Familie kümmern musst, weil du Geld verdienen musst oder Ähnliches, das kann man berücksichtigen. Also von daher hätte ich jetzt aus meiner Sicht gesagt, ich sehe da jetzt keine unangemessene Härte.

Vierter und letzter Punkt, was ich noch gut an dem Gesetz finde, ist, dass in zwei Bereichen Regelungen geschaffen werden sollen, die auch für die Grundrechte sehr wichtig sind. Das ist einmal die Frage, wie werden Finanzmittel verteilt. Da gab es bislang im Gesetz relativ wenige Regelungen und jetzt sind doch erheblich mehr hinzugekommen, auch mehr Rechte, zum Beispiel für den Fakultätsrat. Und das ist gerade deshalb wichtig, denn es wurde ja schon angesprochen, Forschung ist in vielen Bereichen auch vom Geld abhängig, vielleicht nicht unbedingt bei Juristen, uns reichten im Zweifel ein paar Bücher, aber wenn Naturwissenschaftler tätig sind, dann ist klar, da hängt die Frage, wie forsche ich, auch immer irgendwie am Geld. Und von daher ist es ganz wichtig, dass dort mehr Regelungen geschaffen werden. Das ist hier passiert. Ob das ausreichend ist, muss man auf Dauer beobachten.

Der zweite Punkt, der aus meiner Sicht auch ganz wichtig ist, ist, dass Regelungen jetzt für auslaufende Studiengänge geschaffen werden. Da war bislang auch immer eine große Rechtsunsicherheit und ich empfinde es als Richter auch als sehr unbefriedigend, wenn Gerichte dann so wichtige Fragen entscheiden müssen wie, wie lange muss die Hochschule am Ende solche auslaufenden Studiengänge anbieten, wie lange müssen Prüfungen ermöglicht werden. Da ist es für alle gut, wenn man da Rechtsklarheit und einen verbindlichen Zeitraum schafft und von daher auch noch einmal in dem Punkt ein Lob, dass man da eine gesetzliche Regelung geschaffen hat. Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank. Dann bleibt mir an dieser Stelle nur noch, Ihnen ganz herzlich zu danken, dass Sie sich die Zeit genommen haben, uns so umfassend hier Auskunft zu geben und Stellung zu beziehen. Ich denke, wir haben da viel auch mitnehmen können für die weitere Diskussion. Dann stelle ich fest, dass die Anhörung damit offiziell beendet ist und wir das Wortprotokoll dann an der Stelle beenden können. Einen Punkt hätte ich dann noch, es gibt auch schriftliche Ausarbeitungen von Herrn Dr. Stückradt und Herrn Schwede und von Herrn Professor Zechlin und Herrn Fischer-Appelt sind eben solche in Aussicht gestellt worden. Ich glaube, da spricht nichts dagegen, wenn wir die dann auch zu Protokoll nehmen, damit wir die ja entsprechend dann auch dokumentiert haben.

Zu TOP 2

Sitzungsraum für die Sitzung am 15. Mai 2014

Der Vorsitzende stellte zur Auswahl, ob im Raum 151 oder in der Aula der Hochschule für Angewandte Wissenschaften getagt werden solle.

Die SPD-Abgeordneten favorisierten den Raum im Rathaus, die Abgeordnete der GRÜNEN würde es begrüßen, wenn der Ausschuss die Aula der HAW als Sitzungsort wählen würde.

Der Vorsitzende schlug vor, dass die Obleute eine einvernehmliche Lösung suchen sollten. Andernfalls solle die Frage in der nächsten Sitzung am 25. April entschieden werden.

Dr. Wieland Schinnenburg
(FDP), Robert Bläsing
(FDP)
(Vorsitz)

Philipp-Sebastian Kühn
(SPD)
(Schriftführung)

Dr. Monika Potzta
(Sachbearbeitung)

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Hamburg

DGB | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Per Mail

An den Vorsitzenden
 Herrn Dr. Schinnenburg
 und die Mitglieder
 des Wissenschaftsausschuss
 der Bürgerschaft
 der Freien und Hansestadt Hamburg

Stellungnahme des DGB zur Neuordnung des Hamburgischen Hochschulrechts

26. Februar 2014

Sehr geehrter Herr Dr. Schinnenburg,
 sehr geehrte Damen und Herren,

Katja Karger
 Vorsitzende DGB Hamburg

Katja.Karger@dgb.de

der Wissenschaftsausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft berät aktuell den vom Senat vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts“ (Drucksache 20/10491). Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) nimmt hiermit zu diesem Entwurf schriftlich Stellung und bittet ausdrücklich um eine Berücksichtigung seiner Anmerkungen, Hinweise und Vorschläge. Für eine mündliche Anhörung steht der DGB dem Ausschuss gerne zur Verfügung.

Telefon: 040-2858240
 Telefax: 040-2858251
 Mobil: 0171-3599730

Besenbinderhof 60
 20097 Hamburg

Der DGB hat bereits im Rahmen des beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahrens zu dem damals vorliegenden Senatsentwurf ausführlich mit Datum vom 30.08.2013 Stellung genommen und sowohl ein beamtenrechtliches Beteiligungsgespräch als auch ein Gespräch mit der Leitung der zuständigen Behörde geführt. Diese Stellungnahme greift ausdrücklich die dort formulierten Positionen auf.

Grundlegende Bewertung

Der DGB sieht die Notwendigkeit einer umfassenden und grundlegenden Novellierung des Hamburgischen Hochschulgesetzes. Diese Notwendigkeit wurde in den vergangenen Jahren auch wiederholt von den DGB-Gewerkschaften ver.di und GEW gegenüber der Wissenschaftsbehörde deutlich gemacht und auch im oben erwähnten Beteiligungsverfahren durch den DGB eingebracht.

Ausdrücklich positiv bewertet wird die Neufassung des § 28 zur dienstrechtlichen Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die hier vorgesehene Regelung stellt eine deutliche Ver-

besserung im Vergleich zum Referentenentwurf dar. Sie greift die bundesweit zunehmende Kritik an der Stellung des wissenschaftlichen Nachwuchses und des akademischen Mittelbaus konstruktiv auf. Dies ist angesichts der prekären Lage und eines immer weiter ausgreifenden Zeitvertragssystems in den Hochschulen dringend erforderlich und könnte in diesem Bereich bundesweit neue Maßstäbe setzen. In diesem Zusammenhang begrüßt der DGB auch die parallel vorgelegte Drucksache des Senates an die Bürgerschaft zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Hochschulbereich (Drucksache 20/10837).

Umso bedauerlicher ist es aus Sicht des DGB und seiner Gewerkschaften, dass der vorliegende Gesetzesentwurf insbesondere hinsichtlich der Frage der Demokratisierung der Hochschulen deutlich hinter den Erwartungen der Gewerkschaften zurückbleibt. Dieser Widerspruch wird dadurch verschärft, dass diesem Aspekt in der Drucksache selbst eine zentrale Rolle eingeräumt wird.¹ An dieser kritischen Bewertung konnten auch die Korrekturen gegenüber dem Referentenentwurf wenig ändern. Es ist weder ein „roter Faden“ noch ein Leitbild erkennbar. Hier besteht weiterhin ein eklatanter Unterschied zwischen den einführenden Ausführungen der Drucksache, den offiziellen Verlautbarungen des Senates und den konkreten Inhalten des Gesetzesentwurfes.

Einzelne Nachbesserungen sind dort erkennbar, wo aufgrund der bestehenden Kritik am Gesetz aus den Hochschulen und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes Änderungen absolut notwendig waren bzw. erzwungen wurden. Die notwendige umfassende Reform des Hamburgischen Hochschulrechtes und eine umfassende Demokratisierung der Hochschulen bleiben jedoch aus.

Die nun im Gegensatz zum Senatsentwurf nicht mehr vorgesehene Stärkung der Präsidentin bzw. des Präsidenten zu Lasten der Präsidien stellt keine Verbesserung zum Status quo an den Hochschulen dar, sondern ist eine wichtige aber doch nur minimale Nachbesserung einer potentiell maximalen Verschlechterung. Die vorgesehenen Machtbefugnisse der Hochschulpräsidentin bzw. des Hochschulpräsidenten wären im Bundesvergleich einzigartig gewesen. Einige der fortbestehenden Top-down-Regelungen sind es auch weiterhin. Damit werden die Nichtbeteiligung von Hochschulangehörigen und Gremien und damit zutiefst undemokratische Strukturen zementiert.

Kein anderes der derzeit gültigen Landeshochschulgesetze etwa verortet die „Beschlussfassung“ über die Wirtschaftspläne beim Präsidium. Und in fast allen Bundesländern wird die Dekanin bzw. der Dekan vom Fakultäts- oder vom Fachbereichsrat gewählt. Lediglich die Länder Baden-Württemberg und Brandenburg sehen zurzeit noch vergleichbare Mitwirkungsrechte der Hochschulleitungen bei der Wahl der Fakultätsleitungen vor wie der vorliegende Gesetzesentwurf. Aber auch in diesen Ländern befinden sich diese „alten“ Regelungen zurzeit in der Überarbeitung.

¹ Drucksache 20/10491, S. 2, Punkt 2.1 „Stärkung demokratischer Strukturen“.

Auffällig ist, dass die kritisch zu bewertenden zentralen Bestandteile des Gesetzes im Widerspruch zu Regelungen stehen, die eine deutliche Verbesserung darstellen oder gar bundesweiten Vorbildcharakter haben. Neben den bereits erwähnten Verbesserungen in § 28 des Gesetzesentwurfes sind hier vor allem die Nachbesserungen an der Schnittstelle zwischen Hochschule und beruflicher Bildung und die Flexibilisierung der Quoten beim Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte zu nennen.

Im Beteiligungsverfahren ist deutlich geworden, dass es von zahlreichen Involvierten, Mitgliedern der Universitäten, offiziellen Gremien und dem DGB ein großes Interesse an einer grundlegenden Reform des Hamburgischen Hochschulgesetzes gab und gibt. Deutlich wurde hierbei, dass die zahlreichen Stellungnahmen in ihrer Kritik am Entwurf viele Gemeinsamkeiten haben.

Der DGB und seine Gewerkschaften stehen für eine demokratische und soziale Hochschule: Die soziale Öffnung, die Überwindung von Diskriminierungen, die Anerkennung der Gleichwertigkeit und die Sicherung der Durchlässigkeit im Bildungssystem, demokratische Teilhabe, Lehre und Forschung in gesellschaftlicher Verantwortung, Transparenz und Mitbestimmung, eine hohe Qualität von Studium, Lehre und Forschung sowie gute Studien- und Arbeitsbedingungen sind die zentralen Ziele, an denen wir die Hochschulen messen.

Wissenschaftsfreiheit und nicht zuletzt die Finanzierung durch die Allgemeinheit begründen eine Verantwortung der Hochschulen gegenüber der Gesellschaft auch für deren zivilgesellschaftliche, demokratische und soziale Entwicklung. Diese Verantwortung setzt jedoch eine demokratische Teilhabe und Partizipation aller Hochschulmitglieder voraus.

Die Hochschulen müssen ihrer zentralen Rolle bei der Lösung der globalen, sozialen, ökologischen und ökonomischen Herausforderungen gerecht werden können – sei es durch ihre Leistungen in der Forschung und in der Aus- und Weiterbildung eines immer größeren Teils der Bevölkerung, sei es als Innovationsmotor bei der kritisch-analytischen Bewertung sozialer, technischer und ökologischer Risiken oder als Reflexionsraum sozialer und kultureller Entwicklungen.

Zur Frage der Demokratisierung der Hochschulen

Eine umfassende Novellierung des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und insbesondere der bisherigen Gremienstrukturen ist dringend erforderlich. Es ist aus Sicht des DGB notwendig, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Juli 2010 zu den §§ 90, 91 HmbHG (1 BVR 748/06) umgesetzt und die Teilhabe der Hochschulmitglieder an Entscheidungen auf den verschiedenen Ebenen der Hochschule wieder hergestellt wird. Die Frage, ob die nun gewählte Organisationsstruktur den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt, muss dabei umfassend geprüft und kritisch hinterfragt werden.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf nimmt eine Umverteilung von Kompetenzen zwischen einem verkleinerten Präsidium, dem neu gestärkten – und damit das Prinzip der Einheitsverwaltung in Frage stellenden – Kanzler, dem Hochschulrat, dem Hochschulsenat, den Dekanaten, den Fakultätsräten und einer optional einzurichtenden „Dritten Ebene“ vor. Er bleibt aber in der Umsetzung aus Sicht des DGB deutlich hinter den postulierten Demokratisierungs- und Partizipationszielen zurück. In letzter Konsequenz werden nicht die Grundrechtsträger in den Selbstverwaltungsgremien gestärkt, sondern im Wesentlichen auf Anhörungs- und Akklamationsrechte beschränkt. Der Gesetzesentwurf bleibt hier erkennbar hinter den Erwartungen des DGB und seiner Gewerkschaften zurück.

Der DGB fordert demgegenüber eine Reform und Demokratisierung der Hochschulsebstverwaltung, an der alle am Wissenschaftsprozess beteiligten Gruppen (einschließlich des technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals) gleichberechtigt zu beteiligen sind. Es sind, u. a. gesetzlich, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese Teilhabe auch realisiert werden kann. Dabei orientiert sich der DGB an dem Grundsatz, dass die Mitgliedergruppen der Hochschule gleiche Vertretungsrechte in den Gremien erhalten („Viertelparität“). Keine Gruppe darf alle anderen überstimmen können. Die vom Bundesverfassungsgericht 1973 verlangte Professorenmehrheit in Hochschulgremien bezieht sich ausschließlich auf Angelegenheiten, die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen. Der größere Teil der struktur- und finanzpolitischen Entscheidungsgegenstände ist davon ausgenommen.

Insgesamt setzt sich der DGB deshalb für eine umfassende Stärkung der Hochschulsenate als zentrale Gremien der akademischen Selbstverwaltung und Garanten der Freiheit von Forschung und Lehre ein. Konsequenterweise muss hiermit auch eine Stärkung der Fakultätsräte und der Selbstverwaltungsinstanzen der „Dritten Ebene“ verbunden sein.

Seit der Jahrtausendwende wurde in fast allen Landeshochschulgesetzen die Einrichtung von Hochschulräten vorgesehen. Es hat sich gezeigt, dass die Zusammensetzung der Hochschulräte und deren fehlende Rechenschaftspflicht gegenüber Öffentlichkeit und Parlamenten dem Anspruch der gesellschaftlichen Pluralität und Ausgewogenheit nicht genügen. Deshalb muss die Kontrolle der Hochschulen bei den demokratisch legitimierten Parlamenten liegen und nicht bei externen Räten. Für den Austausch zwischen Gesellschaft und Hochschulen sollen anstelle von Hochschulräten neue, plural zusammengesetzte Kuratorien für jede Hochschule eingesetzt werden. Die Kuratorien sollen die Hochschulen in allen strategischen Fragen beraten, aber keine Letzt-Entscheidungskompetenzen haben. In diese Gremien entsenden verschiedene gesellschaftliche Interessensgruppen – auch die Gewerkschaften – sowie Regierung und Parlament ihre Vertreterinnen und Vertreter. Zudem müssen alle Statusgruppen der Hochschulen zu gleichen Teilen vertreten sein. Eine Frauenquote ist gesetzlich zu verankern. Die Kuratorien sollen im Akademischen Senat ein Initiativ- und Antragsrecht haben. Der Akademische Senat soll sich mit Beratungsergebnissen und Vorschlägen der Kuratorien auseinandersetzen. So behalten die Hochschulkuratien ihre Eigenständigkeit und werden gleichzeitig in die Hochschuldemokratie integriert und damit legitimiert.

Im Gegensatz zum Gesetzesentwurf sollten aus Sicht des DGB die Wirtschaftspläne vom jeweiligen Hochschulsenat verabschiedet werden, der auch das Letztentscheidungsrecht über die Fakultäts- und Institutsstruktur mit den jeweiligen Personal- und Stellenplänen haben sollte. Analog sollten die jeweiligen Zuständigkeiten in Fakultäten und Instituten ebenfalls bei den jeweiligen Selbstverwaltungsorganen, also den Fakultäts- und Institutsräten, liegen. Die ausbleibende Demokratisierung der Hochschulen wird insbesondere an konkreten Beispielen deutlich.

Beispiel I: Auswahl des Leitungs- und Führungspersonals

Bei einem der massivsten Kritikpunkte am Gesetz von 2003, dem Wahlverfahren zur Präsidentin oder zum Präsidenten der Hochschulen, wird nicht, wie von der SPD angekündigt, dieses Recht an die Hochschulmitglieder zurückgegeben, sondern stattdessen lediglich das bisherige Wahlverfahren, das eine sogenannte „doppelte Legitimation“ vorsieht, umgedreht: Bisher erfolgte die Wahl durch den Hochschulrat, und die Bestätigung durch den Hochschulsenat, nun soll der Hochschulsenat wählen und der Hochschulrat die Wahl bestätigen. Der Hochschulsenat hat aber keine Wahl im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern er wird darauf beschränkt, dem Vorschlag einer Findungskommission zuzustimmen. Die Findungskommission selbst wird zu gleichen Teilen vom Hochschulrat und vom Hochschulsenat bestellt. Im Gegensatz zum Entwurf der CDU/GAL von 2010, der wenigstens eine öffentliche Anhörung der Kandidatinnen und Kandidaten vorsah, wird die Findung der Präsidentin oder des Präsidenten im nun vorgelegten Entwurf der SPD weiterhin jenseits öffentlicher Diskussionen „im Geheimen“ stattfinden. Hinzu kommt, dass die Findungskommission gesetzlich vorgeschrieben nur eine Person zur Wahl aufstellen darf, von einer demokratischen Wahl kann daher nicht gesprochen werden (§ 80 in seiner neuen Fassung).

Auf Fakultätsebene, jener Ebene also, die im erwähnten Verfassungsurteil insbesondere angesprochen war, wird das eigentliche Selbstverwaltungsgremium der Grundrechtsträger, nämlich der Fakultätsrat, darauf beschränkt, die Wahl der von der Findungskommission vorgeschlagenen Person für das Amt des Dekan bzw. der Dekanin zu vollziehen. Die Hälfte dieser Findungskommission wird aber vom Präsidenten bzw. der Präsidentin benannt und nur zur Hälfte vom Fakultätsrat gewählt. Der Präsident (nicht das Präsidium) bestellt zudem den Vorsitzenden der Findungskommission und kann diesen auch gegen den Widerstand des Fakultätsrates mit Hilfe des Hochschulrates durchsetzen. (§ 90 in seiner neuen Fassung).

Für die sogenannte „Dritte Ebene“ wird das Thema der Auswahl von Leitungs- und Führungspersonal noch nicht einmal angesprochen. Es ist also, undemokratisch wie bisher, von Einsetzungen der jeweiligen „Instituts- oder Fachbereichssprecherinnen und –Sprecher“ durch die Dekanate auszugehen.

Eine Stärkung der Grundrechtsträger hinsichtlich der Auswahl von Leitungs- und Führungspersonal ist also weder auf der zentralen Ebene noch auf der Fakultätsebene oder der sogenannten „dritten Ebene“ zu erkennen.

Beispiel II: Ansiedlung grundlegender Entscheidungskompetenzen: Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne/Haushalt; Entscheidung über die Struktur- und Entwicklungspläne; Entscheidung über die Umsetzung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Selbstverwaltungsgremien wie Hochschulsenate, Fakultätsräte, Fachbereichs- oder Institutsräte (der „dritten Ebene“) sind kein Selbstzweck. Nicht ihre Einrichtung ist Ausdruck von Demokratisierung, sondern ihre Ausstattung mit den notwendigen Entscheidungskompetenzen für ihre jeweiligen Bereiche. Der vorliegende Gesetzentwurf enttäuscht insbesondere in diesem Punkt und setzt die verbliebenen Reste akademischer Selbstverwaltungsstrukturen gleich doppelt unter Druck: Zum einen überträgt er den genannten Gremien i. d. R. lediglich Anhörungs- aber keine Entscheidungsrechte. Zum anderen folgt aus der Implementierung einer von der Kanzlerin oder vom Kanzler geführten Verwaltungsstruktur über alle Ebenen, dass die Beschlüsse der Selbstverwaltungsgremien folgenlos bleiben, weil sie jeden Zugriff auf ausführende Verwaltungsstrukturen verlieren.

Nehmen wir das zentrale Beispiel nach der letzten Entscheidungskompetenz über die Ressourcenverteilung auf der jeweiligen Ebene, also nach dem Budgetrecht: Dass die Präsidentin bzw. der Präsident oder das Präsidium den Wirtschaftsplan (dem im HmbHG gebrauchten Wort für Haushaltspläne) aufstellt, würde niemanden verwundern. Mehr als verwunderlich ist freilich die Regelung in § 79, dass die Beschlussfassung (!) über die Wirtschaftspläne beim Präsidium liegen soll. In Bezug auf den Wirtschaftsplan sieht der gesamte Entwurf weitere Kompetenzen lediglich bei der Kanzlerin bzw. beim Kanzler und bei der Behörde vor.

Wirtschaftspläne vollziehen in wesentlichen Teilen vor allem bereits bestehende vertragliche Verpflichtungen. Für einen innovationsorientierten Bereich wie die Hochschulen ist deswegen mindestens ebenso wichtig, wie die Entscheidungsfindung über die mittelfristigen Struktur- und Entwicklungspläne erfolgt. Auch hier ergibt sich freilich das gleiche Bild: Auch hier bestehen lediglich Anhörungsrechte auf der Ebene der Selbstverwaltungsorgane. Bei den Struktur- und Entwicklungsplänen (STEP) kommt z. B. dem Hochschulsenat die Beschlussfassung nur im Einvernehmen mit dem Hochschulrat zu. Die absehbaren Konsequenzen, nämlich gegenseitige Blockaden, sind offensichtlich schon eingeplant, denn § 85 sieht vor, dass, wenn innerhalb von vier Monaten seit der Vorlage des Vorschlags des Präsidiums keine Einigung erzielt werden konnte, die Behörde anzurufen sei.

Auch auf dieser Ebene also das gleiche Ergebnis: Eine Demokratisierung oder auch nur eine Stärkung der Grundrechtsträger ist nicht erkennbar.

Nehmen wir schließlich das ebenfalls zentrale Instrument der Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Der Begriff impliziert faire Verhandlung zwischen Zielfordernden und Leistungstragenden. Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht hierzu folgende Kompetenzverteilung vor: Präsidium und Behörde treffen Ziel- und Leistungsvereinbarungen gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2. Gemäß § 79a darf das erweiterte Präsidium die Entwürfe hierfür „erörtern“. Ansonsten ist keine Mitgestaltung durch die Grundrechtsträgerinnen und -träger vorgesehen.

Beispiel III: Verankerung der dritten Ebene

Der DGB weiß um die Vielfalt der öffentlichen Hochschullandschaft in Hamburg. Der DGB ist der Auffassung, dass eine moderne Hochschulgesetzgebung solcher Vielfalt Rechnung tragen muss. Die verpflichtende Festschreibung der Einrichtung der dritten Ebene ist deshalb eine zentrale Erwartung der Gewerkschaften an das neue Hochschulgesetz und wäre ein wesentlicher Schritt zur Demokratisierung der Hochschulen. Dies gilt insbesondere für große Einheiten mit hohen Studierendenzahlen. Der DGB begrüßt deshalb, dass die Einrichtung dieser Ebene mit dem neuen Gesetz wieder möglich wird. Der DGB ist jedoch maßlos enttäuscht darüber, dass diese nicht verpflichtend vorgesehen wird. Insbesondere in der Praxis der großen Hochschulen ist bisher zu beobachten, dass Entscheidungen auf der zentralen und mittleren Ebene „festgehalten“ und die nachgeordneten Strukturen nicht im ausreichenden Maße verwaltet bzw. gesteuert werden.

Trotz des Verbots bei der Einführung der Fakultäten existierten bisher informelle Gremien auf dritter und vierter Ebene. Einerseits hebt der Gesetzesentwurf dieses Verbot von nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsorganen für die Institute auf. Andererseits höhlen die neuen Bestimmungen dieses Recht auf verfasste Mitbestimmung dermaßen aus, dass von ihnen faktisch nichts mehr übrigbleibt. So wird die Einrichtung solcher Gremien nicht gesetzlich verankert, sondern als „Kann-Bestimmung“ vorgesehen.

Noch gravierender ist, dass die Kompetenzen, die an solche Gremien übertragen werden können – neben der Organisation des Lehrbetriebs, die in den letzten zehn Jahren faktisch eh von den inoffiziell weiter tagenden Gremien geleistet wurde – einzig darin bestehen, Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen, für die Lehrverpflichtung sowie für die Zusammensetzung von Berufungsausschüssen zu unterbreiten (§ 92 in der neuen Fassung). Damit legalisiert der Entwurf nur eine Praxis, die oft üblich war. Demokratische Mitbestimmung umfasst rechtlich abgesicherte und mit Kompetenzen versehene Gremien – eingeführt wird dagegen durch den nun vorliegenden Entwurf eine Beteiligungsform als „Kann-Bestimmung“, die von oben eingesetzt und auch wieder abgeschafft werden kann. Dies kritisiert der DGB ausdrücklich.

Mindestens eine dritte Ebene unterhalb der Fakultätsebene muss - zumindest an der Universität Hamburg und der HAW bzw. an Hochschulen mit einer dritten Ebene bis 2003 - fest verankert werden, über die Kompetenzen hier angesiedelter Gremien muss innerhalb der Fakultäten eine einvernehmliche Regelung stattfinden. Demokratieverbote – wie z. B. in § 92, Abs. 4 vorgesehen – sind zu streichen.

Zur Frage der Verknüpfung mit dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz

In der demokratischen und sozialen Hochschule müssen die Mitbestimmungsrechte der Personalvertretungen ausgebaut werden. Dazu gehören die volle Mitbestimmung auch in Fragen, die wissenschaftlich Beschäftigte

und studentische Hilfskräfte sowie Promovierende betreffen ebenso wie weitgehende Informations- und Konsultationsrechte in allen Fragen, die von grundlegender – auch ökonomischer – Bedeutung für die Hochschule sind.

Der DGB unterstreicht hiermit seine bereits im Beteiligungsverfahren vorge-tragene Forderung nach Einrichtung von Wirtschaftsausschüssen an den Hochschulen im Rahmen der parallel stattfindenden Novellierung des Ham-burgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG, vgl. Drucksache 20/10838, § 79). Diese Wirtschaftsausschüsse sind keine Beschlussgre-mien. Sie dienen vielmehr der Information der Personalvertretung in wirt-schaftlichen Fragen und ermöglichen es so, diese im Rahmen der Mitbe-stimmung angemessen zu berücksichtigen. Angesichts komplexer ökonomischer Steuerungsinstrumente erhöhen sie durch Transparenz die Qualität der Mitbestimmung.

Die in der Drucksache dargelegte Argumentation des Senates die Einrich-tung von Wirtschaftsausschüssen entspräche einer unternehmerischen Or-ganisation und sei damit für Hochschulen als Körperschaften des öffentli-chen Rechtes nicht geeignet, greift zu kurz und verkennt die Situation und Entwicklung in anderen Bundesländern. So werden Wirtschaftsausschüsse nach § 65a des Landespersonalvertretungsgesetzes Nordrhein-Westfalens „in Dienststellen mit in der Regel mehr als einhundert ständig Beschäftigten auf Antrag des Personalrats“ gebildet. Dies gilt somit auch für alle Hoch-schulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Eine vergleichbare Regelung sieht auch das im Dezember 2013 in Kraft getretene Landespersonalvertre-tungsgesetz Baden-Württemberg in § 68 b vor. Der DGB plädiert ausdrück-lich dafür, hier dem positiven Vorbild anderer Länder zu folgen.

Sollte sich der Wissenschaftsausschuss aus politischen Gründen nicht zu einer entsprechenden Beschlussempfehlung entschließen können, bittet der DGB darum, die Mitbestimmung der Beschäftigten der Hochschulen in wirtschaftlichen Fragen auf eine andere Art und Weise zu stärken.

Zur Stärkung und Rolle der Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen

Die geplante erhebliche Stärkung der Rechte und der Rolle der Kanzlerin-nen bzw. Kanzler in den §§ 7 und 83 wird vom DGB abgelehnt.

Die weitgehenden Rechte der Kanzlerin oder des Kanzlers gegenüber den Verwaltungsleitungen der Fakultäten in § 89 Abs. 4 führen dazu, dass die Verwaltungsleitungen künftig der Kanzlerin oder dem Kanzler gegenüber verantwortlich sind und deren bzw. dessen Weisungsrecht unterworfen wer-den. Sie werden zudem künftig nicht mehr gewählte Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der Fakultäten sein, sondern im Einvernehmen zwi-schen Dekanin/Dekan und Kanzlerin/Kanzler ausgewählt. Insgesamt impli-ziert dies eine Zentralisierung von verwaltungsrelevanten Entscheidungen mit der Möglichkeit des unmittelbaren Durchgriffs der Kanzlerin bzw. des Kanzlers auf die Fakultätssebene und darunter.

Die Stärkung der Kanzlerinnen und Kanzler ist auch deswegen hochproble-matisch, da diese über eine eher zweifelhafte demokratische Legitimation

verfügen. So sind die Hochschulsenate als zentrale Gremien der Hochschulen nicht an ihrer Wahl beteiligt. Die Kanzlerinnen und Kanzler werden nach § 83 Abs. 2 vom Hochschulrat auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten auf künftig 9 Jahre gewählt. Die demokratische Legitimation der Hochschulleitung wird damit durch die Stärkung der Kanzlerinnen und Kanzler deutlich geschwächt.

Im Zusammenhang mit dem HmbPersVG und der darin nicht enthaltenen Möglichkeit zur Bildung von Wirtschaftsausschüssen an Hochschulen muss konstatiert werden, dass die Mitbestimmung durch das technische Bibliotheks- und Verwaltungspersonal als Betroffene vor Ort geschwächt werden soll.

Zur Begrenzung prekärer Beschäftigung und für „Gute Arbeit“ an den Hochschulen

Der DGB begrüßt ausdrücklich, dass der Senat die Forderungen des DGB zur Weiterentwicklung des § 28 aufgegriffen hat. Mit den nun vorgesehenen Regelungen für Doktoranden, Habilitanden und weitere wissenschaftliche Mitarbeiter ist Hamburg beispielgebend für andere Bundesländer und bundesweites Vorbild bei der Bekämpfung prekärer Beschäftigung im Hochschulbereich.

Die im § 28 vorgesehenen Formulierungen wurden in einer Arbeitsgruppe zu prekärer Beschäftigung gemeinsam von Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaften, der Personalräte, der Hochschulen und Wissenschaftsbehörde entwickelt. Sie basieren damit auf einem breiten Konsens und haben das Ziel, die Beschäftigungssituation insbesondere von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Hochschulen nachhaltig zu verbessern.

Der Senat hat die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe mittlerweile in einer separaten Drucksache zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Hochschulbereich der Hamburgischen Bürgerschaft vorgelegt (Drucksache 20/10837).

Zur Frage des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte bzw. zur Frage des dualen Studiums

Positiv bewertet der DGB die vorgesehenen Regelungen zur Verbesserung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte ohne Abitur, die angestrebte Verbesserung ihrer Studiensituation und die Verbesserung der Anerkennung beruflicher Qualifikationen in der Hochschulbildung. Hier besteht an den Hamburger staatlichen Hochschulen erheblicher Nachholbedarf.

Die Durchlässigkeit von einer beruflichen Tätigkeit und beruflichen Qualifikation hin zur Hochschule muss dringend erhöht werden. Die Gewährung eines Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte darf sich nicht ausschließlich zu einer Aufgabe teurer privater Anbieter entwickeln. Der DGB begrüßt deswegen ausdrücklich die Flexibilisierung der vorgesehenen

Quote der Studienplätze für Studierende ohne Abitur und die Klarstellung zur Beteiligung der Berufsbildungsausschüsse bei der Anerkennung beruflicher Qualifikationen. Damit sind aus Sicht des DGB wichtige Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren aufgegriffen worden.

Konkretisierungsbedarf besteht aus Sicht des DGB noch bei der vorgesehenen Definition für duale Studiengänge. Hier ist die notwendige enge Verzahnung der Lernorte stärker hervorzuheben.

Zum Studium: Rechtsanspruch auf einen Masterstudienplatz, Gebührenfreiheit und Ablehnung der Zwangsexmatrikulation

Nachbesserungsbedarfe am vorliegenden Gesetzesentwurf sieht der DGB im Bereich des Studiums insbesondere bei den Fragen des Rechtsanspruches auf einen Masterstudienplatz, der Gebührenfreiheit des Studiums und der vorgesehenen verschärften Regelung für die Zwangsexmatrikulation von Langzeitstudierenden.

Dem im Regierungsprogramm enthaltenen Ziel, allen Studierenden eine Garantie auf einen Platz für einen Masterstudiengang zu schaffen, wird der Gesetzesentwurf nicht gerecht. Die Erfahrungen mit den Folgen der Bologna-Reform haben gezeigt, dass ein Master den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium entspricht. Insbesondere § 39 ist hier positiv zu verändern. Die Immatrikulation zum Bachelor schließt die Zulassung zum Master mit ein, ein früheres Ende nach der Bachelorprüfung ist als Option möglich.

Auf dem Weg zu einer offenen Hochschule müssen finanzielle Hürden abgebaut werden. Studiengebühren sind vor allem für Studierende aus einkommensschwachen Familien ein ernstes Hindernis auf dem Weg zur Hochschule. Der DGB lehnt deshalb Bildungsgebühren jeder Art von der frühkindlichen Bildung bis zur Hochschule ab – auch in Form von nachlaufenden Studiengebühren, Langzeitstudiengebühren, Verwaltungsgebühren oder Studienkonten.

Die Gebührenfreiheit muss aus Sicht des DGB auch für alle neuen Angebote der Hochschulen gelten: Anpassungslehrgänge, Onlinekurse, Zertifikatsstudiengänge, duale Studiengänge und berufsbegleitende Studiengänge. Der DGB begrüßt deshalb das Bekenntnis des Senates zur Gebührenfreiheit des Studiums auf S. 14 der Drucksache. Dieses Bekenntnis muss nun konsequent umgesetzt werden.

Darüber hinaus ist die vorgesehene Verschärfung der Regelung zur Zwangsexmatrikulation ersatzlos zu streichen. Aus den Stellungnahmen der Hochschulen geht deutlich hervor, dass für eine derartige Verschärfung von den Hochschulen keine Notwendigkeit gesehen wird. Die Verschärfung ist vielmehr dazu geeignet, eine abschreckende Wirkung zu entfalten. Dies würde insbesondere gesellschaftlich notwendige Ehrenämter, hochschulpolitische Aufgaben und die Wahrnehmung von Bildungschancen, die nicht dem konkreten Studiengang zuzuordnen sind, betreffen.

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzesentwurfes nimmt der DGB wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 „Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes“

Zu § 2 „Rechtsstellung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen“

Der DGB steht einer Steuerung der Hochschulen über Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach wie vor kritisch gegenüber. Wenn dieses Instrument eingesetzt wird, so muss es mit der maximal möglichen Transparenz und Demokratie sowohl im Verhandlungs- bzw. Entstehungsprozess als auch bei der Umsetzung gestaltet werden.

Der Terminus „Vereinbarung“ muss seiner Bedeutung gerecht werden. Verhandlungen müssen gleichberechtigt stattfinden und nicht der bisher üblichen Praxis einer einseitig durch den Senat vorgegebenen Menge folgen. Es gilt der Grundsatz der bedarfsgerechten Ausfinanzierung und, dass die Hochschulen und ihre Mitglieder am besten entscheiden können, welcher Bedarf besteht.

So müssen die Vereinbarungen qualitative Elemente auch über die hochschulpolitische Entwicklung enthalten und auch Grundsatzentscheidungen abbilden.

Zu § 3 „Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen“

Die im § 3 vorgesehene Aufgabenerweiterung der Hochschulen enthält eine Reihe sinnvoller Ergänzungen. Zu nennen wären hier die Frage eines „Diversity Managements“ – das Eingehen auf die Bedürfnisse von beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung und von Studierenden mit Behinderungen sowie das Angebot von Anpassungslehrgängen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.

Wichtig ist dem DGB hier, dass diese neuen Aufgaben auch mit den zu ihrer Erledigung notwendigen Ressourcen hinterlegt werden. Den bisher unterfinanzierten Hochschulen neue Aufgaben ohne zusätzliche Mittel aufzuerlegen, würde der Bedeutung und Wichtigkeit dieser Aufgaben nicht gerecht werden und potentiell zu Kürzungen in anderen Bereichen führen.

Zu § 6 „Hochschulhaushalte, staatliche Auftragsangelegenheiten“

Mit der vorgeschlagenen Regelung gäbe es keine gesetzliche Verpflichtung mehr, den Hochschulen die erforderlichen Grundstücke und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Möglich wäre damit auch ein Mieter-Vermieter-Modell wie es beispielsweise im Bereich der Schulen praktiziert wird oder gar ein Verkauf der Universitätsgebäude mit anschließender Rückmietung durch die Hochschulen („Sale-and-Lease-Back“). Ein derartiges Vorgehen wird von den Gewerkschaften als nicht Ziel führend abgelehnt. Die Gebäude müssen auch im Besitz und damit in der uneingeschränkten Verfügung der Hochschulen stehen. Dies schließt ggf. notwendige zusätzliche Anmietungen nicht aus.

Für nicht ausreichend hält der DGB auch die Formulierung der „erforderlichen Mittel“. Diese sollte durch die „notwendigen Mittel“ ersetzt werden. Die

bisher vorgesehenen Regelungen sehen keine Aufgabenorientierung der Finanzierung vor. Diese ist jedoch notwendig, um die geforderten Aufgaben auch erfüllen zu können.

In diesem Kontext kritisiert der DGB ausdrücklich, dass der Gesetzesentwurf zahlreiche neue Aufgaben, aber keine weiteren Mittel verbindlich vorsieht.

Die Aufteilung der Globalzuweisungen in ein Grundbudget und ein indikatorengesteuertes Leistungsbudget sieht der DGB ebenfalls kritisch, da sich hier die fortschreitende Ökonomisierung widerspiegelt. Wissenschaftliche Arbeit lässt sich schwer bis gar nicht in empirischen Parametern fassen, dies widerspricht dem Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft. Parameter, wie Anzahl der Absolventinnen und Absolventen oder eingeworbene Drittmittel, liefern keine Aussage über die wirkliche Qualität von Forschung und Lehre. Eine Hochschule, die den gesellschaftlichen Erwartungen gerecht werden soll, braucht eine Ausfinanzierung und nicht Druck durch mögliche finanzielle Beschneidung. Dieses Prinzip muss auch innerhalb der Hochschulen Geltung finden (beispielsweise bei der Zuweisung von finanziellen Mitteln an die Fakultäten, § 100, Abs. 3).

Zu § 6a „Verwaltungskostenbeitrag“

Mit der Abschaffung der Studiengebühren hat der SPD-Senat ein zentrales Wahlversprechen umgesetzt und einen wesentlichen Beitrag zur Chancengleichheit im Bildungswesen geleistet. Die Abschaffung des Verwaltungskostenbeitrages würde diesen Kurs konsequent fortsetzen und wäre ein wichtiger und notwendiger Schritt hin zu einer gebührenfreien Bildung. Der DGB erwartet deswegen die Streichung des § 6 a.

Zu § 6b „Gebühren und Entgelte“

Der DGB fordert die Gebührenfreiheit der neuen Angebote der Hochschulen: Anpassungslehrgänge, Onlinekurse, Zertifikatsstudiengänge, duale Studiengänge und berufsbegleitende Studiengänge. In diesem Kontext ist das prinzipielle Bekenntnis des Senates zur Gebührenfreiheit des Studiums auf S. 14 der Drucksache ausdrücklich zu begrüßen. Es muss nun im Rahmen dieses Gesetzes auch konsequent umgesetzt werden.

Die in § 6b grundsätzlich geregelte kostendeckende Gebührenpflicht von Studienangeboten der Weiterbildung lehnt der DGB ab und fordert die Streichung dieser Regelung. Wissenschaftliche Weiterbildung ist eine gesetzliche Aufgabe der staatlichen Hochschulen. Gesellschaftliche und technologische Entwicklungen erhöhen den allgemeinen Bedarf an akademischer Weiterqualifizierung und damit am allgemeinbildenden Charakter beruflicher Bildung. Die Hochschulen sollten diesem Erfordernis als wissenschaftliche Einrichtungen mit Studienangeboten gerecht werden, die auch eine kritische Reflexion wirtschaftlicher, technischer und gesellschaftlicher Entwicklungen ermöglichen.

Zu § 18 „Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“

Der DGB schlägt vor, § 18 Abs. 4 zu streichen. Der Passus hat in der Vergangenheit zu massiven Problemen geführt, da viele besonders geeignete

Kandidatinnen und Kandidaten, die neben ihrer Promotion Erfahrungen in der Lehre und in Forschungsprojekten oder in der außeruniversitären Praxis erworben haben, fast zwangsläufig die Frist überschreiten. Die Regelung wirkt überdies mittelbar diskriminierend, da sich insbesondere bei Frauen Kinder verlängernd auf die Promotionszeiten auswirken.

Zu § 28 „Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“

Eine positive Gesamtbewertung der hier getroffenen Regelungen ist dem Abschnitt „Zur Begrenzung prekärer Beschäftigung und für „Gute Arbeit“ an den Hochschulen“ dieser Stellungnahme zu entnehmen.

Zu § 34 „Lehrverpflichtung“

Die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren muss prinzipiell vom Senat durch Verordnung (oder alternativ vom Gesetzgeber) geregelt werden. Die Möglichkeit dies direkt an den Hochschulen zu regeln wird vom DGB abgelehnt. Die entsprechende Regelung in Abs. 4 des Entwurfes ist zu streichen.

Zu § 36 „Immatrikulation“

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist für Abs. 3 Satz 2 ein eigener Absatz vorzusehen. Zudem ist in der Gesetzesbegründung darauf einzugehen, warum für Teilzeitstudierende eigene Immatrikulationsregelungen notwendig sind. Dies ist aus Sicht des DGB nicht nachvollziehbar.

Kritisch bewertet der DGB die vorgesehene Regelung in § 36 Abs. 6. Diese würde bedeuten, dass ein minderjähriger Abiturient ohne Zustimmung oder Zustimmung seiner Eltern ein Studium beginnen, von der Hochschule ohne Information der Erziehungsberechtigten exmatrikuliert oder ohne Wissen der Eltern das Studium abbrechen könnte. Dies ist in der dualen Berufsausbildung nicht möglich. Hier ist bei minderjährigen Auszubildenden die Unterschrift der Eltern zwingend. Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages minderjähriger Auszubildender muss gegenüber deren Eltern erfolgen. Derartige Regelungen dienen unmittelbar dem Schutze Minderjähriger.

Die vorgesehene Regelung klammert zudem die Frage der Aufsichtspflicht vollständig aus. Wird diese mit diesem Gesetzesvorschlag zukünftig verantwortlich von den Hochschulen wahrgenommen und jederzeit gewährleistet?

Die Hochschulreife ersetzt nicht die Aufsichtspflicht der Eltern bzw. die Verantwortung der Eltern für ihre Kinder zu sorgen und ggf. für deren Handlungen einzustehen. Es ist aus Sicht des DGB fraglich, ob hier einfach gesetzlich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung derart in den Schutz der Familie nach Artikel 6 Abs. 1 GG und das Erziehungsrecht der Eltern nach Artikel 6 Abs. 2 GG eingegriffen werden kann. Der DGB plädiert deswegen für die Streichung dieser potentiell verfassungsrechtlich bedenklichen Regelung.

Zu § 41 „Versagen der Immatrikulation“

Der DGB weist darauf hin, dass die in § 41 Abs. 1 Nr. 5 vorgesehene Regelung insbesondere bei ausländischen Studierenden zu erheblichen Problemen führen kann. Dies sollte vermieden werden.

Zu § 42 „Exmatrikulation“

Der DGB lehnt die geplante Verschärfung der Regelungen zur Exmatrikulation von Langzeitstudierenden in § 42 Abs. 4 entschieden ab. Die hier vorgesehene Verschärfung wird im Gesetzesentwurf nicht begründet. Die bisherige weitgehende Regelung ist aus Sicht des DGB vollständig ausreichend, um die in der Gesetzesbegründung angeführten Zielsetzungen zu erreichen.

Die Frage der Notwendigkeit dieser Verschärfung wird seitens der Hochschulen in zahlreichen Stellungnahmen negativ beantwortet (vgl. S. 23 der Drucksache). Es ist damit aus Sicht der Hochschulen ebenfalls kein Bedarf an einer Verschärfung der bisherigen Regelungen erkennbar.

Zwangsexmatrikulationen von Studierenden werden vom DGB abgelehnt. Sie sind ausschließlich punktuelle und restriktive Maßnahmen, die sich mit dem erforderlichen Gestaltungsspielraum für ein Studium nicht vertragen. Die Zwangsexmatrikulation nach einer definierten Zeitdauer (doppelte Regelstudienzeit) lehnen wir ab. Die Verbesserung der allgemeinen Lebens- und Studienbedingungen stellen die beste Förderung eines angemessenen Studierverhaltens dar.

Zu § 56 „Berufsbegleitende und duale Studiengänge; Zertifikatsstudien“

Als insgesamt positiv bewertet der DGB die in § 56 des Entwurfes vorgesehenen Regelungen für berufsbegleitende und duale Studiengänge.

In § 4 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird die HAW dazu verpflichtet, duale Studiengänge anzubieten. Nach § 56 Abs. 2 des Entwurfes können Hochschulen Studiengänge einrichten, die inhaltlich auf eine Berufsausbildung abgestimmt sind und gleichzeitig mit dieser studiert werden können (duale Studiengänge). Der DGB steht der Einrichtung derartiger Studiengänge positiv gegenüber.

Mit der Drucksache hat der Senat eine neue Definition dualer Studiengänge im § 56 Abs. 2 vorgelegt- Die Definition orientiert sich an den entsprechenden Empfehlungen des Wissenschaftsrates von 2013, setzt diese aber aus Sicht des DGB nicht konsequent genug um. Der DGB unterbreitet deswegen hiermit einen Vorschlag für eine sinnvolle Ergänzung der Formulierung im aktuellen Gesetzesentwurf gemäß den Empfehlungen des Wissenschaftsrates von 2013:

*§ 56 Berufsbegleitende und duale Studiengänge; Zertifikatsstudien
(2) Die Hochschulen können Studiengänge einrichten, in denen eine berufspraktische Ausbildung oder Tätigkeit systematisch mit dem Studium verbunden wird und beide Lernorte strukturell verzahnt sowie inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt sind (ausbildungsintegrierte oder praxisintegrierte duale Studiengänge).*

Die Veränderungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf sind unterstrichen. Die Ergänzungen entsprechen den Empfehlungen des Wissenschaftsrates. Dieser betont in seinen Empfehlungen (WR 2013, S. 26): „Als Basis für eine

gelingende Qualitätssicherung dualer Studiengänge ist die strukturelle Verzahnung der verschiedenen Lernorte (inklusive Berufs- und Fachschulen) von zentraler Bedeutung. (...) In diesem Rahmen sollen die Curricula und Lernziele abgestimmt sowie organisatorische Probleme und Inkongruenzen der Lehrinhalte schnell ausgemacht und beseitigt werden.“ Und weiter (WR 2013, S.27): „Die strukturelle Verzahnung von akademischem und praktischem Lernort bildet die Basis für die inhaltliche Verbindung der Theorie- und Praxisphasen und dient deren Qualitätssicherung.“

Auch die Differenzierung nach ausbildungsintegrierten und praxisintegrierten dualen Studiengängen wird vom Wissenschaftsrat für die Studiengänge vorgenommen, die der Erstausbildung dienen (WR 2013, S. 23). Diese Differenzierung wird auch in der Stellungnahme des Dekanats und des Fakultätsrates der Fakultät Technik und Informatik der HAW vom 05. September 2013 empfohlen.

Besser ist die hier vorgeschlagene Neuformulierung, weil sie die qualitativen Aspekte der dualen Studiengänge stärker betont und deutlich verbindlicher formuliert. Politisches Ziel sollte es sein, zu möglichst verbindlichen Qualitätsstandards für das duale Studium inklusive lernortübergreifender Konzepte und Kooperationen zu kommen und die dualen Studiengänge langfristig zu einem mit dem dualen Ausbildungssystem strukturell vergleichbaren System weiterzuentwickeln.

Der DGB erwartet, dass die im § 56 beschriebenen neuen Angebote der Hochschulen gebührenfrei zugänglich sind. Es ist nicht Aufgabe der staatlichen Hochschulen mit ihren Angeboten in einem kommerziellen Wettbewerb zu privaten Anbietern zu treten.

Hinsichtlich der vorgesehenen Zertifikatsstudien ist nach Möglichkeit eine Anrechenbarkeit auf reguläre Studiengänge zu gewährleisten.

Zu § 79, Absatz 2, Aufgaben des Präsidiums, hier insbesondere Satz 3 „Wirtschaftspläne“ bzw. § 85, Absatz 1, Aufgaben des Hochschulsenats
Dass die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne und Gebührensatzungen in der Hand des Präsidiums liegen soll, stellt eine - auch im Bundesvergleich - einmalige Machtkonzentration dar, die, sollte sie zur Umsetzung kommen, keiner direkten demokratischen Kontrolle unterworfen ist. Der DGB schlägt deswegen vor, den Entwurf wie folgt zu ändern:

§ 79 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Präsidium leitet die Hochschule. Es hat die folgenden Aufgaben:

(...)

3. Aufstellung der Vorschläge für die Wirtschaftspläne und Gebührensatzungen,

§ 85, Absatz 1 Nr. 11 (zukünftig Nr. 12) wird wie folgt geändert:

Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne,

Zu § 84 „Hochschulrat“

Der DGB lehnt den Hochschulrat in der weiterhin im Entwurf vorgesehenen Form ab. Für den Austausch zwischen Gesellschaft und Hochschulen sollen

anstelle von Hochschulräten neue, plural zusammengesetzte Kuratorien für jede Hochschule eingesetzt werden. Der Vorschlag des DGB hierfür wird im Abschnitt „Zur Demokratisierung der Hochschulen“ im Rahmen dieser Stellungnahme dargestellt.

Zu § 90 „Dekanat“, Absatz 1, Satz 3

Es gehört - das zeigt auch ein Bundesvergleich der Landeshochschulgesetze - zu den Urrechten der Fakultätsräte (und der in ihnen repräsentierten Grundrechtsträger) die Dekanin oder den Dekan zu wählen, ohne dass hierauf durch die Hochschulleitung Einfluss genommen werden kann. Der gegenwärtige Novellierungsentwurf sieht aber vor, den Fakultätsrat auf die Bestätigung eines Wahlvorschlages zu beschränken, der von einer Findungskommission vorgelegt wird, die hälftig vom Präsidium besetzt wird. Dies ist mit der angestrebten Demokratisierung nicht vereinbar. Der DGB schlägt daher folgende Fassung für § 90, Absatz 1, Satz 3 vor:

„Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat gewählt.“

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Absatz 2 (zur Findungskommission) entfällt ersatzlos.

Zu § 102 „Studierendenschaft – Rechtsstellung, Aufgaben, Organe“

Auf die vorgesehene Änderung in Abs. 1 ist zu verzichten. Generell gilt, dass immatrikulierte Studierende Teil der verfassten Studierendenschaft sind. Sollte kein Bedarf an Leistungen wie ein Ticket für den öffentlichen Nahverkehr bestehen, können Ausnahmen mit dem Dienstleistenden vereinbart werden. Solche Ausnahmen dürfen eine umfängliche Interessenvertretung nicht verhindern.

Der Ausschluss eines allgemeinpolitischen Mandats in Abs. 2, Nr. 1 muss positiv geändert werden. Durch die Einbindung der Hochschulen in die Gesellschaft und durch die Betroffenheit von gesellschaftlichen Entwicklungen kann eine wirkliche Interessenvertretung nur mit einem allgemeinpolitischen Mandat stattfinden.

Speziell sei hier auch auf die Stellungnahme zum Referentenentwurf der juristischen Fakultät der Universität Hamburg hingewiesen, die die Verpflichtung zur Neutralität bei allgemeinpolitischen Themen für rechtlich fragwürdig hält. Zitat: „Die Abgrenzung zwischen allgemeinpolitischen und hochschulpolitischen Themen bereitet dabei mangels sinnvoller Abgrenzungskriterien selbst Gerichten große Schwierigkeiten und tendiert bisweilen zur Willkür.“²

Zu Artikel 2 „Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes“

Zu § 3 „Vorabquoten“

Der DGB hat im Beteiligungsverfahren darum gebeten, den vorgesehenen Anteil von 3 % für Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung zu überprüfen und möglichst zu erhöhen. So lag

² Stellungnahme des Fakultätsrats der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg zum Entwurf der BfW einer HmbHG-Novelle vom 17. Juni 2013, S. 16. Veröffentlicht unter: http://hochschulgesetz.hamburg.de/site/downloads/1636_32_UHH_Fakultaetsrat_Recht.pdf

2010 die Studienanfängerquote ohne Abitur in Hamburg zwar bei nur 1,87 %, so dass 3 % als eine deutliche Verbesserung erscheinen. Dies darf aber nicht über deutlich höhere Quoten in anderen Bundesländern hinwegtäuschen. So lag sie in Nordrhein-Westfalen 2010 bei 4,23 % und in Berlin bei 3,68 %. Die nun vorgenommene Flexibilisierung der Quoten wird dem Anliegen des DGB gerecht und ermöglicht es ggf. auf eine über 3 % hinausgehende Nachfrage durch Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung durch Nachsteuerungen zu reagieren. Der DGB empfiehlt, die mit der Flexibilisierung gemachten Erfahrungen zu dokumentieren.

Zu Artikel 6 „Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses“

Zu § 5 „Art und Umfang der Förderung“

Der DGB hält es für sinnvoll eine Verordnungsermächtigung zur Anpassung der Stipendien vorzusehen. Allerdings sollte sich diese nur auf Erhöhung der Leistungen beziehen. Eine Senkung unterhalb der im Gesetz angegebenen Beträge darf nur auf Basis einer Gesetzesänderung erfolgen.

Zu Artikel 7 „Lehrverpflichtungsverordnung“

Zu § 10 „Lehrverpflichtung an der Universität, der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der Hafencity Universität Hamburg“

Der DGB sieht die in Abs. 2 vorgesehene Ermächtigung zur Abweichung von der Lehrverpflichtungsverordnung kritisch und schlägt vor, diese zumindest an eine Begründungspflicht zu koppeln.

Der DGB bittet darum, seine Anmerkungen und Hinweise zu berücksichtigen. Für eine mündliche Anhörung steht der DGB dem Ausschuss gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, which appears to read "K. Karger".

Katja Karger

L. Zechlin, 15. April 2014

Anhörung zu dem Hamburgischen Hochschulgesetz

1. In hochschulrechtlicher Hinsicht schafft der Gesetzentwurf ein System von „checks and balances“ (Knopp), das nach einer vorläufigen Beurteilung den Anforderungen des BVerfG an das „hochschulorganisatorische Gesamtgefüge“ entspricht.
2. Inhaltlich ergeben sich folgende Schwerpunkte, wobei ich mich im Wesentlichen an die Gliederung der Punkte 1 und 2 aus der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft halte:
 - a. Demokratische (besser: „partizipative“ oder „wissenschaftsfreundliche“) Leitungsstrukturen, zentrale Organe (2.1. und 2.2)
 - i. Wahl und Abwahl der Präsident/in, Zusammenwirken Senat/Hochschulrat plausibel, vor Wahl im Senat sollte eine öffentl. Anhörung stattfinden
 - ii. Rollenaufteilung zwischen Präsident/in, Präsidium, Kanzler/in (warum Wahl im Hochschulrat?) und erweitertem Präsidium ist plausibel
 - iii. Zuviel Einfluss der BWF, z.B. bei Festlegung der Anzahl der Vizepräsident/innen (kann jede Hochschule durch GrundO regeln) und Abberufung von HR Mitgliedern (kann Senat mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit vornehmen). Warum ist die staatliche Genehmigung bei Anzahl und Zuschnitt der Fakultäten erforderlich? Warum Anrufung der BWF bei Patt zwischen Hochschulrat und Senat bei Hochschulplanung?
 - b. Prozessorganisation, Interne Ziel- und Leistungsvereinbarungen (2.4 unter der irreführenden Überschrift „Effizienz der Verwaltung“)
 - i. Interne ZLV sind nicht nur „Umsetzung“ der externen Vereinbarungen in einem Top Down-Prozess (§§ 2 Abs. 3, 91, 100 Abs. Abs. 3), sondern auch Teil der internen Organisationsentwicklung (Bottom Up); Kaskaden in beide Richtungen mit *eigener* Entwicklungsplanung der Fakultäten! Auf diese Weise Entwicklung eines Gesamtkonzeptes durch Hochschule
 - ii. Was wird „vereinbart“? Klarere Unterscheidung von *Zielen* (Vorgabe der hierarchisch höheren Ebene) und *Leistungen* (selbstbestimmter Beitrag der dezentralen Ebene); „Vereinbarung“ bezieht sich auf die Verbindung dieser beiden Elemente sowohl auf der Ebene zwischen Staat + Hochschule und als auch innerhalb der Hochschule auf der Ebene zwischen Zentrale + Fakultät („Kontraktmanagement“)
 - iii. „Autonomie“ im Rahmen von NPM erfordert eine starke politisch-strategische auf der staatlichen Seite. Aussagen über das „Was?“ (Gegenstand und Struktur der staatlichen Planung) und „Wer?“ (Einbeziehung der Bürgerschaft oder nur durch BWF?) fehlen
 - c. Aufbauorganisation: Fakultäten, „Dritte Ebene“ u.a. (2.5)
 - i. Zwischen der zentralen Ebene (Hochschulleitung) und der „dritten Ebene“ (Institute) besteht eine mittlere Ebene. Dabei kann man sich entweder für „wenige und große Fakultäten“ (z.B. NaWi) oder „viele und kleine Fachbereiche“ (z.B. Chemie, Physik, Biologie) entscheiden. Werden Fachbereiche sehr eng zugeschnitten, wird eine dritte Ebene entbehrlich
 - ii. Die Entscheidung zwischen Fakultäten und Fachbereichen sollte einheitlich für die Hochschule getroffen werden (keine Hybridmodelle), denn je

nach Wahl für Fakultät oder Fachbereich verändern sich die Leitungsaufgaben und Verantwortlichkeiten auf der Zentralebene.

- iii. Wenn Fakultäten sich in Fachbereiche untergliedern, stellen diese die „dritte Ebene“ dar und untergliedern sich nicht weiter in eine vierte Ebene, unabhängig von der Bezeichnung als Institut, Department o.ä. Wozu dann § 92 Abs. 2?
- iv. Stärkere Mitwirkungsrechte des Fakultätsrats bei der Wahl des Dekans wären angemessen

d. Berufungsverfahren (2.6)

- i. Stellenzuweisungen sind von strategischer Bedeutung, Zuordnung der Entscheidung hierüber (im Rahmen der Hochschulentwicklungsplans!) beim Präsidium richtig
- ii. Bei Abweichung von der vorgeschlagenen Reihenfolge nicht lediglich nachträgliche „Begründung“, sondern besser
 1. Mitteilung an Fakultät, dass Abweichung beabsichtigt ist, mit entsprechender Begründung
 2. Stellungnahme der Fakultät und ernsthaftes „Zuhören bzw. Berücksichtigen“
 3. und abschließende Entscheidung im Präsidium
- iii. Außerordentliche Berufungen: Wenn überhaupt, dann nur mit starker Einbindung der Fakultäten (dort liegt der Sachverstand)
- iv. Juniorprofessuren sollten bei der Erstberufung
 1. an einer anderen Hochschule einen hervorragenden Promotionsabschluss erworben haben (keine Hausberufung),
 2. und stets mit Tenure ausgestattet sein (dann beim Übergang in die Entfristung keine erneute Berufung!).Andernfalls droht die Gefahr, dass sie nur als bessere Assistent/inn/en angesehen werden (vgl. die Assistenzprofessuren aus den 70er Jahren) und noch mehr befristete Stellen entstehen
- v. Auch bei W 2 Stelleninhaber/in sollten bei Vorliegen eines auswärtigen Rufes im Wege von Bleibeverhandlungen die Zuweisung einer W 3 Stelle regelhaft ohne neues Berufungsverfahren möglich sein (nicht nur „in Ausnahmefällen“, § 14 Abs. 6 Ziff.6)

e. Regelungen für berufserfahrene Studierende von hoher Bedeutung

- f. Regeln zur Modularisierung und Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement (§ 52 Abs. 4 und 8):
- i. Besser als Akkreditierung ist der Aufbau hochschuleigener Qualitätsmanagement-Systeme, die durch europäische (EQAR registrierte) Einrichtungen auditiert werden;
 - ii. für größere Module und weniger Prüfungen (selbstbestimmtes Lernen) sorgen!

3. Künftige Verfahren:

- a. Überprüfung durch erneute Fachkonferenz nach einigen Jahren? Auch Politik ist als lernendes System organisierbar
- b. Lassen sich Gesetzesentwürfe auch lesefreundlicher gestalten (komplette Synopsen alt/neu)?

4. Schluss: Strukturen sind nicht alles, die andere Hälfte hängt von Personen ab!

Dr. Michael Stückradt

Kanzler der Universität zu Köln

Köln, den 08. April 2014

Stellungnahme zum „Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts“ (DS 20/10491) und zum Antrag „Autonomie und Deregulierung im Hamburgischen Hochschulwesen“ (DS20/3551)

I. Zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (Senatsantrag)

1. Hochschulverfassung allgemein

Mit der Reform des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) will der Gesetzgeber die demokratischen Strukturen stärken und so die Partizipation der Hochschulmitglieder an hochschulinternen Entscheidungsprozessen verbessern. Durch die Änderung des Gesetzes soll die teilweise verfassungswidrige Gesetzeslage aufgehoben und die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu den §§ 90, 91 HmbHG vom 20. Juli 2010 umgesetzt werden.

Denn in den §§ 90, 91 HmbHG sah das BVerfG einen Verstoß gegen die in Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG verbürgte Wissenschaftsfreiheit, weil die weitreichenden Steuerungsmöglichkeiten, die § 90 HmbHG dem Dekanat einräumt, nicht hinreichend durch direkte oder indirekte Mitwirkungs-, Einfluss-, Informations- und Kontrollrechte des Fakultätsrats als Vertretungsorgan der Grundrechtsträger kompensiert werden. Entscheidend war hier nicht die Einzelnorm, die für sich betrachtet ggfs. verfassungsgemäß wäre, sondern das hochschulorganisatorische Gesamtgefüge insgesamt mit seinen unterschiedlichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten.

Diesen Monita hilft der vorliegende Gesetzentwurf meines Erachtens jedenfalls in formaler Hinsicht und soweit es das Verhältnis zwischen Fakultäten und Präsidium bzw. Senat und Präsidium als Gesamtheit angeht ab. Dass es bei einer starken Stellung des Präsidiums bleibt, die an einigen Stellen sogar noch weiter gestärkt wird, steht dem nicht entgegen. Eine Stärkung der Präsidien ist in den Hochschulgesetzen aller Bundesländer in den letzten zwei Jahrzehnten klar erkennbar. Auch die dem Kanzler/der Kanzlerin gemäß § 89 Abs. 4 neu zuwachsenden Kompetenzen hinsichtlich der Auswahl der Verwaltungsleitungen der Fakultäten und seine/ihre Zuständigkeit für Rechts-

und Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in den Fakultäten überschreitet in der vorgelegten Form meines Erachtens nicht die verfassungsmäßig gebotene Grenze. Denn als Gegengewicht zur Stärkung der Position des Kanzlers/der Kanzlerin sind die Dekane/Dekaninnen Vorgesetzte der Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterinnen.

2. *Präsidium*

Für zumindest ungewöhnlich halte ich allerdings die persönliche Kompetenzzuweisung für den Präsidenten/die Präsidentin aus § 81 Abs. 1. Danach trägt er/sie (persönlich) Sorge für die strategische Entwicklung der Hochschule, hat für wichtige Angelegenheiten der Hochschule persönlich einzutreten und grundlegende Entwicklungen hinsichtlich der Forschung und Lehre in der Hochschule anzustoßen und zu fördern. Zwar ist eine starke Stellung des Präsidenten/der Präsidentin im Präsidium zum Beispiel durch die Zuweisung der Richtlinienkompetenz nicht zu beanstanden. Ihm aber die oben zitierten Aufgaben persönlich zu übertragen, mag zwar dem Ziel, die Leitung der Hochschule bei einer sichtbaren und verantwortlichen Einzelperson zu konzentrieren, nahe kommen, für eine sachgerechte Hochschulleitung ist es jedoch nicht zweckmäßig. Hier ist ein kollegial aufgestelltes Präsidium – durchaus mit einem/einer starken, mit Richtlinienkompetenz ausgestatteten Präsidenten/Präsidentin – sinnvoller.

So ist es beispielsweise für ein fruchtbares Miteinander der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen mit dem Präsidenten/der Präsidentin und untereinander unabdingbar, dass deren Aufgaben vom Präsidenten nicht nur im Benehmen, sondern im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen festgelegt werden.

3. *Kanzler*

Die neue Aufgabenzuweisung für den Kanzler/die Kanzlerin erscheint mir – wie oben dargestellt auch im Verhältnis zu den Fakultäten – sachgerecht und die Verlängerung seiner Amtszeit auf neun Jahre zweckmäßig, um seine/ihre Unabhängigkeit, die insbesondere in finanziellen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung ist, zu stärken und das Amt attraktiv zu halten.

4. *Hochschulräte*

Die Ausgestaltung der Rechte der Hochschulräte halte ich für sachgerecht und sinnvoll. Die geänderte Rolle bei der Wahl der Hochschulleitung entspricht der jetzt herrschenden Rechtsprechung. Die grundsätzliche Beibehaltung der Hochschulräte und ihrer Aufgaben ist angesichts der auch in anderen Bundesländern gemachten positiven Erfahrungen begrüßenswert.

5. *Senat*

Die Stärkung des Senats erscheint mir ebenfalls sinnvoll. Insbesondere ist die Umkehrung der Mitwirkung von Senat und Hochschulrat bei der Wahl des Präsidiums aus rechtlichen Gründen geboten.

6. *Fakultätsräte*

Die an vielen Stellen vorgenommene Stärkung der Fakultätsräte ist notwendig und wichtig, um das Gesetz verfassungsgemäß zu machen und die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich des hochschulorganisatorischen Gesamtgefüges umzusetzen.

7. *Transparenzregelung bei Drittmittelforschung*

Gemäß dem neueingeführten § 77 Abs. 8 „unterrichtet das Präsidium die Öffentlichkeit in geeigneter Form über Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter insbesondere über deren Gegenstände, den Umfang der Mittel Dritter sowie die Person des jeweiligen Dritten“. Grundsätzlich halte ich eine Verstärkung der Transparenz gerade bei Drittmittelforschung für richtig und geboten, um möglichen Vorbehalten gegenüber Drittmittelforschung, die für die Hochschule von immer größerer Wichtigkeit wird, entgegenzutreten. Dabei muss allerdings sorgsam vermieden werden, den Hochschulen Pflichten aufzuerlegen, die sie bei der kompetitiven Einwerbung von Drittmitteln gerade aus der Industrie benachteiligen könnten. Sinnvoll wäre es daher, dem Präsidium eine Informationspflicht für abgeschlossene Drittmittelvorhaben aufzuerlegen, damit potentielle Drittmittelgeber sicher sein können, dass die Thematik ihrer Vorhaben – von der oft Schlussfolgerungen auf den Inhalt der Forschung möglich sind – der Konkurrenz nicht vor Abschluss des Drittmittelvorhaben zugänglich wird.

8. *Quotenregelung*

Es erscheint mir geboten, bei der Regelung des § 96 Abs. 2 durch eine geeignete Formulierung Ausnahmen im größeren Maß zu ermöglichen, als dies der Gebrauch des juristisch starken Verbs „soll“ ermöglicht. So sinnvoll verstärkte Anstrengungen zur Herbeiführung der Geschlechtergerechtigkeit sind, so muss trotzdem darauf Rücksicht genommen werden, dass in manchen Fachbereichen eine Frauen-Quote von 40% bei der Wahl in Selbstverwaltungsgremien praktisch nur um den Preis erreicht werden kann, dass auf die zur Mitwirkung bereiten Frauen ein übergroßer Anteil an Gremienarbeit zukommt.

9. *Stärkung des Einflusses des Landes/der Wissenschaftsbehörde*

Geradezu wie ein roter Faden durchzieht das Gesetz die Stärkung des Einflusses des Landes/der Wissenschaftsbehörde. Dabei geht der Gesetzentwurf weit in Detailregelungen, die von den Hochschulen besser selbst getroffen werden sollten. So soll beispielsweise die Behörde direkt an der Auswahl der Leitungspersonen beteiligt (§ 80 Abs. 2) oder die Zahl der Vizepräsidenten durch die zuständige Behörde festgelegt werden (§82). Die zahlreichen, zusätzlichen Kompetenzen der Behörde sind geeignet, die Wirkungsmöglichkeiten, zumindest aber die Schnelligkeit von Entscheidungen der Hochschule, erheblich zu hemmen. Es ist auch, um bei dem vorgenannten Beispiel zu bleiben, kein „staatliches“ Interesse daran zu erkennen, von wie vielen Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen eine Hochschule geleitet wird. Der Gesetzgeber sollte auf die Zuweisung neuer Kompetenzen für die Behörde gänzlich verzichten und stattdessen der Hochschule mehr Autonomie gewähren (s. dazu meine Stellungnahme zu DS20/3551 unter II).

II. **Stellungnahme zum Antrag „Autonomie und Deregulierung im hamburgischen Hochschulwesen“ (Antrag der FDP-Fraktion)**

Ziel des vorgelegten Antrags ist es, die Autonomie der Hochschulen weitreichend zu stärken, um ihnen bessere Entwicklungsmöglichkeiten zu gewähren. Dazu schlagen die Antragssteller eine Reihe von konkreten Maßnahmen vor. So soll die Einflußmöglichkeit der Behörde auf die Rechtsaufsicht beschränkt werden und nicht mehr die Fachaufsicht umfassen,

die Hochschulen sollen Dienstherrn und Arbeitgeber ihrer Mitarbeiter und Eigentümer der ihnen überlassenen Grundstücke sein. Die staatlichen Mittel sollen ihnen als Globalhaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Alle diese Maßnahmen sind geeignet, die Autonomie der Hochschulen zu fördern. Eine vergleichbare Gesetzgebung in Nordrhein-Westfalen, die im Jahr 2007 in Kraft getreten ist, hat seitdem die Hochschulentwicklung in diesem Bundesland sichtlich gestärkt. In der momentanen Diskussion um die Änderung des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes weisen die Hochschulen (vergleiche zum Beispiel die Stellungnahmen der Landesrektorenkonferenzen) mit Nachdruck darauf hin und raten von einer Schwächung der Autonomie z.B. durch eine faktische Wiedereinführung der Fachaufsicht dringend ab. Die Hochschulen in diesem Bundesland haben gezeigt, dass sie in der Lage sind, mit der ihnen gewährten Autonomie verantwortungsvoll umzugehen. Der notwendige staatliche Einfluss z.B. auf die Hochschulplanung als Ganzes kann durch Vereinbarungen mit den Hochschulen sichergestellt werden.

DAS SIEBTE GESETZ

Stellungnahme als Sachverständiger im Anhörverfahren des Bürgerschaftsausschusses für Wissenschaft und Forschung zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts, Drucksache 20/10491, und zum Antrag der FDP-Fraktion „Autonomie und Deregulierung im Hamburgischen Hochschulwesen“, Drucksache 20 / 3551, am Dienstag, dem 15. April 2014, um 17:00 Uhr, im Festsaal des Hamburger Rathauses, Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg,

von

Prof. Dr.Dr.h.c.mult. Peter Fischer-Appelt
Universitätspräsident a.D.

Frühere Universitäts-und Hochschulgesetze tragen
die Jahreszahlen
1921, 1969, 1977, 1990, 2001, 2003/05

Es gilt das gesprochene Wort

Ich werde meine Stellungnahme der Kürze halber in sieben Punkten abfassen und eine Präambel zur Ausgangslage der neuen Gesetzgebung voranschicken.

Präambel

In Hamburg ist vor elf Jahren allen Ernstes der Antrag an den Senat gestellt worden, die bestehenden Hochschulen, darunter die in aller Welt angesehene Universität, in zwölf Sektionen zu gliedern und diese Sektionen zu zwölf selbständigen Bereichshochschulen auszubauen. Initiator dieses Vorschlags war der ehemalige Bildungsminister Klaus von Dohnanyi als Vorsitzender einer staatlichen Strukturkommission. Der Wissenschaftssenator Jörg Draeger Ph.D. (Cornell University) stellte den entsprechenden Antrag mit den „Leitlinien für die Entwicklung der Hamburger Hochschulen“. Der Senat unter seinem Präsidenten Bürgermeister Ole von Beust beschied dieses Ansinnen in der Bürgerschafts-Drucksache 17/2914 vom 17. Juni 2003 mit einem vornehmen „jetzt noch nicht“ (S.11).

An diesem Vorschlag zur Entkernung des Hamburger Hochschulwesens ist die Enzyklika „Cura gravissima“ zu messen, die jüngst im Übersee-Club vom gleichen Initiator verkündet wurde. Denn was den Hochschulen mit der ins Modernisierungsgesetz eingelassenen Separationstendenz der neugebildeten Großfakultäten verblieb, war ein Rückfall hinter das Jahr 1969. Diese in Hamburg einst undenkbbare organisatorische Rückentwicklung raubte an der Seite anderer Maßnahmen dem Wissenschaftsstandort Hamburg die Kraft und die Führung, sein bedeutendes Potential in allen großen Wissenschaftsgebieten und nicht nur in den starken Naturwissenschaften in die Waagschale der Wettbewerbe zu werfen.

Die Universität war Ende der achtziger Jahre hinter Aachen die zweitstärkste Institution in der Vergabe von Drittmitteln für Sonderforschungsbereiche und errang 1990 auf Anhieb nicht nur die meisten (sieben), sondern auch die meisten geisteswissenschaftlichen Graduiertenkollegs (sechs). Ende der neunziger Jahre verlor sie durch eine spezifisch hamburgische Sparmaßnahme sukzessive 22 Prozent ihrer Stellen und Sachmittel.

Dann folgte eine ganze Welle von Herausforderungen. Große Investitionen für das modernste Universitätsklinikum in Europa, aber Sanierungs- und Erweiterungsstau in anderen Teilen der Hochschulen. Fast wäre die Universität im Hafen auf dem Kleinen Grasbrook gelandet und dort mit einem Investitionsbedarf von Stuttgart 21 (4,1 Mrd. EUR) bei Schuldenbremse als Ruine stehen geblieben. Dann die Bologna-reform: Sie ersetzte ein bewährtes Studiensystem, behinderte indes gegen ihr Ziel Studienmobilität nach innen und außen. Die Reduzierung von achtzehn Fachbereichen der Universität auf sechs Fakultäten veränderte das System von checks and balances vollständig. Die Wegnahme von weiteren 25 Prozent ihrer Kapazitäten traumatisierte die Geisteswissenschaften weitgehend. Die Ebenen der Fachbereiche und Institute wurden ersatzlos aus dem Fakultätengesetz von 2005 gestrichen und bis heute nur improvisiert aufrecht erhalten. Das zentrale Wahlorgan Konzil wurde abgeschafft, der Hochschulsenat dekapitiert, ein Hochschulrat als staatsnahes Aufsichts- und Wahlorgan eingeführt.

Alles in allem: Eingriffe von ungebremster Pendelschwingung, ein Menetekel für den Wissenschaftsstandort Hamburg, ein Grund für den Schmerzensschrei nach mehr Autonomie und ein Anlass zum Eingreifen des Bundesverfassungsgerichts. Vor diesem Hintergrund ist die bravouröse Leistung der Universität und der anderen Hamburger Hochschulen mit Spitzenstellungen in den Wissenschaften und Künsten zu würdigen, auch die enorme Arbeit der Selbstverwaltung, einer neuen Generation von Lehrenden, Studierenden und Dienstkräften, der Präsidien und Personalräte. Aber auch die schwierige Aufgabe von Senat und Bürgerschaft, Strukturen und Standorte von Bildung und Wissenschaft im kommenden Jahrzehnt wieder tragfähig zu machen. Der Gesetzentwurf aus Drucksache 20/10491 kann dazu einen wesentlichen Beitrag leisten, wenn einige Korrekturen vorgenommen werden.

Thesen

1. Das mehrstufige Beteiligungs- und Anhörverfahren mit einer transparenten Verarbeitung der Stellungnahmen in der Drucksache 20/10491 ist als mustergültig zu bezeichnen. Allerdings ist die Überzeugungskraft der Verarbeitung abhängig von der Stichhaltigkeit des Konzepts, das die Drucksache zur Aufgabe und Organisation der Hochschulen verfolgt.

2. Es ist eindeutig, dass die Hochschulen nach § 3 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 HmbHG bei der Entwicklung von Wissenschaft und Kunst und der Ausbildung der Studierenden zu selbständigem Urteilsvermögen verpflichtet sind zur Bewährung und Anleitung verantwortlichen Handelns „in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat“. Die Hochschulen stehen damit unbeschadet der Wissenschaftsfreiheit unter einer doppelten Gemeinwohlverpflichtung. Der Entwurf verfolgt demgegenüber den grundlegend falschen Ansatz, die Wahrnehmung dieser Verpflichtung als staatliche Besorgungsaufgabe zu reklamieren, während der Selbstverwaltung die Wahrnehmung der Mitgliederinteressen zugeschrieben wird. Kernsatz dieses Ideologems ist die folgende, viermal wiederkehrende Erläuterung, auf Seite 17 der Einleitung:

Da die Hochschulen aus öffentlichen Mitteln finanzierte staatliche Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen sind, sind diese neben ihren Mitgliedern auch der Allgemeinheit verpflichtet, **deshalb** ist die Beteiligung des Hochschulrates sachlich geboten und verfassungsrechtlich zulässig.

3. In einem iterativen Prozess ist seit dem Abbau der Selbstverwaltungsrechte im Gesetz von 2003/05 und mit deren Stilisierung als Interessenvertretung der in § 2 Abs. 1 HmbHG verankerte Körperschaftsgedanke im staatlichen und akademischen Bewusstsein bis zur Irrelevanz verblasst und von einem unternehmensrechtlichen Film überzogen worden. Kennzeichen dessen ist, dass die begrüßenswerte „Stärkung der demokratischen Strukturen und verbesserte Partizipation...“, eines der Hauptziele der Novelle, nicht mit der nötigen systematischen Sicherheit durchgeführt wird. Wie soll eine so freie Institution einen gemeinsamen Handlungswillen, wie soll sie ihre innere und äußere Kritikfähigkeit, wie ihr Regelbewusstsein finden und gegen Verletzungen durchsetzen, wenn sie nicht in einer stabilen Organisation mit hoher Integrationsfähigkeit lebt?

4. Wie alle organisatorischen Neugliederungen zwei und mehr Seiten haben, so hat die Fakultätenbildung zwar zu neuen fachübergreifenden Kooperationen geführt, wo sie nicht schon bestanden. Aber insgesamt haben sich nicht nur die Fakultäten als solche, sondern auch deren Untergliederungen und ihre Mitglieder weiter von der ohnedies ausgelöschten Zentralebene entfernt, als dies jemals seit 1969 der Fall war. Dies spiegeln auch die vielen, teilweise bissigen Stellungnahmen wieder, die gegen eine auch nur geringfügige Stärkung der Zentralgewalt gerichtet sind. Man hat sich daran gewöhnt, dass die Lebensform die Fakultät und nicht die Universität bzw. die Hochschule ist. Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf die Selbstverwaltung auf der Institutsebene und die Fachbereichsgliederung unterhalb großer Fakultäten

wieder legitimiert. Aber es ist zu bedauern, dass er zwar die „Kammer“ legalisiert, es indes unterlässt, auf der Zentralebene das einheitsstiftende Grund- und Wahlorgan Konzil zu erneuern und die frühere Allzuständigkeit des Hochschulsenats über mehr als verfassungsrechtlich gebotene Minima Legalia hinaus wiederherzustellen.

5. Um den Hochschulsenat zu stärken, sind folgende weitere Zuständigkeiten in den Katalog nach § 85 Abs. 1 aufzunehmen bzw. vorgesehene abzuändern:

1. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
2. Beschlussfassung über Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
3. Stellungnahme zur künftigen Verwendung von freien und freiwerdenden Professuren und Juniorprofessuren nach § 14 Abs.1 HmbHG,
4. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Selbstverwaltungseinheiten,
5. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
6. Entscheidung über Anträge auf Bildung von Sonderforschungsbereichen und anderen Forschungsschwerpunkten,
7. Stellungnahme zur Festsetzung von Zulassungszahlen.

6. Die Wahl der Hochschulleitung gehört zum innersten Kern der Selbstverwaltungsrechte der Körperschaft Hochschule. Der Gesetzentwurf ist gänzlich im Recht, wenn er dieses körperschaftliche Grundrecht der Mitglieder, die sogenannten „demokratischen Mitwirkungsrechte“, wiederherstellen will. Allerdings müsste die Ausgestaltung dieses Rechts dem Prinzip ausreichender Repräsentation genügen. Das ist aber nicht der Fall, wenn nur neun bis zwanzig Mitglieder des Hochschulsenats 1.000 bis 50.000 Mitglieder der Hochschule vertreten. Die Meinungsvielfalt wäre noch ausreichend abgebildet, wenn der Hochschulsenat um je drei Mitglieder mit der höchsten Stimmenzahl aus den vier Mitgliedergruppen jeden Fakultätsrates ergänzt und daraus das Grund- und Wahlorgan Konzil gebildet würde. Gar nicht angängig ist es, dass der Vorsitzende des Hochschulrats und nicht ein Vizepräsident bzw. eine Vizepräsidentin den Vorsitz in der Findungskommission führt und dass vor allem nur **eine** Person zur Wahl vorgeschlagen werden darf (§ 80 Abs.2 Satz 3 HmbHG-E). Bei der Besetzung jeder Professur halten die in die engere Wahl genommenen Personen eine öffentliche Probevorlesung mit anschließender Diskussion; um wie viel mehr ist das bei einer Bewerbung für das Präsidentenamt erforderlich! Wer sich einem Anhörverfahren unter mehreren Kandidaten nicht stellen will, kann nicht Präsident oder Präsidentin einer Hochschule sein. Das jetzige Verfahren läuft darauf hinaus, dass der Kaiser

Caligula sein Pferd zum Konsul wählen lässt. Nur durch Öffentlichkeit kann die Transparenz und Konsistenz des Verfahrens gesichert werden. Ein Geheimverfahren hat in einer Stadt, die den Lessingpreis verleiht, nichts zu suchen.

7, „Selbstverwaltungsangelegenheiten sind alle Angelegenheiten, die nicht staatliche Auftragsangelegenheiten sind“ (§5 Abs.2 HmbHG). Dieser rechtstechnisch einfache und verführerisch klare Satz zäumt seit HmbHG 2001 das Pferd vom Schwanz auf. Er hat jene Mutation eingeleitet, wonach akademische Aufgabenwahrnehmung interessenbezogen und staatliche Besorgung gemeinwohlorientiert sei. Auftragsangelegenheiten können aber auf Organe der Selbstverwaltung nur übertragen werden, wenn diese selbst gemeinwohlorientiert sind. Dafür wurde 1969 das Amt des Universitätspräsidenten geschaffen, ein genuines Selbstverwaltungsorgan mit aufgesetzter staatlicher Funktion, in dem sich als wichtigste Neuerung die Einheitsverwaltung der akademischen und der staatlichen Angelegenheiten vollziehen sollte und vollzogen hat. Die Aufgaben des Präsidenten waren: Leitung der Verwaltung unter Einschluss der übertragenen Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, mit diesem Instrument Konzeption der Entwicklungsplanung in Bindung an die Beschlüsse der akademischen Selbstverwaltung, ferner Vertretung, Integration und Rechtsaufsicht. Von diesen sechs Aufgaben wird jetzt die wichtigste, die eigenverantwortliche Verwaltungsleitung, auf den durch HmbHG 2001 eingeführten Kanzler übertragen. Er wird Dienstvorgesetzter der Beamten des Technischen und Verwaltungspersonals, der Präsident ist nur noch Dienstvorgesetzter für die Beamten des wissenschaftlichen Personals: Die Hochschule ist im Sinne des Personalvertretungsrechts eine Behörde mit zwei Spitzen. Rätselhaft bleibt die Einführung des Kanzlers in die hamburgische Verwaltung, in der es dieses Amt niemals gab und in die es nicht passt; man ist hier als Leitender Verwaltungsbeamter Senatsdirektor. Der Kanzler ist ein Relikt aus der dualistisch geführten Ordinariuniversität. So geschieht mit dem Gesetzentwurf 2014 das früher Udenkbare. Der Präsident zieht mit einer vagen Richtlinienkompetenz den Talar wieder an, während der Kanzler, ein neues Organ, das zur Außenvertretung gar nicht befugt ist, im Haushaltsausschuss der Bürgerschaft seinen Kopf auf den Block legt.

Die Hochschulen dürfen nicht in einer auf Integration ihrer Organe angewiesenen Institution in zwei verschiedene Stränge der Leitung zerrissen werden. Der Kanzler kann seine Zuständigkeiten nur **unter der Verantwortung des Präsidenten** wahrnehmen.

